



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 30.09.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.09.2025 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Haushaltsbericht zum 1. September, Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionen
- 5 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- 6 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2025 und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
- 7 Antrag zum Städtebauförderprogramm 2026 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Innenstadt Beckum
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.09.2025 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 18.09.2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

Haushaltsbericht zum 1. September, Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.09.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Haushaltsberichte werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erstellt. Als Bestandteil des städtischen Finanzcontrollings bilden sie den aktuellen Stand der städtischen Ergebnisrechnung sowie der investiven Finanzrechnung ab und prognostizieren die Entwicklung zum Ende des Haushaltsjahres. Die Berichterstattung umfasst die jeweiligen Ergebnisse und Prognosestände der einzelnen Produktbereiche und liefert einen zusammengefassten Gesamtüberblick.

Investitionskredite

In der Haushaltssatzung des Jahres 2025 wurde für die Finanzierung der geplanten städtischen Investitionen eine Kreditermächtigung (Investitionskreditermächtigung) von 20.342.950,00 Euro festgesetzt. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze sowie der Nachrangigkeit der Finanzmittelbeschaffung nach §§ 75 und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) war zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung nicht möglich.

Für eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung ist es neben der in der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erforderlich, dass eine andere Finanzierungsmöglichkeit zum Zeitpunkt der konkreten Investitionskreditaufnahme nach wie vor nicht oder nur teilweise möglich ist und eine Zahlungsverpflichtung aus Investitionen in entsprechender Höhe bestand, besteht beziehungsweise prognostiziert wird.

Mit den Haushaltsberichten als Bestandteil des städtischen Finanzcontrollings wird neben dem aktuellen und zum Jahresende prognostizierten Stand der städtischen Ergebnisrechnung die investive Finanzrechnung – als Basis für die Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung – abgebildet. Damit wird das mögliche Erfordernis einer Investitionskreditermächtigung dokumentiert.

Mit dem Haushaltsbericht zum 1. Mai 2025 wurde die Notwendigkeit der vollen Inanspruchnahme der Kreditermächtigung prognostiziert (siehe Vorlage 2025/0129 – Haushaltsbericht zum 1. Mai 2025, Inanspruchnahme der Kreditermächtigung).

Im Rahmen der Berichterstattung zum 1. September 2025 wird voraussichtlich noch eine Inanspruchnahme von rund 11,83 Millionen Euro erforderlich, was dem negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit zum 31.12.2025 entspricht.

Mit dem voraussichtlichen negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von rund –0,80 Millionen Euro liegt der Finanzmittelfehlbedarf bei rund –12,63 Millionen Euro.

Trotz bestehender Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der Prognosewerte erscheint der Verwaltung eine voraussichtliche Kreditaufnahme in Höhe von rund 11,83 Millionen Euro realistisch.

Zum Jahresbeginn vorhandene liquide Mittel werden im weiteren Jahreslauf nach vorliegender Prognose vollständig aufgebraucht sein. Unterstützungsleistungen durch den Liquiditätsverbund oder Liquiditätskredite dienen nur der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und dürfen für die Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nicht berücksichtigt werden.

Die Nachrangigkeitsgrundsätze der Finanzmittelbeschaffung (vergleiche Vorlage 2025/0129 – Haushaltsbericht zum 1. Mai 2025, Inanspruchnahme der Kreditermächtigung) finden vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung Beachtung.

Fremdwährungskredite oder Zinssicherungsgeschäfte (sogenannte „Zinsswaps“ et cetera) sind ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Ausschreibung. Zuschlagskriterium ist der angebotene Zinssatz.

Soweit die Investitionskreditermächtigung im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wird, gilt diese nach § 86 Absatz 2 GO NRW bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort.

Liquiditätskredite

Die im Haushaltsbericht dargestellte Verbesserung des Jahresergebnisses wird dazu führen, dass die im Haushalt abgebildete Liquiditätskreditaufnahme deutlich reduziert werden kann. Im Vergleich ergibt sich für diesen Teilbereich folgendes Bild:

	Plan in Euro	Prognose September 2025 in Euro
Liquiditätsbestand 01.01.2025	0	rund 1.000.000
+ Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	–6.366.750	rund –800.000
+ Tilgung	–538.350	rund –538.350
+ Saldo aus Investitionstätigkeit soweit nicht durch Investitionskredite gedeckt	0	0
Liquiditätsbestand 31.12.2025 (Liquiditätskredit falls <0 Euro)	–6.905.100	rund –338.350

Hinsichtlich des voraussichtlichen Jahresergebnisses und weiteren Detailausführungen wird auf den Haushaltsbericht verwiesen.

Anlage(n):

Haushaltsbericht zum 1. September 2025

Haushaltsbericht zum 1. September 2025



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontakt Daten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zum Haushaltsbericht	1
2	Produktbereichsübersicht.....	4
2.1	Ergebnisrechnung.....	4
2.2	Zusammenfassung Ergebnisrechnung.....	5
2.3	Investive Finanzrechnung.....	6
2.4	Zusammenfassung investive Finanzrechnung und Liquidität.....	6
2.5	Haushaltsrechtliche Bewertung	8
2.6	Inanspruchnahme der Kreditermächtigung	9
3	Produktbereiche.....	11
3.1	Produktbereich 01 – Innere Verwaltung.....	11
3.1.1	Ergebnisrechnung.....	11
3.1.2	Investive Finanzrechnung.....	13
3.2	Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung	15
3.2.1	Ergebnisrechnung.....	15
3.2.2	Investive Finanzrechnung.....	16
3.3	Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben.....	17
3.3.1	Ergebnisrechnung.....	17
3.3.2	Investive Finanzrechnung.....	17
3.4	Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft	19
3.4.1	Ergebnisrechnung.....	19
3.4.2	Investive Finanzrechnung.....	19
3.5	Produktbereich 05 – Soziale Leistungen	21
3.5.1	Ergebnisrechnung.....	21
3.5.2	Investive Finanzrechnung.....	22

3.6	Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	23
3.6.1	Ergebnisrechnung	23
3.6.2	Investive Finanzrechnung	25
3.7	Produktbereich 08 – Sportförderung	26
3.7.1	Ergebnisrechnung	26
3.7.2	Investive Finanzrechnung	26
3.8	Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation.....	27
3.8.1	Ergebnisrechnung	27
3.8.2	Investive Finanzrechnung	27
3.9	Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen	29
3.9.1	Ergebnisrechnung	29
3.9.2	Investive Finanzrechnung	30
3.10	Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung	31
3.10.1	Ergebnisrechnung	31
3.10.2	Investive Finanzrechnung	31
3.11	Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV.....	32
3.11.1	Ergebnisrechnung	32
3.11.2	Investive Finanzrechnung	33
3.12	Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege	35
3.12.1	Ergebnisrechnung	35
3.12.2	Investive Finanzrechnung	36
3.13	Produktbereich 14 – Umweltschutz	38
3.13.1	Ergebnisrechnung	38
3.13.2	Investive Finanzrechnung	39
3.14	Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus.....	40

3.14.1	Ergebnisrechnung.....	40
3.14.2	Investive Finanzrechnung.....	40
3.15	Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft.....	42
3.15.1	Ergebnisrechnung.....	42
3.15.2	Investive Finanzrechnung.....	43
4	Gesamtübersicht	44
4.1	Ergebnisrechnung.....	44
4.2	Investive Finanzrechnung.....	45

1 Erläuterungen zum Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht enthält Prognosen zum Jahresende. Als Berichtszeitpunkte wurden der 1. Mai und der 1. September festgelegt.

Die Produktverantwortlichen haben zum Stichtag 1. September 2025 Prognosen über von ihnen bewirtschaftete Haushaltspositionen des Ergebnisplans zum 31. Dezember 2025 abgegeben. Der daraus entwickelte Haushaltsbericht zeigt den Stand der Finanzbuchhaltung des jeweiligen Produktbereiches und des gesamten Haushaltes zum Stichtag, aber auch eine Prognose des zu erwartenden Ergebnisses zum Ende des Haushaltsjahres. Es sind dabei sämtliche Aufwendungen und Erträge prognostiziert worden, eine Eingrenzung auf Produktkonten oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes wurde, um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten, nicht vorgenommen. Wesentliche nach dem 1. September 2025 schon bekannt gewordene Veränderungen für das Haushaltsjahr 2025 wurden ebenfalls berücksichtigt.

Der von den bewirtschaftenden Organisationseinheiten eingegebene Prognosewert enthält grundsätzlich die bis zum Jahresende benötigten Mittel. Basierend auf einer Auswertung der durchschnittlichen Ermächtigungsübertragungen aus den vergangenen Jahren wurden zudem die einzelnen Prognosewerte im Ergebnisplan im Anschluss zentral um einen pauschalen Betrag (rund 1,04 Mio. Euro) gekürzt, da in vergleichbarer Höhe wiederum Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2026 erwartet werden. Dieses Verfahren führt dazu, dass in einzelnen Produktbereichen Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und den Prognosewerten entstehen, die ausschließlich auf dieser Systematik basieren. Inwieweit Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2025 in dem einzelnen Produktbereich notwendig werden, kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Um im Gesamtergebnis eine stimmige Prognose zu erhalten, ist diese Vorgehensweise jedoch folgerichtig.

Aufgrund fehlender neuer Erkenntnisse wurde der fortgeschriebene Ansatz, soweit im Rahmen der Haushaltsführung keine besonderen Entwicklungen bekannt wurden, in den Bereichen bilanzielle Abschreibungen und Zuführung zu beziehungsweise Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen übernommen. Hier sind im Rahmen des Jahresabschlusses noch Abweichungen mit erheblichen Auswirkungen möglich.

Auch die investiven Ein- und Auszahlungen wurden für die einzelnen Produktbereiche und als Gesamtrechnung prognostiziert. Um neben dem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung auch eine Aussage über die Veränderung der liquiden Mittel abgeben zu können, wurde unter dem Punkt 2.4 – Zusammenfassung investive Finanzrechnung – der Bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit berechnet. Ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung wurden aufwands- aber nicht auszahlungswirksame beziehungsweise ertrags- aber nicht einzahlungswirksame Geschäftsvorfälle hinzuaddiert sowie nicht aufwandswirksame Auszahlungen beziehungsweise ertragswirksame Einzahlungen abgezogen.

In § 25 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) – Berichtspflicht, haushaltswirtschaftliche Sperre – ist geregelt, dass das Vertretungsorgan unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes wesentlich¹ erhöhen werden. Dieser Berichtspflicht kommt die Stadt Beckum in den Haushaltsberichten nach.

Die einzelnen Übersichten sind so aufgebaut, dass in den Spalten fortlaufend nummeriert

- der fortgeschriebene Ansatz, bestehend aus den Ansätzen der Haushaltsplanung, zuzüglich übertragener Mittel,
- die bisher angeordneten Mittel in 2025,
- die voraussichtlich benötigten Mittel zum 31. Dezember 2025
- und die Abweichung als Differenz zwischen prognostizierten Mittel und dem fortgeschriebenen Ansatz

abgebildet wurde.

In der Produktbereichsübersicht sind die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche mit einem sogenannten Ampelsystem farblich hinterlegt. Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind mit einem **grünen** Feld markiert. Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro sind **orange** und Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro sind **rot** markiert.

¹ Örtlich wurde diese Wesentlichkeitsgrenze auf 75.000 Euro festgelegt.

Bei der Übersicht der einzelnen Produktbereiche wurden Zeilen, die weder einen Ansatz noch einen Anordnungs- oder Prognosebetrag aufweisen, zur besseren Übersichtlichkeit entfernt.

2 Produktbereichsübersicht

Folgend sind die einzelnen Bereiche dargestellt. Im Rahmen der Einzelanalyse der Produktbereiche werden Abweichungen über 50.000 Euro auf Ebene der Kontengruppe (zum Beispiel Steuern und ähnliche Abgaben, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und der Prognose näher erläutert. Liegt eine solche Abweichung nicht vor, entfällt eine gesonderte Betrachtung.

2.1 Ergebnisrechnung

Die folgende Übersicht gibt das Teilergebnis der einzelnen Produktbereiche wieder:

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Angeordnet 2025	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-17.436.963,97	-7.488.929,88	-16.229.231,29	1.207.732,68
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-1.568.305,10	-1.302.677,84	-1.446.667,25	121.637,85
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-7.769.639,86	-2.245.209,32	-7.647.111,66	122.528,20
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-1.771.550,00	-783.801,68	-1.750.931,73	20.618,27
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	-1.403.950,00	-349.254,31	-1.634.367,19	-230.417,19
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-20.369.050,00	-14.465.905,77	-21.071.182,89	-702.132,89
Produktbereich 08 Sportförderung	-1.760.600,00	-651.713,50	-1.711.868,05	48.731,95
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-947.683,41	-444.117,32	-863.804,74	83.878,67
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-1.276.650,00	-1.242.325,59	-1.208.226,37	68.423,63
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	1.970.269,60	2.751.840,69	2.103.119,17	132.849,57
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-6.863.605,46	-3.949.517,04	-6.545.527,12	318.078,34
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-2.342.478,06	-1.093.205,72	-2.336.536,99	5.941,07
Produktbereich 14 Umweltschutz	-574.850,00	-121.425,47	-280.467,24	294.382,76
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-1.348.237,69	-442.295,35	-1.193.681,36	154.556,33
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	52.570.100,00	48.079.731,00	58.594.389,53	6.024.289,53
Gesamte Kernverwaltung	-10.893.193,95	16.251.192,90	-3.222.095,18	7.671.098,77

-  Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
-  Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
-  Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.2 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Verbesserung des prognostizierten Jahresergebnisses gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz (rund -10.893.200 Euro) sowie dem Jahresergebnis im Haushaltsplan 2025 (- 10.075.500 Euro) auf rund -3.222.100 Euro ist in erster Linie auf die sich abzeichnende Verbesserung bei der Gewerbesteuer im Produktbereich Allgemeine Finanzwirtschaft sowie auf die Realisierung von im Vorjahr eingeplanten Grundstücksverkäufen im Bereich Innere Verwaltung gestützt. Durch zeitliche Verlagerungen von Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Brücken im Produktbereich Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV sowie von Planungsleistungen und Konzepterstellung im Produktbereich Umweltschutz entsteht eine weitere Ergebnisverbesserung. Der im Haushaltsplan in Ansatz gebrachte globale Minderaufwand von 500.000 Euro wurde im Rahmen der Ergebnisermittlung nicht mehr berücksichtigt, da dieser keine „Ergebnisqualität“ hat.

Verschlechterungen sind im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe insbesondere bei den Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie im Bereich Soziale Leistungen durch zurückgehende Flüchtlingszuweisungen und daraus resultierende sinkende Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zu verzeichnen.

2.3 Investive Finanzrechnung

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Angeordnet 2025	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-3.225.725,83	1.009.842,07	974.999,67	4.200.725,50
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-6.297.293,85	-930.495,04	-3.281.140,51	3.016.153,34
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-5.938.042,02	-1.943.838,97	-4.474.655,09	1.463.386,93
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-6.864.381,59	-676.663,49	-2.956.447,67	3.907.933,92
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	-6.119,00	-767,71	-6.500,00	-381,00
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-1.004.046,08	-233.803,82	-559.785,00	444.261,08
Produktbereich 08 Sportförderung	-792.852,32	-438.250,43	-556.079,38	236.772,94
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-128.800,00	-13.335,50	-250.800,00	-122.000,00
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-90.134,74	-5.826,80	-22.500,00	67.634,74
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-5.882.494,03	-542.585,04	-2.170.086,73	3.712.407,30
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-2.600.201,08	-183.999,56	-594.802,78	2.005.398,30
Produktbereich 14 Umweltschutz	-2.500,00	-900,00	1.572,80	4.072,80
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-746.502,90	-76.338,44	-335.950,00	410.552,90
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.403.369,79	1.525.937,13	2.403.369,79	0,00
Gesamte Kernverwaltung	-31.175.723,65	-2.511.025,60	-11.828.804,90	19.346.918,75

- Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
- Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
- Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.4 Zusammenfassung investive Finanzrechnung und Liquidität

Die investive Finanzrechnung weist gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von rund -31.175.700 Euro geringere Auszahlungen in Höhe von circa 11.828.800 Euro aus. Dies ist vor allem auf geringere erwartete Auszahlungen für Hoch-, Tief- und Gewässerbaumaßnahmen sowie Fahrzeugbeschaffungen für Feuerwehr und Rettungsdienst im Bereich Sicherheit und Ordnung, jedenfalls bis zum 31.12.2025, zurückzuführen. Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen in Verbindung mit Minderauszahlungen für Grundstücksankäufe führen im Produktbereich Innere Verwaltung zu einer Ergebnisverbesserung.

Ausgehend vom prognostizierten Jahresergebnis (-3,22 Mio. Euro), stehen 12,65 Mio. Euro ergebnisneutralen Auszahlungen und nicht zahlungswirksamen Erträgen 15,07 Mio. Euro nicht zahlungswirksame Aufwendungen gegenüber, sodass ein Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit von 0,80 Mio. Euro erwartet werden kann, welches mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit verrechnet werden muss. Insbesondere die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im restlichen Jahresverlauf weiter zu beobachten sein.

	Prognose zum 31.12.2025
Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	-3,22 Mio. Euro
+ Planmäßige Abschreibungen	7,60 Mio. Euro
+ Wertveränderungen Forderungen	0,37 Mio. Euro
+ Zuführung zu Rückstellungen	7,10 Mio. Euro
– Zahlungen aus Rückstellungen	5,16 Mio. Euro
– Ertragswirksame Auflösung von Sonderposten	6,17 Mio. Euro
– Zahlungen für Verbindlichkeiten aus Vorjahren	1,32 Mio. Euro
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-0,80 Mio. Euro
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-11,83 Mio. Euro
= Veränderung Liquide Mittel 2025	-12,63 Mio. Euro

Anfangsbestand Liquide Mittel am 01.01.2025	1,00 Mio. Euro
Veränderung Liquide Mittel 2025	-12,63 Mio. Euro
Endbestand Liquide Mittel am 31.12.2025	-11,63 Mio. Euro

Die Liquiden Mittel werden nach jetzigem Stand zum 31.12.2025 – ohne Aufnahme von Investitionskrediten – **negativ mit rund 11,63 Mio. Euro** abschließen. Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten von Kreditinstituten konnte zum Berichtszeitpunkt weitestgehend durch die Einführung und Unterstützung des Liquiditätsverbundes vermieden werden. Dies wird im weiteren Jahresverlauf entsprechend der Prognose voraussichtlich nicht mehr ausreichend sein, sodass die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich wird.

2.5 Haushaltsrechtliche Bewertung

Nach der Stichtagsbetrachtung beziehungsweise dem aktuellen Kenntnisstand geht die Verwaltung davon aus, dass der Haushaltsplan 2025 voraussichtlich mit einem **Jahresfehlbetrag von rund 3,22 Mio. Euro** abschließen wird.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Prognose noch mit **Unsicherheitsfaktoren** behaftet.

Eine (weitere) signifikante Reduzierung des erwarteten Jahresfehlbetrages erscheint derzeit möglich, wenn sich die Gewerbesteuer weiterhin positiv entwickelt. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 81 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 25 KomHVO NRW) eine Nachtragssatzung (§ 81 Absätze 1 und 2 GO NRW, § 10 KomHVO NRW) würde nach jetzigen Erkenntnissen zu keiner Verbesserung führen, da die überwiegend pflichtigen Aufwendungen in jedem Fall unverändert weiterhin wirksam würden. Des Weiteren würden die Wirkungen einer Sperre im Hinblick auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, zum Beispiel an Schulgebäuden, zu Verschiebungen und zumindest tendenziell zu (weiteren) Kostensteigerungen in Folgejahren führen. Die Sperrung von überwiegend mit Fördermitteln und Erträgen (zum Beispiel Gebühren) hinterlegten Ansätzen führt zudem nicht zu Verbesserungen, da die Erträge so ebenfalls nicht wirksam werden.

Die Überschreitung des Ansatzzieles bei der Gewerbesteuer kann als positiv bewertet werden. Weitere Chancen, aber auch Risiken, dieser nicht beeinflussbaren Einnahmequelle sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

Die Erfahrung im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsberichte zeigt, dass insbesondere die Aufwands- und Auszahlungsprognosen der Dienststellen – trotz vorgenommener pauschaler Anpassung – vielfach zum Jahresende doch nicht erreicht werden. Dies gilt zum Beispiel aufgrund zunehmend langer Lieferzeiten, zum Beispiel bei Fahrzeugbeschaffungen, oder aufgrund der Notwendigkeit mehrfacher Ausschreibungsverfahren aufgrund unwirtschaftlicher Angebote und den damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen.

Die weitere Bewirtschaftung muss mit der größtmöglichen Zurückhaltung erfolgen. Dies ist den Dienststellen der Stadt Beckum aufgegeben und somit bereits heute „Tagesgeschäft“.

Der prognostizierte Jahresfehlbetrag kann durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (Stand zum 01.01.2025: rund 13,34 Mio. Euro) gedeckt werden. Die im Jahr 2025 gegenüber der Haushaltsplanung weniger entnommenen Beträge verschaffen einen größeren Spielraum für den Ausgleich der Folgejahre.

Die investive Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem negativen Saldo von rund 11,83 Mio. Euro ab. Die liquiden Mittel werden voraussichtlich im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung verbraucht werden und auch eine Unterstützung durch den Liquiditätsverbund wird nicht mehr ausreichend sein, um – unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Kassenwirksamkeit aller derzeit in die Prognose eingestellten Maßnahmen – eine weitergehende (Liquiditäts-)kreditaufnahme in der Zukunft zu vermeiden.

2.6 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

In der Haushaltssatzung 2025 wurde eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen in Höhe von rund 20,34 Mio. Euro festgesetzt. Eine Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze sowie der Nachrangigkeit der Finanzmittelbeschaffung nach §§ 75 und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur möglich, soweit eine andere Finanzierung nicht oder nur teilweise möglich ist und eine Zahlungsverpflichtung besteht.

Die Auszahlungen für Investitionen belaufen sich zum Berichtszeitpunkt bereits auf rund 9,33 Mio. Euro. Zum 31.12.2025 wird mit kassenwirksamen Zahlungen von rund 24,95 Mio. Euro gerechnet. Unter Einbeziehung der Investitionseinzahlungen und des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit verbleibt ein **Finanzmittelfehlbetrag von 11,63 Mio. Euro**. Der Inanspruchnahme der nach Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme für Investitionen von rund 20,34 Mio. Euro wäre demnach zum jetzigen Stand teilweise Rechnung getragen, da anderweitige Möglichkeiten für eine Finanzmittelbeschaffung nicht ersichtlich sind.

Die gesamtwirtschaftlichen und haushaltswirtschaftlichen Aspekte wurden bei den Planungen für das Jahr 2025 einbezogen und abgewogen. Vorrangige – vor einer Kreditaufnahme – zu verwendende Finanzmittel (z.B. Zuweisungen, Gemeindeanteile an Ein-

kommens- und Umsatzsteuer et cetera) sind zur Deckung des Investitionsbedarfes nicht auskömmlich und in der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt.

Für eine weitergehende bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kreditermächtigung muss die unterjährige Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen im Auge behalten werden.

Vergleich der Kreditermächtigung Plan und aktuelle Prognose

	Plan	Prognose September 2025
	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-20.345.550	rund -11.831.400
+ Rückflüsse aus gewährten Darlehen	2.600	2.600
= Bereinigter Investitionssaldo	-20.342.950	rund -11.828.800
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.366.750	rund -80.000
– Tilgung	538.350	538.350
= „freie“ Liquidität aus laufender Verwaltungstätigkeit (falls >0 Euro)	0	0
Bereinigter Investitionssaldo (falls <0 Euro)	-20.342.950	rund -11.828.800
+ „freie“ Liquidität aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0
= Investitionskreditermächtigung	20.342.950	11.828.800

Soweit die Investitionskreditermächtigung im laufenden Haushaltsjahr nicht beziehungsweise nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, gilt diese nach § 86 Absatz 2 GO NRW bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort.

Hinweis:

Die hier angeführten Werte stellen eine Prognose zum Jahresende dar. Abweichungen – auch im erheblichen Umfang – sind zum Jahresende möglich.

Zur Deckung von über- beziehungsweise außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen können nur bereits sicher vermiedene Aufwendungen/Auszahlungen oder bereits sicher realisierte und über dem Ansatz liegende Erträge/Einzahlungen herangezogen werden.

3 Produktbereiche

3.1 Produktbereich 01 – Innere Verwaltung

3.1.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.078.200,00	5.876,49	1.458.430,00	380.230,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	342.200,00	333.787,87	338.100,00	-4.100,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	432.600,00	522.633,00	549.020,00	116.420,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	393.800,00	214.421,57	366.350,00	-27.450,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	2.091.350,00	2.510.896,80	2.569.350,00	478.000,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	164.750,00	0,00	164.750,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	4.502.900,00	3.587.615,73	5.446.000,00	943.100,00
11 – Personalaufwendungen	10.852.000,00	5.162.119,78	10.866.168,46	14.168,46
12 – Versorgungsaufwendungen	4.046.800,00	0,00	4.046.800,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	6.666.250,00	3.948.259,35	6.633.575,54	-32.674,46
14 – Bilanzielle Abschreibungen	1.290.800,00	663,74	1.290.800,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	6.400,00	3.807,37	6.395,32	-4,68
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen *	2.728.413,97	1.961.695,37	2.482.291,97	-246.122,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	25.590.663,97	11.076.545,61	25.326.031,29	-264.632,68
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-21.087.763,97	-7.488.929,88	-19.880.031,29	1.207.732,68
19 + Finanzerträge	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-21.082.763,97	-7.488.929,88	-19.875.031,29	1.207.732,68
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-21.082.763,97	-7.488.929,88	-19.875.031,29	1.207.732,68
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	4.008.250,00	0,00	4.008.250,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	362.450,00	0,00	362.450,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-17.436.963,97	-7.488.929,88	-16.229.231,29	1.207.732,68
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-17.436.963,97	-7.488.929,88	-16.229.231,29	1.207.732,68

Im Bereich **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** (Nummer 2) werden Mehrerträge von rund 421.700 Euro durch eine ertragswirksame Auflösung von Sonderposten aus dem bereits im Vorjahr eingeplanten Grundstücksverkauf „Auf dem Jakob“ prognostiziert.

Dem stehen Mindererträge von rund 41.500 Euro gegenüber. Fördermittel für die Sanierung des Kriegerehrenmales und des Winkelbaus Rathaus Beckum werden voraussichtlich im Jahr 2025 nicht kassenwirksam.

Bei den **Privatrechtlichen Entgelten (Nummer 5)** entstehen voraussichtlich Mehrerträge von rund 115.000 Euro aus Mieten und Pachten. Die laufenden Mietverträge im Zuge des Grundstückserwerbs der sogenannten Renfert-Fläche wurden übernommen.

Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Erträge (Nummer 7)** werden Mehrerträge von rund 1,15 Mio. Euro, resultierend aus im Vorjahr eingeplanten Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“, im Baugebiet N67 A „Vellerner Straße“ und im Baugebiet Nummer 75 „Auf dem Jakob“, erwartet.

Mindererträge hingegen werden in voraussichtlicher Höhe von rund 678.650 Euro durch noch nicht vermarktete Grundstücke im Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“ sowie „Augustasträße“ entstehen.

Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** fallen voraussichtlich die Lizenz- und Pflegekosten für Software rund 65.500 Euro geringer aus als geplant. Die weiteren prognostizierten Minderaufwendungen von rund 180.600 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.1.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	180.350,00	69.454,49	12.869,47	-167.480,53
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.123.200,00	2.434.570,80	3.763.900,00	1.640.700,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.303.550,00	2.504.025,29	3.776.769,47	1.473.219,47
7	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.821.993,45	989.696,39	1.763.207,51	-2.058.785,94
8	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	631.800,00	7.358,10	10.500,00	-621.300,00
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.055.482,38	496.128,73	1.023.312,29	-32.170,09
10	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	1.000,00	0,00	0,00
11	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	20.000,00	0,00	4.750,00	-15.250,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.529.275,83	1.494.183,22	2.801.769,80	-2.727.506,03
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-3.225.725,83	1.009.842,07	974.999,67	4.200.725,50

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden voraussichtlich eingeplante Fördermittel von rund 180.000 Euro für die Dacherneuerung des Winkelbaus Rathaus Beckum nicht mehr kassenwirksam. Demgegenüber wird mit Mehreinzahlungen von rund 12.650 Euro aus im Vorjahr eingeplanten Fördermitteln für behindertengerechte Arbeitsplatzausstattungen gerechnet.

Korrespondierend zu den Mindereinzahlungen für die Dacherneuerung des Winkelbaus Rathaus werden im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** Minderauszahlungen von rund 601.300 Euro erwartet. Die Baumaßnahme verlagert sich voraussichtlich in das Jahr 2026.

Im Bereich der **Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (Nummer 2)** werden Mehreinzahlungen von rund 2,47 Mio. Euro aus im Vorjahr eingeplanten Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“, im Baugebiet N67 A „Vellerner Straße“ und im Baugebiet Nummer 75 „Auf dem Jakob“ erwartet.

Demgegenüber stehen voraussichtliche Mindereinzahlungen von rund 826.950 Euro aufgrund noch nicht vermarkteter Grundstücke im Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“ sowie „Augustasträße“.

Bei den **Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Nummer 7)** werden Minderauszahlungen von rund 2,06 Mio. erwartet, da nicht alle Flächenankäufe – teilweise aufgrund nicht vorhandener Verkaufsbereitschaft – realisiert werden können beziehungsweise zahlungswirksam werden.

3.2 Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

3.2.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	169.900,00	19,53	169.900,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.925.000,00	4.182.196,87	6.925.000,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.300,00	4.735,00	7.000,00	-300,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448.400,00	83.163,40	485.400,00	37.000,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	295.300,00	98.544,56	299.000,00	3.700,00
10 = Ordentliche Erträge	7.845.900,00	4.368.659,36	7.886.300,00	40.400,00
11 – Personalaufwendungen	5.347.450,00	3.633.366,64	5.348.203,76	753,76
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.204.350,00	833.341,06	1.196.979,70	-7.370,30
14 – Bilanzielle Abschreibungen	984.250,00	879,81	984.250,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	77.350,00	71.488,28	77.293,53	-56,47
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.432.955,10	1.132.261,41	1.358.390,26	-74.564,84
17 = Ordentliche Aufwendungen	9.046.355,10	5.671.337,20	8.965.117,25	-81.237,85
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.200.455,10	-1.302.677,84	-1.078.817,25	121.637,85
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätig- keit (= Zeilen 18 und 21)	-1.200.455,10	-1.302.677,84	-1.078.817,25	121.637,85
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.200.455,10	-1.302.677,84	-1.078.817,25	121.637,85
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	367.850,00	0,00	367.850,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.568.305,10	-1.302.677,84	-1.446.667,25	121.637,85
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minder- aufwand (=Zeilen 29 und 30)	-1.568.305,10	-1.302.677,84	-1.446.667,25	121.637,85

Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** werden Mehraufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung und eine extern durchgeführte Orga-Untersuchung für die Feuerwehr von rund 27.000 Euro erwartet. Demgegenüber stehen voraussichtlich Minderaufwendungen von rund 20.000 Euro für Notarzteinsätze. Die weiteren Minderaufwendungen von rund 81.550 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.2.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	119.000,00	147.555,84	147.555,84	28.555,84
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	119.000,00	147.555,84	147.555,84	28.555,84
8	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.523.823,05	845.040,66	1.660.500,00	-1.863.323,05
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.892.470,80	233.010,22	1.768.196,35	-1.124.274,45
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.416.293,85	1.078.050,88	3.428.696,35	-2.987.597,50
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-6.297.293,85	-930.495,04	-3.281.140,51	3.016.153,34

Bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden Minderauszahlungen von rund 1,86 Mio. Euro für die Ertüchtigung des derzeitigen Standortes und den Neubau der Feuer- und Rettungswache Beckum prognostiziert. Die Auszahlungen verlagern sich in Folgejahre.

Im Bereich der **Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Nummer 9)** werden rund 1,12 Mio. Euro für Neubeschaffungen des Fuhrparks der Feuerwehr und des Rettungsdienstes aufgrund längerer Lieferzeiten nicht kassenwirksam und verschoben sich in Folgejahre.

3.3 Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben

3.3.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.014.250,00	1.333.713,27	1.993.556,53	-20.693,47
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	648.000,00	651.447,65	648.000,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.500,00	14.344,00	15.250,00	750,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.050,00	16.642,98	39.300,00	21.250,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	26.300,00	1.925,85	26.300,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	2.721.100,00	2.018.073,75	2.722.406,53	1.306,53
11	– Personalaufwendungen	1.757.950,00	1.082.071,10	1.720.875,15	-37.074,85
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.865.889,86	951.399,09	1.804.607,96	-61.281,90
14	– Bilanzielle Abschreibungen	1.913.600,00	4.045,89	1.913.600,00	0,00
15	– Transferaufwendungen	2.505.900,00	1.919.310,89	2.504.070,69	-1.829,31
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	411.050,00	306.456,10	390.014,39	-21.035,61
17	= Ordentliche Aufwendungen	8.454.389,86	4.263.283,07	8.333.168,19	-121.221,67
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-5.733.289,86	-2.245.209,32	-5.610.761,66	122.528,20
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.733.289,86	-2.245.209,32	-5.610.761,66	122.528,20
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-5.733.289,86	-2.245.209,32	-5.610.761,66	122.528,20
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.036.350,00	0,00	2.036.350,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-7.769.639,86	-2.245.209,32	-7.647.111,66	122.528,20
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-7.769.639,86	-2.245.209,32	-7.647.111,66	122.528,20

Die Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13) basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.3.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	925.400,00	84.733,87	679.733,87	-245.666,13
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	148,78	0,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	925.400,00	84.882,65	679.733,87	-245.666,13
8	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.338.213,03	1.835.547,92	3.626.526,64	-1.711.686,39
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.525.228,99	193.173,70	1.527.862,32	2.633,33
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.863.442,02	2.028.721,62	5.154.388,96	-1.709.053,06
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-5.938.042,02	-1.943.838,97	-4.474.655,09	1.463.386,93

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** entstehen voraussichtlich Mindereinzahlungen von rund 245.700 Euro. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde der Ansatz für den Belastungsausgleich G 9 zu hoch erwartet.

Im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden voraussichtlich rund 1,71 Mio. Euro unter anderem für den Neubau der Sonnenschule und diverser weiterer Baumaßnahmen noch nicht kassenwirksam oder nicht in eingeplanter Höhe benötigt. Mit einer Verschiebung der Kassenwirksamkeit in Folgejahre ist zu rechnen.

3.4 Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft

3.4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	720.300,00	474.701,79	728.410,17	8.110,17
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	297.500,00	140.505,72	289.308,50	-8.191,50
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte *	103.400,00	49.628,23	74.210,41	-29.189,59
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	85.250,00	60.151,21	85.050,00	-200,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.750,00	4.240,70	1.150,00	-600,00
10 = Ordentliche Erträge	1.208.200,00	729.227,65	1.178.129,08	-30.070,92
11 – Personalaufwendungen	1.638.250,00	898.024,34	1.593.396,43	-44.853,57
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	388.350,00	248.477,56	366.521,27	-21.828,73
14 – Bilanzielle Abschreibungen	126.900,00	52,14	126.900,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	517.950,00	271.612,56	518.129,97	179,97
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	105.850,00	94.862,73	121.663,14	15.813,14
17 = Ordentliche Aufwendungen	2.777.300,00	1.513.029,33	2.726.610,81	-50.689,19
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.569.100,00	-783.801,68	-1.548.481,73	20.618,27
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.569.100,00	-783.801,68	-1.548.481,73	20.618,27
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.569.100,00	-783.801,68	-1.548.481,73	20.618,27
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	202.450,00	0,00	202.450,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.771.550,00	-783.801,68	-1.750.931,73	20.618,27
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-1.771.550,00	-783.801,68	-1.750.931,73	20.618,27

3.4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	117.800,00	0,00	0,00	-117.800,00
6 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	117.800,00	0,00	0,00	-117.800,00
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.617.582,99	660.280,20	2.804.100,00	-3.813.482,99
9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	364.598,60	16.383,29	152.347,67	-212.250,93
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.982.181,59	676.663,49	2.956.447,67	-4.025.733,92
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-6.864.381,59	-676.663,49	-2.956.447,67	3.907.933,92

Im Bereich **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlung von rund 117.800 Euro prognostiziert. Der eingeplante Fördermittelabruf für die Baumaßnahme Hochbau Stadtmuseum erfolgt voraussichtlich im Jahr 2026.

Analog wird mit Minderauszahlungen bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** von rund 392.800 Euro gerechnet. Hinzu kommen voraussichtlich weitere Minderauszahlungen von rund 3,42 Mio. Euro für die Sanierung der Volkshochschule und des Freizeithauses/der Bücherei Neubeckum. Mit einer Verschiebung der Kassenwirksamkeit in Folgejahre ist zu rechnen.

Im Bereich der **Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Nummer 9)** wird angenommen, dass rund 207.000 Euro für Ausstattungsgegenstände des Freizeithauses/der Bücherei Neubeckum Anfang nächsten Jahres kassenwirksam werden.

3.5 Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

3.5.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.060.050,00	393.873,00	655.614,00	-404.436,00
3 + Sonstige Transfererträge	141.500,00	37.861,19	67.800,00	-73.700,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	1.232,70	1.500,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	250,00	0,00	250,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.700,00	5.276,54	106.200,00	-500,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	250,00	380,00	250,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	1.310.250,00	438.623,43	831.614,00	-478.636,00
11 – Personalaufwendungen	578.800,00	389.452,65	580.294,72	1.494,72
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.450,00	9.634,64	26.824,56	1.374,56
14 – Bilanzielle Abschreibungen	2.950,00	0,00	2.950,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	1.004.600,00	375.217,41	559.686,13	-444.913,87
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	31.600,00	13.573,04	28.184,06	-3.415,94
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.643.400,00	787.877,74	1.197.939,47	-445.460,53
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-333.150,00	-349.254,31	-366.325,47	-33.175,47
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätig- keit (= Zeilen 18 und 21)	-333.150,00	-349.254,31	-366.325,47	-33.175,47
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-333.150,00	-349.254,31	-366.325,47	-33.175,47
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	1.070.800,00	0,00	1.268.041,72	197.241,72
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.403.950,00	-349.254,31	-1.634.367,19	-230.417,19
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minder- aufwand (=Zeilen 29 und 30)	-1.403.950,00	-349.254,31	-1.634.367,19	-230.417,19

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 1) werden Mindererträge von rund 399.100 Euro aufgrund geringerer Flüchtlingszuweisungen und entsprechend geringerer FlüAG-Pauschalen prognostiziert. Weitere Mindererträge von rund 16.000 Euro werden für das Ende des Jahres 2024 eingestellte „Komm-An Programm NRW“ erwartet. Demgegenüber stehen Mehrerträge von rund 10.700 Euro aus nicht eingeplanten Landesmitteln zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe sowie Spendengeldern.

Im Bereich der Sonstigen Transfererträge (Nummer 2) werden durch geringere prognostizierte Flüchtlingszuweisungen Mindererträge von 73.700 Euro aus Erstattungen von vorausgeleisteten Barauslagen zum Beispiel im Falle eines Rechtskreiswechsels erwartet.

Bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)** wird entsprechend geringerer Flüchtlingszuweisungen mit Minderaufwendungen für Asylbewerberleistungen von rund 428.850 Euro sowie rund 16.000 Euro für zur Weiterleitung eingeplante Mittel aus dem „Komm-An Programm NRW“ gerechnet.

Bei den **Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (Nummer 28)** werden voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 197.250 zu verzeichnen sein. Es handelt sich hierbei um die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt in diesem Produktbereich sowie im Produktbereich Bauen und Wohnen (Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen). Dort werden die entsprechenden Mehrerträge prognostiziert.

3.5.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.119,00	767,71	6.500,00	381,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.119,00	767,71	6.500,00	381,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-6.119,00	-767,71	-6.500,00	-381,00

3.6 Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

3.6.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.361.700,00	12.297.600,70	12.772.825,00	411.125,00
3 + Sonstige Transfererträge	2.395.500,00	1.197.324,85	2.825.500,00	430.000,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.752.750,00	1.615.361,00	1.752.750,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	22.000,00	2.700,90	22.000,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.244.650,00	1.359.502,21	1.277.050,00	32.400,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	2.900,00	125.734,98	5.616,00	2.716,00
10 = Ordentliche Erträge	17.779.500,00	16.598.224,64	18.655.741,00	876.241,00
11 – Personalaufwendungen	5.386.550,00	3.309.402,30	5.422.920,30	36.370,30
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	1.769.800,00	1.260.450,81	1.881.314,46	111.514,46
14 – Bilanzielle Abschreibungen	241.600,00	1.642,37	241.600,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	30.248.400,00	26.403.099,39	31.680.581,30	1.432.181,30
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	231.650,00	89.535,54	229.957,83	-1.692,17
17 = Ordentliche Aufwendungen	37.878.000,00	31.064.130,41	39.456.373,89	1.578.373,89
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-20.098.500,00	-14.465.905,77	-20.800.632,89	-702.132,89
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	50,00	0,00	50,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-50,00	0,00	-50,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-20.098.550,00	-14.465.905,77	-20.800.682,89	-702.132,89
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-20.098.550,00	-14.465.905,77	-20.800.682,89	-702.132,89
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	270.500,00	0,00	270.500,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-20.369.050,00	-14.465.905,77	-21.071.182,89	-702.132,89
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minder-aufwand (=Zeilen 29 und 30)	-20.369.050,00	-14.465.905,77	-21.071.182,89	-702.132,89

Im Bereich der **Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Nummer 2)** ergeben sich voraussichtlich höhere Landes- und Bundeszuschüsse von rund 373.000 Euro für die Tageseinrichtungen für Kinder. Rund 168.000 Euro aufgrund nicht eingeplanter Zuschüsse entfallen auf das Programm Sprach-Kitas, rund 55.000 Euro auf eine höhere Anzahl an Kindern mit besonderem Förderbedarf, rund 80.000 Euro auf die Planungsgarantie und rund 70.000 Euro auf das Kita-Helferprogramm. Korrespondierend entstehen Mehraufwendungen bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)**.

Weitere Mehrerträge von rund 20.000 Euro werden an Verwaltungskosten im Bereich der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgrund einer höheren Fallzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMAs) erwartet.

Bei den **Sonstigen Transfererträgen (Nummer 3)** entstehen voraussichtlich Mehrerträge von rund 400.000 Euro durch die Realisierung eines mehrjährigen rückwirkenden Kosten-erstattungsanspruches nach Zuständigkeitswechsel im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung. Hinzu kommen rund 85.000 Euro rückwirkender Erstattungen für geleistete Jugendhilfe im Kontext UMAs.

Demgegenüber werden rund 50.000 Euro Mindererträge im Bereich Hilfen für junge Voll-jährige aufgrund niedrigerer Fallzahlen mit Kostenerstattungsansprüchen prognostiziert.

Im Bereich **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** wird mit Mehraufwendungen von rund 142.400 für Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerechnet. Die Kostenerstattungsfälle gegenüber anderen Jugendämtern sowie die Zahl der Vormundschaften sind gestiegen. Konträr stehen Minderaufwendungen von rund 30.900 Euro, die auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr basieren, siehe Seite 1.

Bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)** entstehen voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 520.000 Euro durch die Weiterleitung der Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des städtischen Anteils. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen von rund 387.150 Euro für die Bezuschussung zum Ausbau des Marienkindergartens. Durch die spätere Inbetriebnahme der Übergangsmodule verschieben sich die Aufwendungen in Folgejahre.

Hinzu kommen weitere Mehraufwendungen von rund 40.000 Euro durch höhere Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, rund 376.500 Euro aus dem Bereich der Familienbezogenen Hilfen, hauptsächlich bedingt durch gestiegene pädagogische Bedarfe und gestiegene Fallzahlen sowie nachträglicher Abrechnungen aus dem Vorjahr aufgrund komplexer Prüfungserfordernisse, rund 912.000 Euro im Bereich der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, bedingt durch höhere Fallzahlen, gestiegene Pflegesätze und zusätzliche Fälle der stationären Unterbringung seelisch Behinderter.

3.6.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	315.900,00	129.102,12	315.900,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	315.900,00	129.102,12	315.900,00	0,00
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	314.046,08	102.922,14	279.265,00	-34.781,08
11	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.005.900,00	259.983,80	596.420,00	-409.480,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.319.946,08	362.905,94	875.685,00	-444.261,08
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.004.046,08	-233.803,82	-559.785,00	444.261,08

Im Bereich **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** werden Minder-
auszahlungen von rund 409.500 Euro für den Ausbau des Marienkindergartens prognosti-
ziert. Durch die spätere Inbetriebnahme der Übergangsmodule verschieben sich die Aus-
zahlungen anteilig in Folgejahre.

3.7 Produktbereich 08 – Sportförderung

3.7.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.300,00	0,00	20.300,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.800,00	2.621,25	3.800,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	21.700,00	0,00	21.700,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	5.700,00	0,00	5.700,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	51.500,00	2.621,25	51.500,00	0,00
11 – Personalaufwendungen	421.550,00	230.574,49	421.550,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	730.500,00	343.466,77	686.554,98	-43.945,02
14 – Bilanzielle Abschreibungen	277.950,00	3,80	277.950,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	91.250,00	60.577,14	86.187,04	-5.062,96
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.050,00	19.712,55	25.326,03	276,03
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.546.300,00	654.334,75	1.497.568,05	-48.731,95
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.494.800,00	-651.713,50	-1.446.068,05	48.731,95
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.494.800,00	-651.713,50	-1.446.068,05	48.731,95
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.494.800,00	-651.713,50	-1.446.068,05	48.731,95
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	265.800,00	0,00	265.800,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.760.600,00	-651.713,50	-1.711.868,05	48.731,95
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)	-1.760.600,00	-651.713,50	-1.711.868,05	48.731,95

3.7.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	777.022,94	433.661,64	545.250,00	-231.772,94
9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.829,38	4.588,79	10.829,38	-5.000,00
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	792.852,32	438.250,43	556.079,38	-236.772,94
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-792.852,32	-438.250,43	-556.079,38	236.772,94

Im Bereich der **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** wird mit Minderauszahlungen von rund 231.750 Euro gerechnet. Die Kosten für die Modernisierung des Jahnstadions sind günstiger ausgefallen als ursprünglich geplant.

3.8 Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

3.8.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.500,00	0,00	16.500,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.000,00	8.813,00	10.000,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	0,00	21,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	26.500,00	8.834,00	26.500,00	0,00
11 – Personalaufwendungen	572.450,00	348.571,15	572.450,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.400,00	18.177,79	50.911,53	-1.488,47
14 – Bilanzielle Abschreibungen	7.250,00	1,75	7.250,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	34.000,00	2.794,46	33.975,18	-24,82
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	273.733,41	83.406,17	191.368,03	-82.365,38
17 = Ordentliche Aufwendungen	939.833,41	452.951,32	855.954,74	-83.878,67
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-913.333,41	-444.117,32	-829.454,74	83.878,67
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-913.333,41	-444.117,32	-829.454,74	83.878,67
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-913.333,41	-444.117,32	-829.454,74	83.878,67
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	34.350,00	0,00	34.350,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-947.683,41	-444.117,32	-863.804,74	83.878,67
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-947.683,41	-444.117,32	-863.804,74	83.878,67

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16) werden voraussichtlich rund 75.400 Euro für externe Planungs-, Gutachter- und Vermessungsleistungen nicht mehr im Jahr 2025 verausgabt.

3.8.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	192.000,00	0,00	0,00	-192.000,00
6 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	192.000,00	0,00	0,00	-192.000,00
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	320.000,00	13.335,50	250.000,00	-70.000,00
9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	800,00	0,00	800,00	0,00
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	320.800,00	13.335,50	250.800,00	-70.000,00
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-128.800,00	-13.335,50	-250.800,00	-122.000,00

Im Bereich der Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1) werden Mindereinzahlungen von rund 192.000 Euro prognostiziert. Ein Fördermittelabruf im Rahmen des

Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Beckum wird nach jetzigem Stand erst im Jahr 2026 erfolgen können.

Korrespondierend werden bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** rund 70.000 Euro Planungsleistungen in 2025 voraussichtlich nicht kassenwirksam.

3.9 Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen

3.9.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.900,00	3.578,08	21.900,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.062.400,00	825.752,49	909.700,00	-152.700,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	7.508,07	7.600,00	7.600,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.750,00	3.357,97	3.900,00	-850,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	9.500,00	15.786,75	15.000,00	5.500,00
10 = Ordentliche Erträge	1.098.550,00	855.983,36	958.100,00	-140.450,00
11 – Personalaufwendungen	2.216.550,00	1.260.955,66	2.126.240,87	-90.309,13
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	246.800,00	308.460,28	463.643,80	216.843,80
14 – Bilanzielle Abschreibungen	44.050,00	5.461,73	44.050,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	4.000,00	0,00	3.997,08	-2,92
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	715.050,00	524.105,30	576.936,34	-138.113,66
17 = Ordentliche Aufwendungen	3.226.450,00	2.098.982,97	3.214.868,09	-11.581,91
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.127.900,00	-1.242.999,61	-2.256.768,09	-128.868,09
19 + Finanzerträge	650,00	674,02	700,00	50,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	650,00	674,02	700,00	50,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.127.250,00	-1.242.325,59	-2.256.068,09	-128.818,09
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-2.127.250,00	-1.242.325,59	-2.256.068,09	-128.818,09
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.000.100,00	0,00	1.197.341,72	197.241,72
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	149.500,00	0,00	149.500,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.276.650,00	-1.242.325,59	-1.208.226,37	68.423,63
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-1.276.650,00	-1.242.325,59	-1.208.226,37	68.423,63

Im Bereich **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Nummer 4)** werden geringe Baugebühren von rund 50.000 Euro prognostiziert. Die weiterhin nicht gefestigte Lage am Immobilien- und Kapitalmarkt, lässt einen Rückgang der Baugenehmigungen erwarten. Hinzu kommen rund 130.000 Euro Mindererträge an Benutzungsgebühren für die Flüchtlingsunterkünfte.

Demgegenüber stehen voraussichtlich rund 15.000 Euro Mehrerträge durch die Erhöhung der Verwaltungsgebührensätze für Bauaktenauskünfte/-auszüge sowie 12.300 Euro an Benutzungsgebühren für Wohnungslosenunterkünfte.

Bei den **Personalaufwendungen (Nummer 11)** werden aufgrund von Vakanzen Minderaufwendungen von rund 90.300 Euro prognostiziert.

Im Bereich **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** entstehen voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 71.100 Euro aufgrund einer zu geringen Ansatzbildung für Energiekosten. Hinzu kommen rund 130.250 Euro Rückbaukosten für die Wohncontaineranlage an der Vorhelmer Straße.

Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** werden voraussichtlich die Miet- und Nebenkosten für Flüchtlingsunterkünfte um rund 134.250 Euro geringer ausfallen als kalkuliert.

Bei den **Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen (Nummer 27)** werden Mehrerträge von rund 197.250 Euro erwartet. Es handelt sich hierbei um die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt in diesem Produktbereich sowie im Produktbereich Soziale Leistungen (Produktbereich 05 – Soziale Leistungen). Dort werden die entsprechenden Mehraufwendungen prognostiziert.

3.9.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.600,00	1.067,24	2.600,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.600,00	1.067,24	2.600,00	0,00
8	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	58.500,00	0,00	0,00	-58.500,00
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	34.234,74	6.894,04	25.100,00	-9.134,74
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	92.734,74	6.894,04	25.100,00	-67.634,74
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-90.134,74	-5.826,80	-22.500,00	67.634,74

Im Bereich **Auszahlungen von Baumaßnahmen (Nummer 8)** wird mit Minderauszahlungen von rund 58.500 Euro für die Herrichtung der Übergangsheime gerechnet.

3.10 Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung

3.10.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.697.400,00	3.568.764,63	3.697.400,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	126.100,00	109.854,74	126.100,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200,00	1.385.902,65	200,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.614.400,00	619.216,19	1.648.550,00	34.150,00
10	= Ordentliche Erträge	5.444.100,00	5.683.738,21	5.478.250,00	34.150,00
11	– Personalaufwendungen	182.500,00	1.232.179,82	182.500,00	0,00
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.604.080,40	2.071.408,96	3.510.503,66	-93.576,74
14	– Bilanzielle Abschreibungen	12.150,00	0,00	12.150,00	0,00
15	– Transferaufwendungen	2.250,00	2.237,52	2.248,36	-1,64
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	82.300,00	46.071,22	77.178,81	-5.121,19
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.883.280,40	3.351.897,52	3.784.580,83	-98.699,57
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.560.819,60	2.331.840,69	1.693.669,17	132.849,57
19	+ Finanzerträge	420.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	420.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätig- keit (= Zeilen 18 und 21)	1.980.819,60	2.751.840,69	2.113.669,17	132.849,57
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	1.980.819,60	2.751.840,69	2.113.669,17	132.849,57
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	10.550,00	0,00	10.550,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.970.269,60	2.751.840,69	2.103.119,17	132.849,57
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minder- aufwand (=Zeilen 29 und 30)	1.970.269,60	2.751.840,69	2.103.119,17	132.849,57

Die Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13) von rund 93.550 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.10.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

3.11 Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**3.11.1 Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	400.250,00	40.578,36	400.379,00	129,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.844.950,00	523.766,98	1.837.450,00	-7.500,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.400,00	24.350,43	29.400,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	74.550,00	15.000,00	74.550,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	105.100,00	0,00	106.800,00	1.700,00
10 = Ordentliche Erträge	2.454.250,00	603.695,77	2.448.579,00	-5.671,00
11 – Personalaufwendungen	1.125.950,00	683.913,47	1.045.600,16	-80.349,84
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.716.255,46	3.490.399,28	4.488.522,31	-227.733,15
14 – Bilanzielle Abschreibungen	2.243.150,00	0,00	2.243.150,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	1.046.050,00	297.285,97	1.045.136,49	-913,51
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	129.150,00	81.614,09	114.397,16	-14.752,84
17 = Ordentliche Aufwendungen	9.260.555,46	4.553.212,81	8.936.806,12	-323.749,34
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-6.806.305,46	-3.949.517,04	-6.488.227,12	318.078,34
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätig- keit (= Zeilen 18 und 21)	-6.806.305,46	-3.949.517,04	-6.488.227,12	318.078,34
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-6.806.305,46	-3.949.517,04	-6.488.227,12	318.078,34
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	104.850,00	0,00	104.850,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	162.150,00	0,00	162.150,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-6.863.605,46	-3.949.517,04	-6.545.527,12	318.078,34
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minder- aufwand (= Zeilen 29 und 30)	-6.863.605,46	-3.949.517,04	-6.545.527,12	318.078,34

Im Bereich der **Personalaufwendungen (Nummer 11)** entstehen voraussichtlich Minderaufwendungen von rund 80.350 Euro aufgrund von Vakanzen und Langzeiterkrankungen.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** werden Minderaufwendungen von rund 158.000 Euro für Unterhaltungsmaßnahmen an Brücken und Straßen sowie Anpflanzungen erwartet. Demgegenüber wird mit Mehraufwendungen von rund 18.300 Euro durch gestiegene Gewässerunterhaltungsgebühren und von rund 6.200 Euro durch höhere Aufwendungen im Zuge der Einführung des Straßenkatasters gerechnet.

Die darüberhinausgehenden Minderaufwendungen von rund 94.250 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.11.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.398.800,00	995.796,20	2.383.850,00	-1.014.950,00
4 + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	932.000,00	194.305,27	636.550,00	-295.450,00
6 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.330.800,00	1.190.101,47	3.020.400,00	-1.310.400,00
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.590.783,58	1.475.002,69	4.633.243,82	-4.957.539,76
9 – Auszahlungen für den Erwerb von bewegli- chem Anlagevermögen	63.165,50	28.269,35	45.750,00	-17.415,50
11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	559.344,95	229.414,47	511.492,91	-47.852,04
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.213.294,03	1.732.686,51	5.190.486,73	-5.022.807,30
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-5.882.494,03	-542.585,04	-2.170.086,73	3.712.407,30

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlungen von rund 1,92 Mio. Euro durch nicht, nicht in voller Höhe abgerufene oder erst für das Folgejahr zugesagte Fördermittel – entsprechend dem Baufortschritt verschiedener Maßnahmen – prognostiziert.

Die Maßnahmen im Einzelnen: Radweg Lippweg (rund 184.800 Euro), Erneuerung Klarastraße zwischen Lippborger Straße und Lönkerstraße (rund 102.000 Euro), Fußgängerüberwege Kreisverkehr Lippborger Straße/Paterweg (rund 138.000 Euro), Einbau Querungshilfen und Rückbau Einbuchten Hansaring (278.600 Euro), Ausbau im Vinkendahl (rund 1,07 Mio. Euro) und Dorfplatz Roland (rund 136.250 Euro). Analog entstehen teilweise Minderauszahlungen bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** von rund 2,87 Mio. Euro.

Konträr dazu werden Mehreinzahlungen von rund 716.600 Euro für den Ausbau Am Volkspark, 155.100 Euro für den Endausbau Obere Brede und 76.100 Euro für den Wirtschaftsweg 18 erwartet. Die Mittel waren ursprünglich in Vorjahren veranschlagt.

Im Bereich **Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Nummer 4)** werden Mindereinzahlungen an Erschließungsbeiträgen von rund 523.000 Euro, bedingt durch noch nicht vermarktete Grundstücke im Baugebiet Augustastraße und VE 10 „Kirchfeld“, erwartet.

Demgegenüber stehen Mehreinzahlungen von rund 227.550 Euro resultierend aus im Vorjahr eingeplanten Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ und im Baugebiet N67 A „Vellerner Straße“.

Bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden unter anderem voraussichtlich insgesamt rund 2,87 Mio. Euro für die in den Ausführungen unter Nummer 1 genannten Maßnahmen im Jahr 2025 nicht kassenwirksam. Darüber hinaus werden für diverse Brückenbaumaßnahmen (rund 141.500 Euro), Straßenmobiliar (rund 39.300 Euro), die Erneuerung Südring von Mühlenweg bis Göttfrickerweg (rund 120.000 Euro), den Kreisverkehr Nord (rund 45.000 Euro), den Kreisverkehr Südring/Mühlenweg (rund 60.000 Euro), die Erschließung Steinbruchallee (rund 303.200 Euro), die Zementstraße Zufahrt Feuerwehr (rund 80.000 Euro), die Baustraßen Baugebiet Augustastraße (rund 502.000 Euro), den Endausbau Heinrich-Gerhard-Bücker-Weg (rund 256.000 Euro) und die Aufstellung von Buswartehäuschen (rund 206.050 Euro) insgesamt rund 2,03 Mio. Euro noch nicht kassenwirksam. Von den eingeplanten Mitteln für das Baugebiet VE 10 Kirchfeld werden voraussichtlich rund 279.200 Euro aufgrund einer günstigeren Auftragsvergabe nicht mehr benötigt. Mit einer Verschiebung der Kassenwirksamkeit in Folgejahre ist teilweise zu rechnen.

3.12 Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege

3.12.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	195.200,00	14.477,06	195.150,00	-50,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	849.700,00	656.172,28	849.700,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	15.000,00	31.557,38	15.000,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.000,00	23.681,17	28.000,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	88.700,00	7.892,93	88.750,00	50,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	16.300,00	0,00	16.300,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	1.192.900,00	733.780,82	1.192.900,00	0,00
11 – Personalaufwendungen	534.250,00	326.947,85	535.148,40	898,40
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.273.528,06	1.289.250,22	2.270.808,92	-2.719,14
14 – Bilanzielle Abschreibungen	419.400,00	330,52	419.400,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	164.550,00	157.503,19	158.484,23	-6.065,77
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	85.300,00	52.954,76	87.245,44	1.945,44
17 = Ordentliche Aufwendungen	3.477.028,06	1.826.986,54	3.471.086,99	-5.941,07
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.284.128,06	-1.093.205,72	-2.278.186,99	5.941,07
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätig- keit (= Zeilen 18 und 21)	-2.284.128,06	-1.093.205,72	-2.278.186,99	5.941,07
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-2.284.128,06	-1.093.205,72	-2.278.186,99	5.941,07
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	97.300,00	0,00	97.300,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	155.650,00	0,00	155.650,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-2.342.478,06	-1.093.205,72	-2.336.536,99	5.941,07
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minder- aufwand (=Zeilen 29 und 30)	-2.342.478,06	-1.093.205,72	-2.336.536,99	5.941,07

3.12.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	422.200,00	0,00	115.040,00	-307.160,00
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	80.700,00	80.850,90	159.800,00	79.100,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	502.900,00	80.850,90	274.840,00	-228.060,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	17.000,00	9.181,46	11.150,00	-5.850,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.077.510,32	248.374,63	852.442,78	-2.225.067,54
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.590,76	7.294,37	6.050,00	-2.540,76
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.103.101,08	264.850,46	869.642,78	-2.233.458,30
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-2.600.201,08	-183.999,56	-594.802,78	2.005.398,30

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlungen durch nicht abgerufene Fördermittel – entsprechend dem Baufortschritt – für die Maßnahmen Umgestaltung Hellbach/Hellbachtal von rund 105.000 Euro und für die Naturnahe Entwicklung Angel von rund 240.000 Euro erwartet. Korrespondierend ist im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** mit Minderauszahlungen von rund 663.950 Euro zu rechnen.

Demgegenüber stehen Mehreinzahlungen aus im Vorjahr eingeplanten Mittelabrufen von rund 43.400 Euro für die Maßnahmen Naturnahe Entwicklung Stichelbach und Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Kollenbach.

Im Bereich **Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Nummer 4)** wird mit Mehreinzahlungen an Kostenerstattungsbeträgen von rund 79.100 Euro, resultierend aus im Vorjahr eingeplanten Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ und im Baugebiet N67 A „Vellerner Straße“ gerechnet.

Im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden voraussichtlich rund 2,23 Mio. Euro nicht kassenwirksam oder werden zum Teil nicht mehr in voller Höhe benötigt. Hierunter fallen neben den unter Nummer 1 genannten Maßnahmen mit rund 663.950 Euro rund 264.350 Euro auf die Herrichtung von Grünflächen einschließlich Ausgleichsmaßnahmen samt Aufbauten, rund 969.300 Euro auf die Naturnahe Entwicklung

/Hochwasserschutz Kollenbach, rund 68.200 Euro auf die Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Butterschlotbach, rund 20.000 Euro auf die Naturnahe Entwicklung Goldsteinbach sowie rund 26.600 Euro auf Aufbauten und Betriebsvorrichtungen der städtischen Friedhöfe.

3.13 Produktbereich 14 – Umweltschutz

3.13.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.500,00	94.514,68	94.600,00	80.100,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50,00	0,00	50,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	50,00	0,00	50,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	50,00	0,00	50,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	14.650,00	94.514,68	94.750,00	80.100,00
11 – Personalaufwendungen	309.550,00	185.249,84	310.828,64	1.278,64
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.150,00	7.088,31	7.498,99	-3.651,01
14 – Bilanzielle Abschreibungen	750,00	0,00	750,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	18.650,00	20.013,10	20.217,59	1.567,59
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	234.200,00	3.588,90	20.722,02	-213.477,98
17 = Ordentliche Aufwendungen	574.300,00	215.940,15	360.017,24	-214.282,76
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-559.650,00	-121.425,47	-265.267,24	294.382,76
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätig- keit (= Zeilen 18 und 21)	-559.650,00	-121.425,47	-265.267,24	294.382,76
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-559.650,00	-121.425,47	-265.267,24	294.382,76
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	15.200,00	0,00	15.200,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-574.850,00	-121.425,47	-280.467,24	294.382,76
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minder- aufwand (=Zeilen 29 und 30)	-574.850,00	-121.425,47	-280.467,24	294.382,76

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 2)** wird mit Mehrerträgen aus Zuwendungen für die kommunale Wärmeplanung von rund 86.400 Euro gerechnet. Die ursprüngliche Fördersumme war im Jahr 2024 veranschlagt. Nach Einstellung des Förderprogramms des Bundes wird dieses vom Land Nordrhein-Westfalen fortgeführt.

Konträr werden rund 6.400 Euro geringe Zuwendungen für die Planung von Klimaschutzteilkonzepten erwartet.

Im Bereich **Sonstige ordentliche Aufwendungen (Nummer 16)** werden Minderaufwendungen von rund 69.700 Euro für die Planung von Klimaschutzteilkonzepten sowie rund 143.000 Euro für die kommunale Wärmeplanung prognostiziert. Weitere Planungsleistungen verschieben sich voraussichtlich in Folgejahre.

3.13.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	4.072,80	4.072,80
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	4.072,80	4.072,80
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
11	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	900,00	900,00	900,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.500,00	900,00	2.500,00	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-2.500,00	-900,00	1.572,80	4.072,80

3.14 Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus

3.14.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	114.750,00	1.268,97	114.750,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	200,00	0,00	200,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	146.300,00	141.892,50	145.742,95	-557,05
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	1.211,50	1.211,50	1.211,50
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.500,00	942,44	4.501,00	1,00
10 = Ordentliche Erträge	265.750,00	145.315,41	266.405,45	655,45
11 – Personalaufwendungen	732.450,00	461.338,38	733.385,08	935,08
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	520.100,00	167.413,17	504.741,20	-15.358,80
14 – Bilanzielle Abschreibungen	36.500,00	36,83	36.250,00	-250,00
15 – Transferaufwendungen	65.587,07	42.055,73	67.059,52	1.472,45
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	282.450,62	159.588,53	254.601,01	-27.849,61
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.637.087,69	830.432,64	1.596.036,81	-41.050,88
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.371.337,69	-685.117,23	-1.329.631,36	41.706,33
19 + Finanzerträge	130.000,00	242.821,88	242.850,00	112.850,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	130.000,00	242.821,88	242.850,00	112.850,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.241.337,69	-442.295,35	-1.086.781,36	154.556,33
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.241.337,69	-442.295,35	-1.086.781,36	154.556,33
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	106.900,00	0,00	106.900,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.348.237,69	-442.295,35	-1.193.681,36	154.556,33
31 = Teilergebnis nach Abzug globaler Minder-aufwand (= Zeilen 29 und 30)	-1.348.237,69	-442.295,35	-1.193.681,36	154.556,33

Bei den Finanzerträgen (Nummer 19) werden Mehrerträge von rund 112.850 Euro aufgrund einer höheren Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost erwartet.

3.14.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.750,00	0,00	450,00	-3.300,00
2 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	1.100,00	0,00	0,00
6 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.750,00	1.100,00	450,00	-3.300,00
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.550,00	4.427,23	2.550,00	0,00
9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.049,50	1.453,78	6.950,00	-1.099,50
11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	739.653,40	71.557,43	326.900,00	-412.753,40
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	750.252,90	77.438,44	336.400,00	-413.852,90
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-746.502,90	-76.338,44	-335.950,00	410.552,90

Im Bereich **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** wird mit Minder-
auszahlungen von rund 413.400 Euro gerechnet. Die in der Höhe eingeplanten Mittel für
den Breitbandausbau werden voraussichtlich im Jahr 2025 nicht kassenwirksam, da der
Kreis die Finanzierung der verbleibenden Breitband Förderprogramme zunächst über die
Kreisumlage übernehmen wird.

3.15 Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

3.15.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	58.016.750,00	55.412.490,81	65.080.500,98	7.063.750,98
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.291.050,00	18.581.248,47	20.288.050,00	-3.000,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	127,40	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	709.550,00	88.735,94	730.250,00	20.700,00
10	= Ordentliche Erträge	79.017.350,00	74.082.602,62	86.098.800,98	7.081.450,98
15	- Transferaufwendungen	25.738.200,00	25.503.584,89	26.324.868,81	586.668,81
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	300.050,00	87.614,93	279.892,64	-20.157,36
17	= Ordentliche Aufwendungen	26.038.250,00	25.591.199,82	26.604.761,45	566.511,45
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	52.979.100,00	48.491.402,80	59.494.039,53	6.514.939,53
19	+ Finanzerträge	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	911.500,00	411.671,80	902.150,00	-9.350,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-909.000,00	-411.671,80	-899.650,00	9.350,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätig- keit (= Zeilen 18 und 21)	52.070.100,00	48.079.731,00	58.594.389,53	6.524.289,53
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	52.070.100,00	48.079.731,00	58.594.389,53	6.524.289,53
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	52.070.100,00	48.079.731,00	58.594.389,53	6.524.289,53
30	- globaler Minderaufwand	500.000,00	0,00	0,00	-500.000,00
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minder- aufwand (=Zeilen 29 und 30)	52.570.100,00	48.079.731,00	58.594.389,53	6.024.289,53

Bei den **Steuern und ähnlichen Abgaben (Nummer 1)** wird mit Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer von rund 7,50 Mio. Euro gerechnet. Die Grundsteuer B – ohne städtische Grundstücke – entwickelt sich insgesamt auf Planniveau. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der – bei Ansatzbildung nicht berücksichtigten und für den Haushalt neutralen – städtischen Grundstücke ergibt sich ein Mehrertrag von rund 75.100 Euro. Bei der Grundsteuer A wird mit Mehrerträgen von rund 24.000 Euro gerechnet.

Dem stehen Mindererträge bei der Vergnügungssteuer von rund 80.000 Euro gegenüber. Weitere Mindererträge werden auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer von rund 429.550 Euro erwartet. Beim Familienlastenausgleich wird ebenfalls von Minderträgen von rund 34.850 Euro ausgegangen.

Mit den prognostizierten Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer entstehen im Bereich **Transferaufwendungen (Nummer 15)** rund 603.400 Euro Mehraufwendungen an Gewerbesteuerumlage.

Minderaufwendungen von rund 17.000 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

Der **globale Minderaufwand (Nummer 30)** entfällt, da dieser keine Ergebnisqualität hat, siehe Erläuterungen auf Seite 5.

3.15.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.294.600,00	2.684.167,48	4.294.600,00	0,00
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	600.000,00	0,00	600.000,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.894.600,00	2.684.167,48	4.894.600,00	0,00
10	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.491.230,21	1.158.230,35	2.491.230,21	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.491.230,21	1.158.230,35	2.491.230,21	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	2.403.369,79	1.525.937,13	2.403.369,79	0,00

4 Gesamtübersicht

4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	57.440.531,33	58.016.750	58.016.750,00	55.412.490,81	65.080.500,98	7.063.750,98
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umla- gen	40.231.720,50	38.484.850	38.484.850,00	33.241.450,40	38.936.364,70	451.514,70
3	+ Sonstige Transfererträge	3.186.167,93	2.537.000	2.537.000,00	1.235.186,04	2.893.300,00	356.300,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.262.594,33	17.435.450	17.435.450,00	12.510.549,84	17.262.958,50	-172.491,50
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte *	1.008.791,35	867.500	867.500,00	884.853,82	962.223,36	94.723,36
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumla- gen	2.766.376,69	2.359.200	2.359.200,00	3.177.661,63	2.422.061,50	62.861,50
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.135.173,81	4.940.800	4.940.800,00	3.489.318,14	5.485.017,00	544.217,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	595.888,58	291.850	291.850,00	0,00	293.550,00	1.700,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	125.627.244,52	124.933.400	124.933.400,00	109.951.510,68	133.335.976,04	8.402.576,04
11	- Personalaufwendungen	28.860.124,35	31.656.250	31.656.250,00	19.204.167,47	31.459.561,97	-196.688,03
12	- Versorgungsaufwendungen	4.017.709,57	4.046.800	4.046.800,00	0,00	4.046.800,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienst- leistungen *	23.589.093,30	23.788.350	24.074.903,78	14.947.227,29	23.893.008,88	-181.894,90
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.259.737,88	7.601.300	7.601.300,00	13.118,58	7.601.050,00	-250,00
15	- Transferaufwendungen	59.018.248,79	61.476.800	61.525.137,07	55.130.587,90	63.088.331,24	1.563.194,17
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	7.333.586,19	6.586.000	7.068.803,10	4.657.040,64	6.238.169,13	-830.633,97
17	= Ordentliche Aufwendungen	130.078.500,08	135.155.500	135.973.193,95	93.952.141,88	136.326.921,22	353.727,27
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.451.255,56	-10.222.100	-11.039.793,95	15.999.368,80	-2.990.945,18	8.048.848,77
19	+ Finanzerträge	909.866,84	558.150	558.150,00	663.495,90	671.050,00	112.900,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendun- gen	275.008,51	911.550	911.550,00	411.671,80	902.200,00	-9.350,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	634.858,33	-353.400	-353.400,00	251.824,10	-231.150,00	122.250,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwal- tungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-3.816.397,23	-10.575.500	-11.393.193,95	16.251.192,90	-3.222.095,18	8.171.098,77
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zei- len 23 und 24)	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-3.816.397,23	-10.575.500	-11.393.193,95	16.251.192,90	-3.222.095,18	8.171.098,77
27	- globaler Minderaufwand	0,00	500.000	500.000,00	0,00	0,00	-500.000,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-3.816.397,23	-10.075.500	-10.893.193,95	16.251.192,90	-3.222.095,18	7.671.098,77
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträ- gen und Aufwendungen mit der allge- meinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensge- genständen	75.744,24	0	0,00	18.024,73	17.800,00	17.800,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermö- gensgegenständen	238,00	0	0,00	298,00	46,64	46,64
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanz- anlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	75.506,24	0	0,00	17.726,73	17.753,36	17.753,36
Nachrichtlich: Interne Leistungsver- rechnung							

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	3.462.265,79	5.210.500	5.210.500,00	0,00	5.407.741,72	197.241,72
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	3.462.265,79	5.210.500	5.210.500,00	0,00	5.407.741,72	197.241,72

4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2025	AO 2025	Prognose September 2025	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.686.179,59	9.969.800	9.969.800,00	4.110.810,00	7.954.071,98	-2.015.728,02
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	298.567,43	2.123.200	2.123.200,00	2.435.819,58	3.763.900,00	1.640.700,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	600.000	600.000,00	0,00	600.000,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	188.278,82	1.012.700	1.012.700,00	275.156,17	796.350,00	-216.350,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	38.206,97	0	2.600,00	1.067,24	2.600,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.211.232,81	13.705.700	13.708.300	6.822.852,99	13.116.921,88	-591.378,02
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.565.145,58	2.666.000	3.838.993,45	998.877,85	1.774.357,51	-2.064.635,94
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.415.279,31	23.623.500	29.937.785,91	5.523.028,57	14.385.113,24	-15.552.672,67
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.625.103,90	4.444.600	6.290.215,73	1.090.886,12	4.854.563,01	-1.435.652,72
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	68.827,44	1.250.000	2.491.230,21	1.159.230,35	2.491.230,21	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.119.014,13	2.067.150	2.325.798,35	561.855,70	1.440.462,91	-885.335,44
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.793.370,36	34.051.250	44.884.023,65	9.333.878,59	24.945.726,88	-19.938.296,77
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-8.582.137,55	-20.345.550	-31.175.723,65	-2.511.025,60	-11.828.804,90	19.346.918,75

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.09.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.10.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 5 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 66,63 Prozent unmittelbar an der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH beteiligt. Die übrigen 33,37 Prozent sind im Besitz der Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags muss der Jahresabschluss der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH – ein kleines Unternehmen – zukünftig alle 3 Jahre und nicht mehr jährlich geprüft werden. Unverändert wird er jährlich von der Geschäftsführung weiterhin erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts entfällt. Damit jedoch angemessene Informationen über die Lage der Gesellschaft weiterhin ersichtlich sind, wurde die Pflicht zur Aufstellung eines Geschäftsberichts in den Vertrag aufgenommen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in den als Anlage zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Des Weiteren wurde der Gesellschaftsvertrag um bisher fehlende kommunalrechtliche Vorgaben sowie um Regelungen zur Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen ergänzt.

Auf eine Synopse der Regelungen des alten und des aktualisierten Gesellschaftsvertrags wurde bewusst verzichtet, da der bestehende Gesellschaftsvertrag vom 29.08.2012 komplett überarbeitet wurde.

Anzeigeverfahren

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde im Rahmen einer Vorabprüfung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus.

Anlage(n):

Gesellschaftsvertrag der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Beckumer Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Beckum

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Beckum.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck zumindest mittelbar dienlich sind.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 780.000,00 EUR (in Worten: siebenhundertachtzigtausend Euro).

§ 4

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mit der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 6 Geschäftsführung

- (1)
 - a) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern ist ein Geschäftsführer auf Vorschlag der Stadt Beckum zu bestellen.
 - b) Im Falle einer Geschäftsbesorgung hat der Geschäftsbesorger das Recht, ebenfalls einen Geschäftsführer vorzuschlagen.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu erfolgen.
- (3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen und anschließend vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet; sie können im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 7 Vertretung, Aufgaben, Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur

ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen, die Art und Umfang der Zustimmungserfordernisse regelt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann alle, mehrere oder einen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreien.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Geschäftsanweisung.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach den in § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – niedergelegten Wirtschaftsgrundsätzen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhaltet, unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (8) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 93 GO NRW i.V.m. Eigenbetriebsverordnung) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhaltet, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 8

Verletzung von Obliegenheiten

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines

ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 9 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Ständiges Mitglied des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Beckum. Ferner entsendet der Rat der Stadt Beckum fünf weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH entsendet drei Mitglieder.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Beckum gewählt sind und vor Ablauf der Wahlperiode oder Amtsperiode aus dem Rat oder aus dem Amt ausscheiden, verlieren mit Ablauf des Tages des Ausscheidens ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld und Erstattung seiner Reisekosten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (8) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.
- (9) Den von der Stadt Beckum entsandten Mitgliedern im Aufsichtsrat können vom Rat der Stadt Beckum gem. § 108 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Weisungen erteilt werden.
- (10) Bei der Wahrnehmung der Rechte des Gesellschafters Stadt Beckum haben ihre Vertreter die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Die Vertreter der Stadt Beckum im Aufsichtsrat sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 10

Zusammenarbeit Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, insbesondere zu dem Zweck, seine Sitzungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 11

Aufsichtsrat: Jahresabschluss, Zustimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht, Anhang und Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über
 - a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - b) die Festlegung der grundsätzlichen Unternehmensstrategie,
 - c) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Eigenheimen, Wohnungen sowie sonstigen Wohnungsbauten und Teilen davon,
 - d) die Beteiligung an weiteren Gesellschaften,
 - e) die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,
 - f) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 21 Abs. 3),
 - g) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - h) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen,
 - i) die Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - j) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
 - k) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,

- l) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- m) die Wahl des Abschlussprüfers,
- n) die Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer,
- o) die Führung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung oder einem vom Aufsichtsrat gesondert festzulegendem Streitwert

§ 12

Aufsichtsrat: Sorgfaltspflichten

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 13

Aufsichtsrat: Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mitteln sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Versammlungen des Aufsichtsrates sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen. Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären.
Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.
Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 260,00 EUR Geschäftsanteil eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 15

Gesellschafterversammlung: Einberufung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten elf Monate eines Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§13 Abs. 2),

- c) ein nach § 9 Abs. 2 gewähltes Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
- d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

§ 16

Gesellschafterversammlung: Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen die Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 17

Gesellschafterversammlung: Leitung, Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 18 g, h, i, j, k, ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher

Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18

Gesellschafterversammlung: Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates zu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Wirtschaftsplans,
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - f) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
 - g) die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft,
 - l) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - m) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz ("AktG").

§ 19

Gesellschafterversammlung: Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 18 Abs. 2 Buchst. i),
 - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 18 Abs

2. Buchst. j),
d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. k)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei der Wahrnehmung der Rechte des Gesellschafters Stadt Beckum haben ihre Vertreter die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 20

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlichen Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.
Soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.
- (4) Soweit die Geschäftsführung nicht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Soweit sich Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag auf den Lagebericht beziehen, gelten diese Regelungen im Falle der Erstellung eines Geschäftsberichtes für diesen entsprechend.
- (5) Soweit der Jahresabschluss und ein aufzustellender Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen.
Hat der Aufsichtsrat für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre keine Jahresabschlussprüfung vornehmen lassen, muss der Jahresabschluss des darauffolgenden (dritten) Geschäftsjahres zwingend durch einen Abschlussprüfer geprüft werden.
Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des gegebenenfalls aufzustellenden

Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Beckum zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Soweit sich Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag auf die Prüfung des Jahresabschlusses sowie den Bericht des Abschlussprüfers beziehen, gelten diese nur für den Fall, dass eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

- (6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die jeweils die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 21

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.
Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses schlägt die Geschäftsführung die Bildung einer Bauerneuerungsrücklage sowie die Einstellung und Entnahme daraus vor. Die endgültige Entscheidung über die Bildung, Einstellung und Entnahme trifft die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Gesellschaftern als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art durch Vertrag oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Steuern, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

§ 23

Bilanzverlust

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 21 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 24

Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachung

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, dem Bericht des Aufsichtsrates, dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und dem Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. BGB anzuwenden.
- (2) Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, des Lageberichts ortsüblich nach § 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung NW bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses und, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, des Lageberichts hinzuweisen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen in einer örtlichen Zeitung.

§ 25

Prüfung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer (§ 318 BGB). Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum hat das Recht zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sind zu unterrichten.

§ 26

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so steht dies den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafter beabsichtigen in diesem Falle nach entsprechender Beschlussfassung etwaiges

Restvermögen für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

§ 27

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

§ 28

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29

Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 30

Gender-Klausel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.

Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2025 und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.09.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.10.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2025 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Gebührenkalkulation und der Änderungssatzung entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Demgemäß sind sie in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

In der Gebührenkalkulation 2025 sind Kosten von 7.039.997,47 Euro eingestellt. Darin enthalten ist ein Defizitausgleich aus Vorjahren von 917.164,82 Euro.

Demgegenüber sind im Haushaltsplan für das Jahr 2025 Erträge von 6.730.000,00 Euro veranschlagt.

Durch das unterjährige Inkrafttreten der Gebührensatzung können für das Jahr 2025 voraussichtlich rund 6.590.000,00 Euro refinanziert werden.

Erläuterungen:

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Die Stadt Beckum unterhält als Pflichtaufgabe nach Weisung einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben, der Wille zum Einvernehmen muss für alle Beteiligten deutlich erkennbar sein.

Herausforderungen bei der Beteiligung der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024

Die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte mit Wirkung zum 19.09.2024. Das anzustrebende Einvernehmen konnte im Vorfeld trotz ordnungsgemäßer Eröffnung des Beteiligungsverfahrens durch den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst und Gewährung einer angemessenen Prüfungs- und Beurteilungszeit nicht erreicht werden.

Bis zum heutigen Tage war es nicht möglich, mit einem Gremium der Kostenträger in den persönlichen Austausch zu treten und einen einvernehmlichen Konsens hinsichtlich der Gebührenkalkulation 2024 herbeizuführen. Die Verwaltung hat wiederholt den Willen geäußert und aktiv Bestrebungen angestellt, um ein Erörterungsgespräch zu terminieren, bedauerlicherweise erfolglos. Die Gebührensätze aus der Kalkulation 2024 werden seit dem 19.09.2024 mit den Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften abgerechnet und unter Vorbehalt in voller Höhe bezahlt.

Gebührenunterdeckung aus Vorjahren

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation, die in Form eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) aufgestellt wird. Auf Anforderungen der Kostenträger hin wird für den Rettungsdienst der BAB-Vordruck der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften genutzt. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2025 ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Der zwischenzeitlich erfolgte Abschluss des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2024, in dem die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres gegenübergestellt werden, weist eine Unterdeckung von 939.178,39 Euro aus.

Zum Jahresende 2024 hat sich ein Gesamtdefizit von rund 3.355.833,02 Euro angesammelt, welches innerhalb der Frist nach § 6 KAG NRW in Teilen durch die vorliegende Rettungsmittelgebührensatzung ausgeglichen werden soll. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2025 soll unter fristwahrenden Gesichtspunkten ein Defizit von 917.164,82 Euro ausgeglichen werden.

Das Defizit lässt sich durch verschiedene ineinandergreifende Faktoren erklären:

- Nichterreichen der kalkulierten Einsatzzahlen und Steigerung der nicht abrechnungsfähigen Fehleinsätze (zum Beispiel Einsatzabbruch auf der Anfahrt, Patientin beziehungsweise Patient verweigern den Transport in ein Krankenhaus).
- Deutlich höhere IST-Kosten im Vergleich zu den kalkulierten Kosten (zum Beispiel vermehrter Einsatz von Einmal-/Wegwerfartikeln, gestiegene Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, gestiegene Investitionskosten für Fahrzeuge und medizinische Gerätschaften).
- Erschwertes Erreichen der kalkulierten Leistungen durch das unterjährige Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung mit damit verbundenen geänderten Rettungsmittelgebühren und den dadurch verschobenen Kalkulations-/Vergleichszeiträumen sowie den bislang mehrjährigen Kalkulationszeiträumen ohne jährliche Kostenanpassung.

Die vorliegende Gebührenkalkulation spiegelt die aus dem aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf resultierenden Vorhaltungen von Rettungsmitteln in seiner aktuell gültigen Fassung in Planung und Wert wieder.

Auf die Besonderheiten der Gebührenkalkulation 2025 wird im Folgenden näher eingegangen.

Personalkosten

In der Gebührenkalkulation 2025 wurden Personalaufwendungen von insgesamt 3.776.458,13 Euro als Kosten eingestellt. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist hier ein Plus von 172.697,26 Euro zu verzeichnen.

Die gestiegenen Kosten resultieren aus den Ergebnissen der Tarifrunde TVöD 2025. Angelehnt an die Entgelterhöhungsrate für 2025 und unter der Annahme, dass diese in gleicher Höhe auch auf die Beamtinnen und Beamten gelten wird, wurden die Personalaufwendungen aus dem Jahr 2024 pauschal um 3 Prozent erhöht.

Die übrigen Mehrkosten sind im Overhead-Bereich, das heißt bei den ansetzungsfähigen Verwaltungsstellen aus dem Tagesdienst, angesiedelt. Die Anzahl der gebührenrelevanten Tagesdienststellen sowie der prozentuale Zurechnungsanteil für den Rettungsdienst haben sich im Vergleich zu 2024 nicht verändert, jedoch sind auch hier die Grundwerte (Entgelte/Besoldungen inklusive Personalnebenkosten) gestiegen.

Sachkosten beziehungsweise Kosten für sonstige Dienstleistungen

Unter dem Oberbegriff Sachkosten beziehungsweise Kosten für sonstige Dienstleistungen sind mehrere Positionen zusammengefasst, zum Beispiel Sachkosten für die Notfallsanitäterausbildung, Fortbildungskosten, Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung und EDV-Unterhaltung.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2024 ist diese Kostenart insgesamt um 107.097,80 Euro angestiegen.

Der größte Anstieg lässt sich bei den Sachkosten für die Notfallsanitäterausbildung feststellen. Hierunter fallen die Kosten der schulischen Ausbildung, die Kosten der klinischen Ausbildung sowie die Prüfungskosten der Auszubildenden. Die ansetzungsfähigen und insoweit durch Schule und Klinik zur Abrechnung gebrachten Kosten orientieren sich an dem Erlass für die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung (Finanzierungserlass) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung.

Der derzeit gültige Finanzierungserlass vom 23.07.2024 weist anererkennungsfähige Sachkosten von rund 63.000,00 Euro pro Ausbildung je Schülerin und Schüler aus. Dieser Pauschalbetrag darf für die Folgejahre 2025 und 2026 jeweils jährlich um die bekanntgegebene Grundlohn-Veränderungsrate angepasst werden.

Im Jahr 2025 sind bei der Stadt Beckum insgesamt 11 Personen in der beginnenden, laufenden oder endenden Ausbildung zur Notfallsanitäterin beziehungsweise zum Notfallsanitäter.

Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen)

Im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ist im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2024 ein Kostenzuwachs von 41.559,93 Euro zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist in erster Linie das neu gebaute Feuerwehrgerätehaus mit angegliederter Rettungswache in Neubeckum, welches im September 2024 in den Dienst gestellt wurde.

In der Gebührenkalkulation 2024 wurden die Investitionskosten für das oben genannte Gebäude aufgrund der unterjährigen Fertigstellung nur anteilig berücksichtigt, demgegenüber findet für 2025 eine vollständige Einberechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen statt.

Beteiligungsverfahren nach § 14 RettG NRW für die Gebührenkalkulation 2025

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehraufwendungen des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31.12.2024 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Rettungsmittelgebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kostenträger nach dem RettG NRW einzuleiten und Einvernehmen herzustellen. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Institutionen die beurteilungswürdigen Kalkulationsunterlagen sowie der Entwurf der Gebührenkalkulation 2025 am 29.08.2025 zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Jahr 2024 und den aktuellen überörtlichen Entwicklungen ist unzweifelhaft nicht davon auszugehen, dass für die in 2025 beabsichtigten Gebührenanpassung zeitnah Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann. Derzeit gibt es auf Bundes- sowie Landesebene konkrete Bestrebungen, um das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) und damit einhergehend das RettG NRW zu ändern und den Rettungsdienst gegebenenfalls in Gänze zu reformieren. Die zur Diskussion stehenden Fragestellungen führen zur Uneinigkeit und zu Spannungen zwischen den Kostenträgern auf der einen und den Leistungserbringenden auf der anderen Seite und sind höchstwahrscheinlich der Beweggrund dafür, dass schon für die Gebührenkalkulation 2024 kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage erfolgte seitens der Kostenträger noch keine Reaktion auf das Anhörungsschreiben. Sollte eine Antwort noch vor den Sitzungen von Ausschuss und Rat eingehen, wird die Verwaltung die Ausführungen auswerten und im Anschluss Hinweise zum weiteren Verfahren geben.

Unter Berücksichtigung des Gesamtdefizites des Rettungsdienstes und der maximalen Ausgleichsfrist von 4 Jahren gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW sollte die Gebührenanpassung für das Jahr 2025 unabhängig von dem noch ausstehenden Ergebnis des Beteiligungsverfahrens in Kraft treten.

Gesamtaufwendungen und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die abschließende Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 schließt unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten sowie kalkulatorischen Kosten des Rettungsdienstes und einem Defizit von 917.164,82 Euro mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen von 7.039.997,47 Euro ab. Diese Aufwendungen werden unter Zuhilfenahme von verursachungsgerechten Umlageschlüsseln auf die einzelnen Rettungsmittel und die Notärztin beziehungsweise den Notarzt verteilt. Die Summen der einzelnen Kostenstellen werden durch die gebührenrelevanten Einsätze dividiert, wodurch die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und damit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebührenpauschalen – ermittelt werden.

Für die einzelnen Rettungsmittelgebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungswagen	973,00 Euro	894,00 Euro	-79,00 Euro
Krankentransportwagen	677,00 Euro	702,00 Euro	+25,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug	592,00 Euro	706,00 Euro	114,00 Euro
Notärztin/Notarzt	479,00 Euro	580,00 Euro	+101,00 Euro

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Die 5. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsjahres 2025 wurde der zu erwartende Ertrag aus Rettungsmittelgebühren mit insgesamt 6.730.000 Euro beziffert. Demgegenüber weist die Gebührenkalkulation 2025, wie oben bereits dargelegt, ansatzfähige Kosten von insgesamt 7.039.997,47 Euro aus. Durch das unterjährige Inkrafttreten der 5. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung können die ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2025 nicht vollständig vereinnahmt werden. Sofern das der Kalkulation zu Grunde liegende Einsatzaufkommen erreicht wird, werden für das Jahr 2025 Gesamterträge von 6.590.000,00 Euro generiert. Eventuelle Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in den folgenden Jahren weiter ausgeglichen werden.

Um die Nachteile des unterjährigen Inkrafttretens der Rettungsmittelgebührensatzung entgegenzuwirken, wird das Inkrafttreten zukünftiger Gebührensatzung jeweils zum Stichtag 01.01. eines Jahres angestrebt. Nicht zu kalkulieren ist hierbei allerdings der für die Beteiligung der Kostenträger anzusetzende Zeitansatz.

Anlage(n):

- 1 Anlage 1: Gebührenkalkulation des Rettungsdienstes für das Jahr 2025
- 2 Anlage 2: 5. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

2025

Nr.	Kosten-/Erlösart	IST (2024)	Plan (2025)	Planung RTW	Planung KTW	Planung NEF	Planung NA	Kontroll- summe	Verteilungsschlüssel
1	Personalkosten	3.420.549,07 €	3.776.458,13 €	2.836.979,20 €	328.302,71 €	579.018,28 €	32.157,94 €	3.776.458,13 €	
1.1	Personalaufwendungen Einsatzpersonal gesamt	2.541.518,56 €	2.879.377,56 €	2.183.940,06 €	239.078,13 €	456.359,37 €	0,00 €	2.879.377,56 €	
1.1.1	Dienstbezüge Beamte	1.043.227,20 €	1.149.325,12 €	871.736,03 €	95.429,83 €	182.159,26 €	0,00 €	1.149.325,12 €	Personalbedarfsplanung
1.1.2	laufende Beihilfe	101.647,16 €	60.217,39 €	45.673,47 €	4.999,92 €	9.544,00 €	0,00 €	60.217,39 €	Personalbedarfsplanung
1.1.3	Beihilferückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.1.4	Pensionsrückstellungen -> seit 2017 stattdessen Rückdeckungsversicherung!	331.266,99 €	339.887,85 €	257.796,93 €	28.221,29 €	53.869,63 €	0,00 €	339.887,85 €	Personalbedarfsplanung
1.1.5	Vergütung Tarifbeschäftigte	429.183,75 €	583.556,24 €	442.613,67 €	48.453,37 €	92.489,21 €	0,00 €	583.556,24 €	Personalbedarfsplanung
1.1.6	Sonstige Zuwendungen	314,20 €	130,43 €	98,93 €	20,83 €	20,67 €	0,00 €	130,43 €	Personalbedarfsplanung
1.1.7	SV-Beiträge -> inkl. ZV-Beiträge!	114.080,37 €	155.684,87 €	118.083,31 €	12.926,70 €	24.674,86 €	0,00 €	155.684,87 €	Personalbedarfsplanung
1.1.8	Versorgungsbeiträge (Beiträge zur Versorgungskasse)	521.798,88 €	590.525,65 €	447.899,80 €	49.032,04 €	93.593,81 €	0,00 €	590.525,65 €	Personalbedarfsplanung
1.1.9	Kosten für Honorarkräfte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.1.10	Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	0,00 €	50,00 €	37,92 €	4,15 €	7,92 €	0,00 €	50,00 €	Personalbedarfsplanung
1.2	Personalaufwendungen für Overhead (ohne Praxisanleiter)	382.611,73 €	405.797,91 €	307.788,16 €	33.693,88 €	32.157,94 €	32.157,94 €	405.797,91 €	
1.2.1	Dienstbezüge Beamte	170.240,15 €	168.004,45 €	127.427,42 €	13.949,61 €	13.313,71 €	13.313,71 €	168.004,45 €	Personalbedarfsplanung
1.2.2	laufende Beihilfe	10.699,70 €	6.021,74 €	4.567,35 €	499,99 €	477,20 €	477,20 €	6.021,74 €	Personalbedarfsplanung
1.2.3	Beihilferückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.2.4	Pensionsrückstellungen -> seit 2017 stattdessen Rückdeckungsversicherung!	43.300,79 €	43.300,79 €	32.842,63 €	3.595,32 €	3.431,42 €	3.431,42 €	43.300,79 €	Personalbedarfsplanung
1.2.5	Vergütung Tarifbeschäftigte	61.976,27 €	79.020,73 €	59.935,36 €	6.561,18 €	6.262,09 €	6.262,09 €	79.020,73 €	Personalbedarfsplanung
1.2.6	Sonstige Zuwendungen	33,07 €	13,04 €	9,89 €	1,08 €	1,03 €	1,03 €	13,04 €	Personalbedarfsplanung
1.2.7	SV-Beiträge-> inkl. ZV-Beiträge!	15.782,62 €	22.600,84 €	17.142,20 €	1.876,57 €	1.791,03 €	1.791,03 €	22.600,84 €	Personalbedarfsplanung
1.2.8	Versorgungsbeiträge (Beiträge zur Versorgungskasse)	80.579,12 €	86.836,32 €	65.863,30 €	7.210,12 €	6.881,45 €	6.881,45 €	86.836,32 €	Personalbedarfsplanung
1.3	Personalaufwendungen für Notärzte (einschl. LNA und ÄLRD)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.3.1	Angestellte Notärzte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.3.2	Honorarkräfte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.3.2	LNA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.3.3	ÄLRD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.4	Personalaufwendungen NotSan Ausbildung (ohne Sachkosten)	223.059,63 €	173.483,14 €	121.916,02 €	19.609,16 €	31.957,96 €	0,00 €	173.483,14 €	
1.4.1	Dienstbezüge Beamte (anteilig – angelehnt an die einschlägigen Ausbildungsentgelte der Tarifwerke; siehe Erlass MAGS)	71.206,14 €	56.421,44 €	39.650,41 €	6.377,43 €	10.393,60 €	0,00 €	56.421,44 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.4.2	Pensionsrückstellungen -> seit 2017 stattdessen Rückdeckungsversicherung!	18.661,85 €	1.809,40 €	1.271,56 €	204,52 €	333,32 €	0,00 €	1.809,40 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.4.3	Vergütung Tarifbeschäftigte	74.613,70 €	79.779,41 €	56.065,32 €	9.017,63 €	14.696,46 €	0,00 €	79.779,41 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.4.4	Sonstige Zuwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.4.5	SV-Beiträge -> inkl. ZV-Beiträge!	20.707,34 €	21.759,72 €	15.291,74 €	2.459,55 €	4.008,44 €	0,00 €	21.759,72 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.4.5	Versorgungsbeiträge (Beiträge zur Versorgungskasse)	37.870,60 €	13.713,17 €	9.636,99 €	1.550,03 €	2.526,15 €	0,00 €	13.713,17 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.5	Personalaufwendungen Praxisanleiter	273.359,16 €	317.799,52 €	223.334,97 €	35.921,54 €	58.543,01 €	0,00 €	317.799,52 €	
1.5.1	Dienstbezüge Beamte	104.095,50 €	122.396,06 €	86.014,35 €	13.834,68 €	22.547,03 €	0,00 €	122.396,06 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.5.2	laufende Beihilfe	5.349,85 €	3.010,87 €	2.115,90 €	340,32 €	554,64 €	0,00 €	3.010,87 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.5.3	Beihilferückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.5.4	Pensionsrückstellungen -> seit 2017 stattdessen Rückdeckungsversicherung!	53.461,03 €	54.626,61 €	38.389,08 €	6.174,56 €	10.062,97 €	0,00 €	54.626,61 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.5.5	Vergütung Tarifbeschäftigte	46.743,25 €	59.712,04 €	41.962,89 €	6.749,38 €	10.999,77 €	0,00 €	59.712,04 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.5.6	Sonstige Zuwendungen	16,54 €	6,52 €	4,58 €	0,74 €	1,20 €	0,00 €	6,52 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.5.7	SV-Beiträge -> inkl. ZV-Beiträge!	14.204,93 €	17.097,76 €	12.015,52 €	1.932,60 €	3.149,64 €	0,00 €	17.097,76 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
1.5.8	Versorgungsbeiträge (Beiträge zur Versorgungskasse)	49.488,06 €	60.949,66 €	42.832,63 €	6.889,27 €	11.227,76 €	0,00 €	60.949,66 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
2.	Gebäudekosten	34.383,93 €	72.000,00 €	50.598,31 €	8.138,31 €	13.263,38 €	0,00 €	72.000,00 €	
2.1	Mieten und Pachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2.2	Reinigung Gebäude	6.506,83 €	12.000,00 €	8.433,05 €	1.356,38 €	2.210,56 €	0,00 €	12.000,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
2.3	Energiekosten Heizung/Klima/Strom	27.877,10 €	35.000,00 €	24.596,40 €	3.956,12 €	6.447,48 €	0,00 €	35.000,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
2.4	Sonstige Gebäudekosten	0,00 €	25.000,00 €	17.568,86 €	2.825,80 €	4.605,34 €	0,00 €	25.000,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
3.	Fahrzeugkosten	80.344,27 €	101.500,00 €	71.329,56 €	11.472,76 €	18.697,69 €	0,00 €	101.500,00 €	
3.1	Leasingkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3.2	Fahrzeugmiete	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3.3	Unterhaltung von Fahrzeugen	31.927,87 €	41.500,00 €	29.164,30 €	4.690,83 €	7.644,87 €	0,00 €	41.500,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
3.4	Betriebsstoffe	48.416,40 €	60.000,00 €	42.165,26 €	6.781,92 €	11.052,82 €	0,00 €	60.000,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.	Sachkosten/Sonstige Dienstleistungen	475.012,00 €	577.597,80 €	411.860,45 €	62.082,98 €	87.259,36 €	16.395,02 €	577.597,80 €	
4.1	Sachkosten NotSan Ausbildung	150.163,53 €	194.505,56 €	136.689,61 €	21.985,37 €	35.830,58 €	0,00 €	194.505,56 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.2	Sonstige Fortbildungskosten	38.494,37 €	47.800,00 €	36.255,17 €	3.968,89 €	7.575,94 €	0,00 €	47.800,00 €	Personalbedarfsplanung
4.3	Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	57.956,83 €	91.800,00 €	64.512,84 €	10.376,34 €	16.910,81 €	0,00 €	91.800,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.4	Sonstige Sachleistungen	6.328,01 €	2.350,00 €	1.651,47 €	265,63 €	432,90 €	0,00 €	2.350,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.5	Beschaffungen Verbrauchsgüter	78.984,02 €	89.000,00 €	62.545,13 €	10.059,85 €	0,00 €	16.395,02 €	89.000,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NEF
4.6	Anschaffung Bekleidung	52.355,78 €	52.000,00 €	39.440,78 €	4.317,62 €	8.241,60 €	0,00 €	52.000,00 €	Personalbedarfsplanung
4.7	Miete/Leasing Bekleidung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

4.8	Reinigung/Reperatur Bekleidung	6.171,79 €	7.000,00 €	5.309,34 €	581,22 €	1.109,45 €	0,00 €	7.000,00 €	Personalbedarfsplanung
4.9	EDV Leasing/-Miete	2.221,20 €	2.100,00 €	1.475,78 €	237,37 €	386,85 €	0,00 €	2.100,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.10	EDV Unterhaltung	22.628,00 €	35.700,00 €	25.088,33 €	4.035,25 €	6.576,43 €	0,00 €	35.700,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.11	Aufwendungen für Gutachten und Vergabeverfahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
4.12	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.763,01 €	2.974,24 €	2.090,16 €	336,18 €	547,90 €	0,00 €	2.974,24 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.13	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44.522,56 €	36.718,00 €	25.803,73 €	4.150,31 €	6.763,96 €	0,00 €	36.718,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
4.14	Geschäftsaufwendungen	12.422,90 €	15.650,00 €	10.998,10 €	1.768,95 €	2.882,94 €	0,00 €	15.650,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
5.	Erstattung für Leistungen Dritter/ ILV	1.196.766,74 €	1.256.837,71 €	429.455,81 €	69.413,49 €	108.968,41 €	649.000,00 €	1.256.837,71 €	
5.1	Erstattungen an Gemeinden und GV (z.B. Kreisleitstelle)	415.015,64 €	432.717,67 €	304.094,19 €	48.910,98 €	79.712,51 €	0,00 €	432.717,67 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
5.2	Zahlungen an Dritte (Besetzung RTW)	4.503,22 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	direkte Zuordnung
5.3	Zahlungen an Dritte (Besetzung KTW)	589,98 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	direkte Zuordnung
5.4	Zahlungen an Dritte (Besetzung NEF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5.5	Zahlungen an Dritte (Gestellung Notarzi)	620.000,00 €	620.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	620.000,00 €	620.000,00 €	direkte Zuordnung
5.6	Zahlungen an Dritte (Gestellung Telenotarzt)	9.802,00 €	29.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	direkte Zuordnung
5.7	Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen (Querschnittskosten)	146.855,90 €	158.815,04 €	111.607,95 €	17.951,19 €	29.255,90 €	0,00 €	158.815,04 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
5.8	Erstattungen an übrige Bereiche (z.B. Tragehilfe Feuerwehr)	0,00 €	14.805,00 €	12.753,68 €	2.051,32 €	0,00 €	0,00 €	14.805,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NEF & NA
6	Investitionskosten	422.874,30 €	507.387,01 €	374.258,35 €	65.615,06 €	67.513,60 €	0,00 €	507.387,01 €	
6.1	AfA	400.467,33 €	420.482,47 €	313.185,81 €	55.792,06 €	51.504,60 €	0,00 €	420.482,47 €	
6.1.1	Gebäude	86.430,36 €	102.834,16 €	72.267,15 €	11.623,56 €	18.943,46 €	0,00 €	102.834,16 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.2	Heizung/Klima	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.3	Inventar, Maschinen, Geräte	10.599,68 €	16.860,48 €	11.848,78 €	1.905,78 €	3.105,93 €	0,00 €	16.860,48 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.4	Techn. Betriebsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.5	Fahrzeuge	226.336,47 €	226.117,96 €	176.595,33 €	33.822,63 €	15.700,00 €	0,00 €	226.117,96 €	direkte Zuordnung
6.1.6	Tragen, sonst. Vorrichtungen Fahrzeuge	1.157,42 €	953,19 €	669,86 €	107,74 €	175,59 €	0,00 €	953,19 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.7	Funk	643,52 €	178,42 €	125,39 €	20,17 €	32,87 €	0,00 €	178,42 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.8	EDV-Anlagen	20.004,31 €	17.266,53 €	12.134,13 €	1.951,67 €	3.180,73 €	0,00 €	17.266,53 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.9	Med. Geräte	55.295,57 €	56.271,73 €	39.545,20 €	6.360,51 €	10.366,02 €	0,00 €	56.271,73 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.1.10	GWG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
6.2	kalkulatorischen Zinsen	22.406,97 €	86.904,54 €	61.072,54 €	9.823,00 €	16.009,00 €	0,00 €	86.904,54 €	
6.2.1	kalkulatorischen Zinsen	22.406,97 €	86.904,54 €	61.072,54 €	9.823,00 €	16.009,00 €	0,00 €	86.904,54 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
7	Individuelle Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
7.1	Individuell je Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
8	Kosten Gesamt	5.629.930,31 €	6.291.780,65 €	4.174.481,68 €	545.025,30 €	874.720,72 €	697.552,95 €	6.291.780,65 €	
9.1	Sonstige Erträge	170.662,92 €	168.948,00 €	156.463,68 €	4.747,35 €	7.736,97 €	0,00 €	168.948,00 €	
9.1.1	Ersatzleistungen von Versicherungen	59.730,66 €	30.000,00 €	21.082,63 €	3.390,96 €	5.526,41 €	0,00 €	30.000,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
9.1.2	Erträge aus Verrechnungen (Brandschutzbegleitfahrten)	74.418,00 €	126.948,00 €	126.948,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	126.948,00 €	direkte Zuordnung
9.1.3	Verkaufserlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
9.1.4	Sonstige Erträge	36.514,26 €	12.000,00 €	8.433,05 €	1.356,38 €	2.210,56 €	0,00 €	12.000,00 €	Alarmierungszahlen, ohne NA
9.2	Einnahmen aus Gebühren	5.385.089,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
9.2.1	Einnahmen aus Gebühren	5.385.089,00 €						0,00 €	direkte Zuordnung
9	Erträge gesamt (inklusive Gebühreneinnahmen bei IST)	5.555.751,92 €	168.948,00 €	156.463,68 €	4.747,35 €	7.736,97 €	0,00 €	337.896,00 €	
10	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (ohne Ausgleiche)	-74.178,39 €	6.122.832,65 €	4.018.018,00 €	540.277,96 €	866.983,75 €	697.552,95 €	6.122.832,65 €	
11	Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-865.000,00 €	-917.164,82 €	-644.541,49 €	-103.669,04 €	-84.477,15 €	-84.477,15 €	-1.834.329,64 €	
11.1	Über-/Unterdeckung aus dem Jahr (2020)	-648.384,87 €						0,00 €	Alarmierungszahlen, mit NA
11.2	Über-/Unterdeckung aus dem Jahr (2021)	-216.615,13 €	-917.164,82 €	-644.541,49 €	-103.669,04 €	-84.477,15 €	-84.477,15 €	-917.164,82 €	Alarmierungszahlen, mit NA
11.3	Über-/Unterdeckung aus dem Jahr (JJJJ)							0,00 €	Alarmierungszahlen, mit NA
11.4	Über-/Unterdeckung aus dem Jahr (JJJJ)							0,00 €	Alarmierungszahlen, mit NA
12	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (mit Ausgleichen)	-939.178,39 €							
13	Summe Gebührenbedarf		7.039.997,47 €	4.662.559,48 €	643.947,00 €	951.460,89 €	782.030,10 €		
	Anzahl der Einsätze (abrechenbare Einsätze)		7.473	5.210	917	1.346	1.346		
	erforderlicher Gebührensatz zur Kostendeckung (inklusive Ausgleich Vorjahre)			894,89 €	702,49 €	706,69 €	580,85 €		
	Gebührensatz gerundet			894,00 €	702,00 €	706,00 €	580,00 €		
	Gebühresatz für Fahrten > 81 km/km			3,00 €	3,00 €	3,00 €	0,00 €		

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

- 1 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert:
 - a) 1. Spiegelstrich „Krankentransportwagen“
Die Angabe „677,00 Euro“ wird durch die Angabe „702,00 Euro“ ersetzt.
 - b) 2. Spiegelstrich „Rettungswagen“
Die Angabe „973,00 Euro“ wird durch die Angabe „894,00 Euro“ ersetzt.
- 2 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:
Die Angabe „592,00 Euro“ wird durch die Angabe „706,00 Euro“ ersetzt.
- 3 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:
Die Angabe „479,00 Euro“ wird durch die Angabe „580,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Antrag zum Städtebauförderprogramm 2026 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Innenstadt Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zuwendung im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2026 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen von insgesamt 1.935.000 Euro für die Gesamtmaßnahme ISEK „Innenstadt Beckum“ zu beantragen. Die Zuwendung soll für die Maßnahmen aus der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Liste beantragt werden (jeweils zuwendungsfähige Kosten – Zuwendung hierzu mit 60 vom Hundert – Maßnahmen werden mit Preisindex im Haushalt eingeplant). Die Verwaltung darf redaktionelle Anpassungen vornehmen.

Kosten/Folgekosten

Die Planungskosten für die Umsetzung der Kernmaßnahme „Entwicklung Wersegrünzug in Bauabschnitten“ und „Umnutzung des Gebäudes Markt 1 und 2 als sozio-kulturelles Kraftzentrum“, die nicht-investiven Teilmaßnahmen sowie die Planungskosten der anderen Teilmaßnahmen belaufen sich auf rund 3.224.500 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 1.935.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil insgesamt rund 1.289.500 Euro. Die Kosten verteilen sich – je nach Maßnahme – auf mehrere Haushaltsjahre. Eine Übersicht der geplanten Kontierungen ist der Vorlage beigefügt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Finanzierung

Die Kosten für die genannten Baumaßnahmen (vergleiche Vorlage 2025/0236 zu Wersegrünzug und Vorlage 2025/0198 zu Markt 1 und 2), die Planungskosten der weiteren Teilmaßnahmen, die Kosten der nicht-investiven Maßnahmen sowie die gegenüberstehende Städtebauförderung sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 bei den entsprechenden Produktkonten und Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen. In der Veranschlagung wird ein Preisindex von zurzeit 9 Prozent pro Jahr bis zum geplanten Umsetzungsbeginn auf Grundlage der Förderrichtlinie Städtebauförderung 2023 zusätzlich berücksichtigt. Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen. Das Haus- und Hofflächenprogramm und die beiden Verfügungsfonds werden zudem über das ergänzende Innenstadtmanagement mitbetreut. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten sind über das Budget für das ergänzende Innenstadtmanagement abgedeckt.

Erläuterungen:

Mit der Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie NRW) im Juni 2023 gingen mit Blick auf die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung von Fördermitteln wesentliche Veränderungen einher. Diese wurden dem Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 22.08.2023 erläutert (siehe Vorlage 2023/0233 und Niederschrift zur Sitzung) vorgestellt.

Es wird eine Gesamtmaßnahme gefördert, bestehend aus mehreren Teilmaßnahmen, für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren und nicht mehr Einzelmaßnahmen. Dies ermöglicht den Kommunen eine deutlich höhere Flexibilität – insbesondere bei Mittelverschiebungen zwischen den Teilmaßnahmen. Für die Gesamtmaßnahme sind mindestens 2 Kernprojekte zu benennen sowie Ziele zu definieren (Zielerreichungsmatrix). Wichtig ist weiterhin, dass die Förderobergrenze und die Zielerreichung erst spätestens vor Ablauf des 2. Jahres nach Erteilung der Erstbewilligung festgezogen wird (Programmjahr 2028). Bis dahin sind inhaltliche Anpassungen in der Gesamtmaßnahme möglich.

Grundlage zur Akquise von Städtebaufördermitteln ist weiterhin ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK). Das neue ISEK Beckum Innenstadt berücksichtigt grundsätzlich die Vorgaben der neuen Städtebauförderrichtlinien zur Definition einer umsetzungsorientierten Gesamtmaßnahme (siehe Kapitel 4 des ISEK Beckum Innenstadt). Das Konzept wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03.09.2025 beraten und in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 16.09.2025 beschlossen (siehe Vorlage 2025/0237 und Niederschriften zu den Sitzungen). Die Projekte sollen als Gesamtmaßnahme „Innenstadt Beckum“ erstmals beantragt werden.

Für den sogenannten „Erstantrag“ ist eine gekürzte Fassung des ISEK Beckum mit circa 25 Seiten (ohne Anhang) entsprechend der Förderrichtlinien erstellt worden (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Im Vergleich zum Hauptwerk des ISEK Beckum Innenstadt, das aufgrund der Anwendung des besonderen Städtebaurechts umfangreicher ausfällt, wurde vor allem der Analyseteil deutlich eingekürzt. Zudem wurden die Textfelder zur Beteiligung sowie die detaillierte Erläuterung des stadträumlichen Konzepts herausgenommen. Darüber hinaus wurden auf Grundlage des Gesprächs mit dem Land NRW und der Bezirksregierung Münster einzelne Maßnahmen umbenannt (Maßnahmen 3.1 und 5.1 zu „Konzepten“) sowie Maßnahmen zusammengefasst (Maßnahme 4 und 6.1). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen ausschließlich aus den Vorgaben des Landes NRW resultieren und diese keinerlei inhaltliche Anpassungen bedeuten.

Ebenfalls berücksichtigt ist in der Kurzfassung der durch den Rat der Stadt Beckum am 16.09.2025 (siehe Vorlage 2025/0237/1 und Niederschrift zur Sitzung) gefasste Beschluss, dass die Maßnahme „Durchführung von (baulichen) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Modernisierungsfähigkeit des denkmalgeschützten Gebäudes Markt 4 (Sütfeldhaus)“ in das ISEK Beckum Innenstadt aufgenommen wird. Die Maßnahme ist damit ebenfalls Teil der Gesamtmaßnahme „Innenstadt Beckum“.

Wie seitens des Landes NRW mit den neuen Förderrichtlinien vorgesehen, soll die Bewilligung dieses sogenannten Erstantrags (Erstbewilligung eines Gebietes) mit dem Schwerpunkt „Planungskosten“ für die investiven Projekte sowie sämtlichen Mitteln der begleitenden „weichen“ nicht-investiven Maßnahmen erfolgen.

Planungskosten sind die Kosten einer Baumaßnahme bis einschließlich Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Hierfür wird im Rahmen der Städtebauförderung ein pauschaler Wert von 10 bis 15 Prozent der Gesamtkosten der Baumaßnahmen akzeptiert. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung werden 15 Prozent der Kosten angesetzt. So können die geplanten Baumaßnahmen bis einschließlich Leistungsphase 6 der HOAI vorbereitet werden. Erst auf dieser Grundlage können die weiteren Fördermittel für die Baumaßnahmen in einem sogenannten Fortsetzungsantrag beantragt werden.

Die weiteren Maßnahmen werden im vollen Umfang beantragt. Dies sind die Erstellung des ISEK und weiterer Voruntersuchungen, Maßnahme 1.1 die Implementierung eines Sanierungsmanagements, Maßnahme 1.2 Hof- und Fassadenprogramm, Maßnahme 2 Extern begleiteter Prozess zur Baukultur, Maßnahme 3.1 Konzept baulicher Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit, Maßnahme 5.1 Konzept zur Identifikation von innerstädtischen Orten zur klima- und nutzungsgerechten Aufwertung innerstädtischer Orte, Maßnahme 8.1 Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahme 8.2 Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft, Maßnahme 8.3 Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren und Maßnahme 8.4 Unterstützungsleistungen externes Innenstadtmanagement.

Der Zuwendungsantrag folgt diesen Prinzipien und der vorgeschlagenen Projektliste. Für alle Projekte gilt ein Fördersatz in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sämtliche Auszahlungen der beantragten Zuwendungen erfolgen über 7 Jahre verteilt, sodass Abweichungen zu den angesetzten Einzahlungen im Haushalt möglich sind.

Die Maßnahmen 6.1 – Umgestaltung des Ostwalls als Fahrradstraße – sowie 6.2 – Umbau der Straße Südwall als Fahrradstraße inklusive Mühlenstraße – sind vorläufig mit Planungskosten berücksichtigt. Straßenbaumaßnahmen sind erfahrungsgemäß nur dann mit Städtebaufördermitteln förderfähig, wenn damit eine Steigerung der Aufenthaltsqualität einhergeht. Inwieweit dies mit diesen Maßnahmen erfolgt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Sofern es ausschließlich um die Schaffung von Fahrradstraßen geht, sind andere Förderzugänge zielführender. Aufgrund der Unklarheit werden die beiden Maßnahmen dennoch zunächst in die Gesamtmaßnahme aufgenommen. Eine Übersicht über die geplanten Kontierungen ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Antragsfrist für das Städtebauförderprogramm 2026 endet nach bisherigem Stand am 30.09.2025. Die Abweichungen von der Gesamtsumme und Anlage 2 ergeben sich aus der systematischen Rundung der Städtebauförderung.

Anlage(n):

- 1 Gekürzte Version des ISEK „Innenstadt Beckum“ zur Städtebauförderung
- 2 Übersicht über die geplanten Kontierungen der Teilmaßnahmen

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Beckum Innenstadt

Gekürzte Fassung zur Antragsstellung Städtebauförderung



Impressum

Herausgeber

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Weststraße 46
59269 Beckum

Ansprechpartner

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

scheuven + wachen **plus**
planungsgesellschaft mbH

scheuven + wachen plus
planungsgesellschaft mbH
Friedenstraße 18
44139 Dortmund

Ansprechpartnerinnen und -partner: Susann Bombach, Christoph Schökel

Gestaltung

scheuven + wachen plus, Dortmund

Bildnachweise

Die Bildquellen sind jeweils in den Bildunterschriften genannt.
Titelbild: Stadt Beckum, Luftaufnahme: Wolfgang Immig

Beckum / Dortmund, im September 2025

Inhalt

Inhalt	3
1 Einführung	4
1.1 Abgrenzung des Untersuchungsbereichs	4
1.2 Erarbeitungsprozess und Aufbau des ISEK Beckum-Innenstadt	5
2 Ausgangslage – thematische Bestandsanalyse	7
2.1 Demografische Entwicklung und Bedeutung der Innenstadt zur Gesamtstadt	7
2.2 Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse	11
Zusammenfassung „Fachbeitrag Immobilien“	11
3 Handlungsfelder und Entwicklungsziele	14
3.1 Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich	14
3.2 Beckums Innenstadt: grün und klimafreundlich	15
3.3 Beckums Innenstadt: erreichbar und vernetzt	16
3.4 Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv	17
3.5 Stadträumliches Konzept	18
4 Maßnahmenübersicht	20
4.1 Die Maßnahmen in den Handlungsfeldern	20
4.2 Maßnahmenplan	21
4.3 Maßnahmenliste	23
4.4 Maßnahmensteckbriefe	25
4.5 Fördergebietsabgrenzung	25
5 Fazit und Ausblick	27
Anhang	28
Anhang 1: Analysekarten	28
Anhang 2: Maßnahmensteckbriefe	36
Anhang 3: Fachbeitrag Immobilien und Prüfung zur Anwendung des Sanierungsrechts nach BauGB vom 14.08.2025	59

1 Einführung

Die Innenstadt ist ein wesentlicher Identifikationsträger jeder Stadt. Sie prägt das Stadtbild, ist Bühne des öffentlichen Lebens und spiegelt Geschichte, Kultur und städtische Entwicklung wider. Auch in Beckum übernimmt die Innenstadt diese zentrale Rolle. Ihre historisch gewachsene Struktur verleiht ihr eine besondere stadträumliche Identität, die sich im mittelalterlichen Stadtgrundriss mit engen Gassen und gewachsenen Straßenzügen sowie einem hohen Bestand an historischen Gebäuden zeigt. Als Mittelpunkt des städtischen Lebens erfüllt sie vielfältige Funktionen: Sie ist Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort, bietet Raum für Begegnung und Aufenthalt und trägt wesentlich zur sozialen und wirtschaftlichen Vitalität Beckums bei. Der vergleichsweise hohe Anteil an inhabergeführten Geschäften unterstreicht ihre Attraktivität und fördert die lokale Identifikation.

Gleichzeitig sind aber auch in der Beckumer Innenstadt die Herausforderungen der Innenstadtentwicklung deutlich sichtbar, die viele Innenstädte Deutschlands vor neue Aufgaben stellen. Der Strukturwandel im Einzelhandel führt zu zunehmendem Leerstand und stellt die Funktionalität des Stadtzentrums langfristig infrage. Hinzu treten weitere Herausforderungen wie die Entwicklung einer zukunftsfähigen, multimodalen Mobilitäts- und Verkehrsinfrastruktur, die Schaffung qualitätsvoller, nicht-kommerzieller Aufenthaltsräume sowie die klimatische Anpassung des Stadtraums im Einklang mit den historischen Gegebenheiten. Diese Aufgaben erfordern ein integriertes und kooperatives Vorgehen, das auf die aktive Einbindung aller relevanten Innentadtakteure setzt, bestehende Netzwerke stärkt und neue Kooperationen initiiert.

Innentadtentwicklung hat in Beckum eine lange Tradition. Im Jahr 2012 erfolgte die letzte Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept (IHMK) Innenstadt Beckums mit Zielen, Handlungsfeldern und Maßnahmen für die künftige Entwicklung der Beckumer Innenstadt mit einem bis jetzt gültigen Sanierungsgebiet. Das Konzept ermöglichte die Umsetzung zentraler Maßnahmen wie der Umgestaltung des Markt- und Kirchplatzes an der St.-Stephanus-Kirche. An diese Entwicklungsdynamik soll angeknüpft werden. Dazu ist die Erarbeitung eines zukunftsorientierten Handlungsprogramms erforderlich, das die aktuellen Herausforderungen aufgreift und die Innentadtentwicklung der kommenden 10 bis 15 Jahre strukturiert begleitet.

Das neue Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Innenstadt Beckum (ISEK) soll die strategische Handlungsgrundlage für die Innentadtentwicklung ab dem Jahr 2025 bilden. Es dient als Leitkonzept und Handlungsrahmen, formuliert Handlungsfelder und Entwicklungsziele und schlägt umsetzungsorientierte Maßnahmen mit unterschiedlichen Umsetzungshorizonten für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Innenstadt vor. Das ISEK soll zugleich den Anforderungen der neuen Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW (2023) entsprechen und Grundlage für einen Erstantrag zur Städtebauförderung sein.

1.1 Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Der Betrachtungsraum (circa 126 Hektar) des ISEK Beckum Innenstadt (2025) umfasst neben der gesamten Altstadt innerhalb der Wallstraßen auch Teile der angrenzenden Innentadt-Quartiere. Im Westen erstreckt sich das Gebiet bis zum Schlenkhoffs Weg mit den Flächen des Jahnstadions und der Römerkampfbahn und im Norden bis zum Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) mit dem nördlich angrenzenden „Renfert-Areal“, um auch funktionale

Verflechtungsbereiche mit in die Betrachtung einzubeziehen. Der Untersuchungsbereich verläuft von Norden weiter zur Elmstraße und Wilhelmstraße bis zur Sternstraße, die gemeinsam mit der Alleestraße den „äußeren Wall“ bildet. Von dort aus werden wichtige Funktionsbereiche einbezogen: im Osten der großflächige Discounter und das Stadttheater „Filou e.V.“, im Süden die Grundschule Mitte, das Finanzamt, das Amtsgericht und das St. Elisabeth-Hospital sowie im Südwesten der Westpark.

Der Betrachtungsraum orientiert sich dabei am Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept (IHMK) von 2012 und erweitert dabei wichtige funktionale Verflechtungsbereiche insbesondere im Westen und Süden.



Abb. 1 Betrachtungsraum ISEK Beckum Innenstadt (2025) (Quelle: Plangrundlage Stadt Beckum, Bearbeitung scheuvenus + wachten plus)

1.2 Erarbeitungsprozess und Aufbau des ISEK Beckum-Innenstadt

Die Erarbeitung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts Beckum Innenstadt (2025) ist ein strategischer dynamischer Prozess. Aus vorliegenden und selbst erarbeiteten Grundlagen und Analysen wurden konzeptionelle Handlungsempfehlungen mit konkreten Maßnahmen für die nächsten 10 bis 15 Jahre abgeleitet. Der Erarbeitungsprozess lässt sich in insgesamt drei große Phasen gliedern: die Bestandsanalyse, die Erarbeitung von Handlungsfeldern und Entwicklungszielen sowie die Darstellung einer Gesamtvision in einem Rahmenplan. Anschließend erfolgt daraufhin die Ableitung konkreter Maßnahmen für die kommenden fünf bis zehn Jahre und damit die Definition einer neuen Gesamtmaßnahme für die

Städtebauförderung. In dem Zuge wird auch der Vorschlag einer Gebietskulisse nach besonderem Städtebaurecht gemacht.

Phase 1: Bestandsanalyse

In einem ersten Schritt wurde das Integrierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept aus dem Jahr 2012 evaluiert. Danach erfolgte die Sichtung bereits vorliegender Planungen, Konzepte und Gutachten der Stadt Beckum. In dieser ersten Phase wurde eine Verwaltungswerkstatt mit den unterschiedlichen Fachressorts der Stadt Beckum zur Positionsbestimmung, aktuellen Planungen und Rahmenbedingungen durchgeführt. Hierbei wurden die bereits erarbeiteten Inhalte zur Bestandsanalyse auf den Prüfstand gestellt und wichtige Erkenntnisse für die Erarbeitung der Handlungsfelder und Entwicklungsziele abgeleitet.

Phase 2: Handlungsfelder, Entwicklungsziele und Rahmenplan

Aus den Analyseergebnissen sowie den Hinweisen aus der Verwaltungswerkstatt wurden vier spezifische Handlungsfelder abgeleitet, die die Entwicklung der Beckumer Innenstadt zukünftig wesentlich prägen werden und die Handlungserfordernisse widerspiegeln. Zu diesen Handlungsfeldern gehören jeweils konkrete Entwicklungsziele, die wiederum den Rahmen für die Entwicklung einzelner Maßnahmen geben.

Die erarbeiteten Handlungsfelder mit ihren Entwicklungszielen wurden dann im ersten Forum „Zukunft Innenstadt“ der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt und mit dieser an vier Thementischen diskutiert und geschärft.

Die Gesamtsynthese aus den Analyseergebnissen, den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen sowie Beteiligungsergebnissen sind in einem stadträumlichen Konzept zusammenfassend dargestellt. Es stellt die zukünftigen Maßnahmen ganzheitlich in einer Art „Zukunftsbild der Innenstadt Beckums“ für die kommenden 10 bis 15 Jahre dar. In diesem Konzept bleiben die Umsetzungsperspektive und -wahrscheinlichkeit einer Maßnahme zunächst unberücksichtigt.

Phase 3: Maßnahmen und Gebietskulisse

Darauf aufbauend wurde dann in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro und der Stadtverwaltung Beckum eine umsetzungsorientierte Gesamtmaßnahme für die kommenden fünf bis zehn Jahre – bestehend aus mehreren Einzelmaßnahmen – entsprechend der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen 2023 definiert. In einem zweiten öffentlichen Forum „Zukunft Innenstadt“ wurden die Maßnahmen der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Gleichzeitig fand eine Online-Beteiligung statt, wo Interessierte die Einzelmaßnahmen bewerten konnten.



Abb. 2 Verfahrensschema zum ISEK Beckum Innenstadt (2025) (Quelle: scheuven + wachten plus)

2 Ausgangslage – thematische Bestandsanalyse

Zu Beginn der Konzeptentwicklung wurden die verfügbaren Planunterlagen und die vorhandenen Untersuchungen der Stadt Beckum gesichtet, eine Ortsbegehung vorgenommen sowie die Ausgangslage und bestehende Situation für unterschiedliche Themenfelder analysiert: Bedeutung der Innenstadt zur Gesamtstadt, Öffentlicher Raum und Stadtgestalt, Grünräume und Wasser, Nutzungen und Alltagsorte, Verkehr und Mobilität. In all diesen Themen wird das Querschnittsthema Klimaanpassung und Klimaschutz aufgegriffen. Auf dieser Basis lassen sich in der Gesamtschau die Stärken und Schwächen beziehungsweise die Potenziale und Mängel der Innenstadt Beckums ableiten, die anschließend die Grundlage für die Handlungsfelder mit ihren Entwicklungszielen bildeten.

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Ergebnisse der Bevölkerungssituation sowie der Stärken-Schwächen-Analyse dargestellt. Die thematischen Analysekarten sind als Anlage 1 dem ISEK beigelegt.

2.1 Demografische Entwicklung und Bedeutung der Innenstadt zur Gesamtstadt

Beckums Bevölkerungsentwicklung ist derzeit von zwei gegenläufigen Dynamiken geprägt: Während die natürliche Entwicklung (2022: -175 Personen) – also die Bilanz aus Geburten und Sterbefällen – seit Jahren negativ ist und der Alterungsdruck zunimmt, stabilisieren anhaltende Wanderungsgewinne (2022: +766) die Einwohnerzahl und führten zuletzt sogar zu Zuwächsen. Grund dafür sind insbesondere Zuzüge aus dem In- und Ausland. Der Anteil nichtdeutscher Zuzüge liegt dabei über den Vergleichswerten von Kreis und Land (im Mittel 2018–2022 waren 58,4 Prozent der Zuzüge und 53,3 Prozent der Fortzüge nichtdeutsch (NRW: 44,4 Prozent bzw. 35,5 Prozent)). (vergleiche IT.NRW 2024: 5ff)

Mit circa 3.900 Einwohnerinnen und Einwohnern beherbergt die erweiterte Innenstadt innerhalb des Untersuchungsgebiets (siehe Abbildung 1) insgesamt knapp über 10 Prozent der städtischen Gesamtbevölkerung von Beckum.

Stadtbereiche	Bevölkerung	Anteil in %
Altstadtkern	1.869	5,1
angrenzende Altstadtquartiere	2.009	5,5
Altstadtkern + angrenzende Altstadtquartiere	3.878	10,6
Beckum insgesamt	36.692	100

Abb. 3 Bevölkerung von Beckum nach Stadtbereichen (Quelle: Zensus 05.2022, Bearbeitung scheuven + wachten plus)

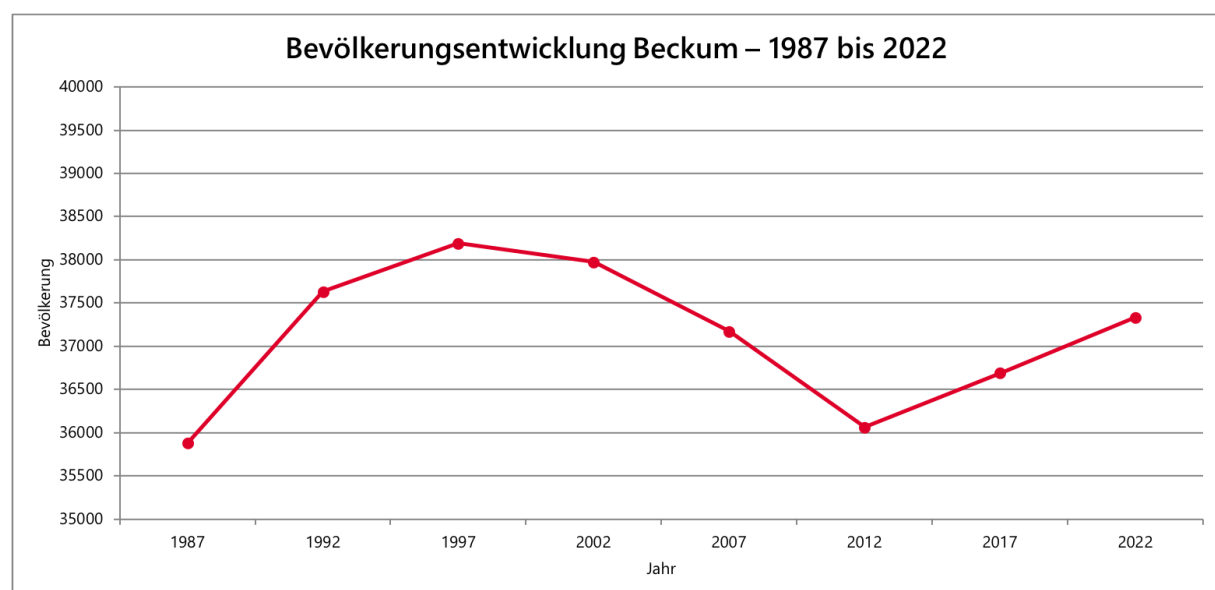


Abb. 4 Bevölkerungsentwicklung von Beckum 1987 bis 2022 (Zensuswerte 1987 - 2022) (Quelle: Stadt Beckum, Bearbeitung scheuven + wachten plus)

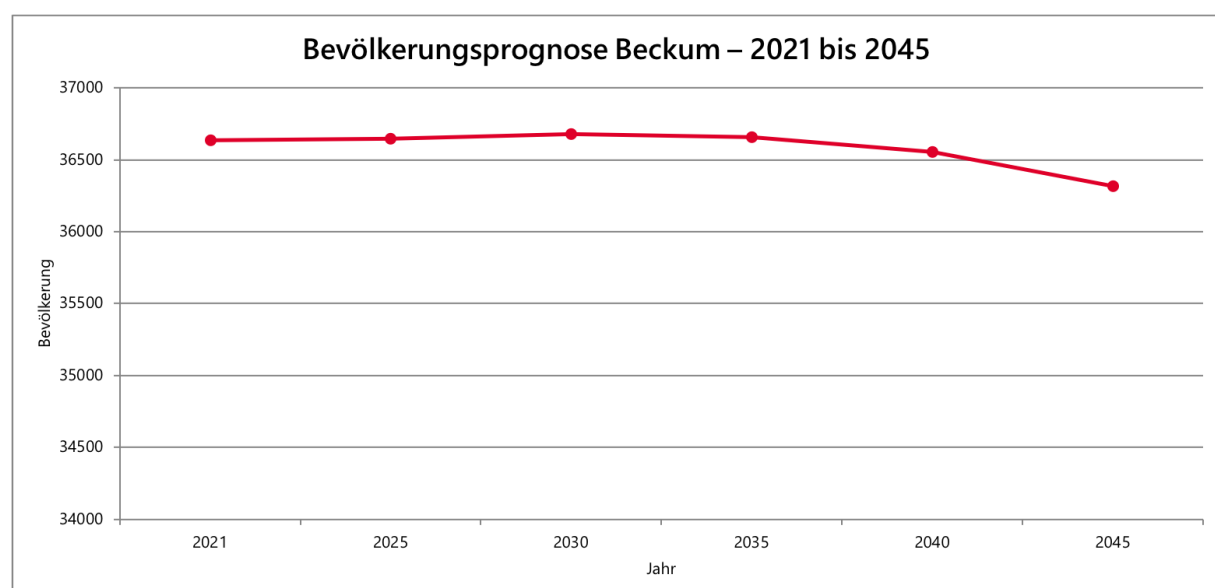


Abb. 5 Bevölkerungsprognose in Beckum 2021 bis 2045 (Quelle: IT.NRW – Vorausberechnung: 'Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden NRW 2021–2050', Bearbeitung: scheuven + wachten plus)

Der Altersaufbau in Beckum unterstreicht den demografischen Wandel: Der Anteil der 65-Jährigen und Älteren liegt über einem Fünftel (2022: 22,3 Prozent), während die 30- bis 40-Jährigen eine deutlich kleinere Kohorte bilden (2022: 12,5 Prozent). Der Anteil nichtdeutscher Staatsangehöriger an der Bevölkerung beträgt rund 15 Prozent (vergleiche IT.NRW 2024: 6).

Im innerstädtischen Vergleich zeigt sich eine differenzierte Struktur: Die Fläche der Innenstadt (Untersuchungsgebiet) ist absolut kleiner, weist aber einen anderen Schwerpunkt auf als die Gesamtstadt. Hier sind junge Erwachsene (25-39-Jährige) überdurchschnittlich präsent (2024: 782; 20,1 Prozent). Zugleich ist der Anteil sehr alter Menschen (75 Jahre und älter: 12,6 Prozent) höher, während Kinder (0–9 Jahre: 8,4 %) und die mittleren Erwerbsjahre (40–59 Jahre: 25,9 %) relativ schwächer vertreten sind (im Vergleich zum höheren Anteil dieser Gruppe in der Gesamtstadt).

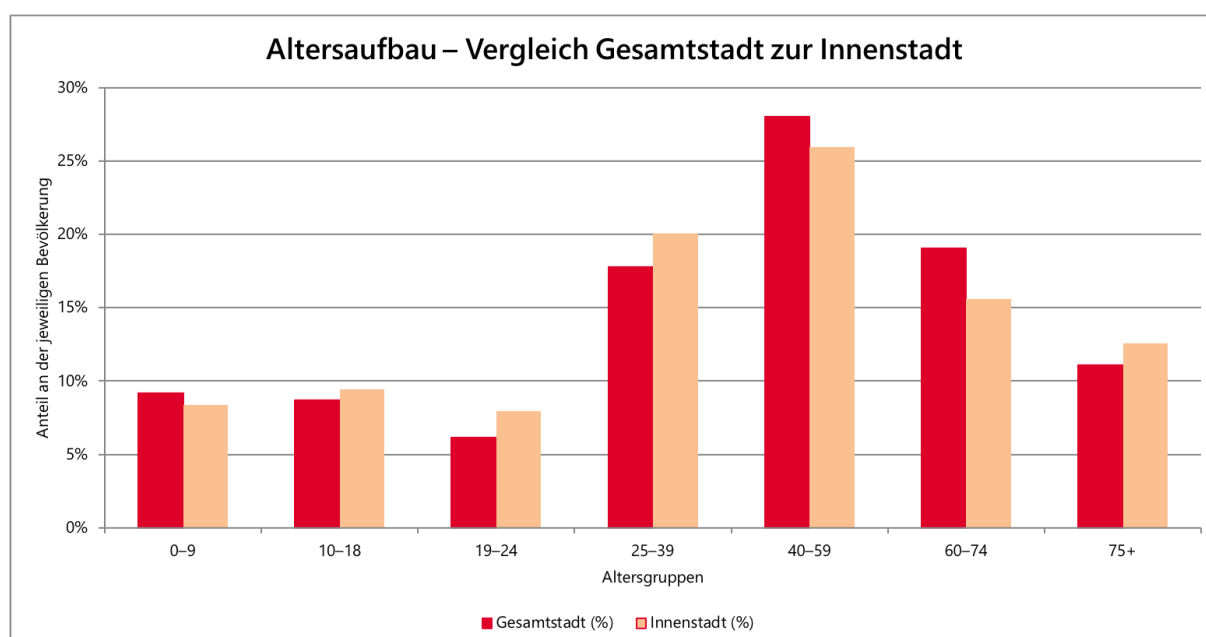


Abb. 6 Altersaufbau in Beckum im Vergleich Gesamtstadt zur Innenstadt (Quelle: Zensus 05.2022, Bearbeitung scheuven + wachten plus)

Die folgende Übersicht stellt anhand ausgewählter Kenndaten – wie Flächenanteil, Bevölkerungsanteil und Anzahl der Schülerinnen und Schüler – die besondere Bedeutung der Innenstadt im Verhältnis zur Gesamtstadt dar. Die schematischen Karten verdeutlichen dabei die Relation zwischen dem Betrachtungsraum Innenstadt und dem gesamten Stadtgebiet auf anschauliche Weise.



Steckbrief Betrachtungsraum Innenstadt:

Der Betrachtungsraum Innenstadt (rote Fläche) liegt zentral im Stadtgebiet Beckum (äußere Umrissslinie). Er umfasst mit circa 126 Hektar 1,13 Prozent des Stadtgebiets.



Steckbrief Bevölkerung:

Mit circa 3.800 Bewohnerinnen und Bewohnern (2022) leben in der Innenstadt rund 11 Prozent der gesamten Beckumer Bevölkerung (rund 37.000). Die vergrößerte Fläche des Betrachtungsraums verdeutlicht die Relation.



Steckbrief Schulkinder:

Im Schuljahr 2024/2025 verzeichneten die allgemeinbildenden Schulen in Beckum rund 3.500 Schulkinder. Rund 50 Prozent (d.h. rund 1.700) besuchen eine Schule in der Innenstadt. Die vergrößerte Fläche des Betrachtungsraums verdeutlicht die Relation.

2.2 Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse

Die Beckumer Innenstadt hat sich in den vergangenen Jahren bereits deutlich weiterentwickelt. Zahlreiche bauliche, gestalterische und funktionale Maßnahmen haben dazu beigetragen, den öffentlichen Raum aufzuwerten und neue Impulse zu setzen. Zentraler Bestandteil dieser Entwicklungsperspektive ist es, sowohl die vorhandenen Chancen zu erkennen und zu nutzen als auch die bestehenden Mängel konsequent zu benennen und durch gezielte Maßnahmen sukzessive abzubauen.

Dabei ist insbesondere die Altstadt ein Bereich mit großem Entwicklungspotenzial. Ihre mittelalterliche Struktur verleiht ihr eine hohe städtebauliche Qualität, die jedoch bislang nur unzureichend sichtbar gemacht wird. Historische Gebäude sind oftmals nicht ausreichend inszeniert und bedürfen energetischer wie auch barrierefreier Sanierung, um langfristig erhalten und erlebbar gemacht zu werden.

Zusammenfassung „Fachbeitrag Immobilien“

Der Fachbeitrag Immobilien (DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH 2025) analysiert umfassend den Gebäudebestand der Beckumer Innenstadt, gibt Empfehlungen zur operativen Herangehensweise an die Problemlagen und zeigt die zur Verfügung stehenden Instrumente auf.

Die Analyse des Fachbeitrags "Immobilien" zeigt einen umfassenden Sanierungsbedarf und teils erhebliche Schwächen in der Bausubstanz und Funktionalität auf.

Ein allgemeiner Sanierungsbedarf ist im gesamten Stadtkern Beckums zu verzeichnen. Dies betrifft insbesondere die historischen Gebäude, die den heutigen energetischen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Optische Mängel, wie Schäden an Fassaden, Putzablösungen und nicht stimmige Erdgeschossgestaltungen, sind ebenfalls weit verbreitet.

- **Zentrale Hauptachsen (Nord-, West- und Oststraße):** Hier besteht ein besonders hoher Bedarf an energetischer Sanierung, oft verbunden mit einem Bedarf an optischer Aufwertung. Viele reich verzierte Putzfassaden weisen Substanzverluste auf.
- **Süd- und Ostwall:** Die Reihenhäuser in diesem Bereich wirken oft vernachlässigt oder verlassen. Hier gibt es einen hohen Sanierungsbedarf an der Putzsubstanz und der energetischen Ausstattung.
- **Markt- und Kirchplatz:** Auch der historische Gebäudebestand rund um den Marktplatz, einschließlich denkmalprägender Fachwerkgebäude, weist einen deutlichen Instandsetzungsbedarf auf.
- **Antoniusstraße:** Trotz der ursprünglich hohen gestalterischen Qualität befinden sich die Gebäude in einem stark vernachlässigten Zustand.

Die sich aus der Analyse ergebenden Substanz- und Funktionsschwächen können dem Fachbeitrag Immobilien entnommen werden.

Eine bedeutende Rolle in der städtischen Infrastruktur spielt der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB), der als wichtiger Verteilerknoten für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher fungiert. Zukünftig soll die Wegeverbindung zwischen ZOB und Altstadt gestärkt werden, um die Vernetzung der Stadtbereiche zu verbessern. Entlang dieser Achse liegt der Marienplatz – ein städtebaulich wichtiger Grünraum, der derzeit jedoch durch den umliegenden Verkehr stark beeinträchtigt wird und kaum Aufenthaltsqualität bietet. Durch eine Umstrukturierung des Verkehrs am Knotenpunkt Sternstraße – Nordstraße – Alleestraße soll der Platz gestärkt und der nördliche Stadteingang insgesamt aufgewertet werden.

Auch die östlichen und südlichen Stadteingänge werden derzeit von großflächigen Stellplatzanlagen dominiert, die den Anforderungen an einen attraktiven Stadteingang nicht gerecht werden. Ziel sollte es sein, einen Teil dieser Flächen für grüne, qualitätsvolle Aufenthaltsräume umzunutzen und so den Charakter dieser Bereiche deutlich zu verbessern.

In funktionaler Hinsicht steht insbesondere die Fußgängerzone mit West- und Nordstraße vor großen Herausforderungen. Hier haben sich in den letzten Jahren zunehmend Leerstände entwickelt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist ein neues funktionales Profil gefragt, das eine stärkere Nutzungsdurchmischung abseits des klassischen Einzelhandels vorsieht und mehr alltägliche, wohnungsnah Angebote integriert. Die Weststraße weist im Gegensatz zur Nordstraße noch einen vergleichsweise hohen Anteil an inhabergeführten Geschäften auf, was die innerstädtische Qualität unterstreicht. Dennoch mangelt es auch hier an einem klaren Profil, und auch in diesem Bereich nehmen die Leerstände zu. Besonders das Woolworth-Gebäude als großflächiger Einzelhandel bedarf eines gezielten Konzepts, um einer langfristigen Leerstandsproblematik und einem Trading-Down-Effekt vorzubeugen.

Datum	Anzahl Leerstände	Anzahl Geschäfte	Anteil Leerstand in %	Fläche Leerstand in m ²	Gesamtnutzfläche in m ²	Flächenanteil Leerstand
05/2023	27	265	10,19	4.142	50.305	2,81
11/2023	23	265	8,68	4.086	50.295	8,12
05/2024	23	265	8,68	3.871	50.295	7,7
11/2024	28	265	10,57	4.311	50.335	8,56

Abb. 7 Leerstände (Quelle: Innenstadtmanagement, Bearbeitung scheuven + wachen plus)

Ein bedeutender Standortfaktor für die Innenstadt ist die angrenzende Wohnnutzung sowie die hohe Dichte an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Diese führen zu einer starken Nachfrage nach alltäglichen Nutzungen und Aufenthaltsqualitäten im Stadtraum und bilden damit eine wichtige Grundlage für die Lebendigkeit und Frequenz in der Altstadt.

Im nordöstlichen Bereich der Innenstadt befinden sich zahlreiche kulturelle und soziale Einrichtungen wie das Mütterzentrum, das E-Werk, das Filou e.V. oder die VHS. Diese Einrichtungen sind wichtige Bausteine für das soziale und kulturelle Leben in Beckum. Sie sollen künftig stärker über Wegeverbindungen in die Altstadt eingebunden sowie in ihrer institutionellen Zusammenarbeit gestärkt werden.

Ein bedeutendes landschaftliches Potenzial stellt der Werse-Grünzug mit Bachlauf dar, der vom Südosten bis zum Südwesten der Innenstadt verläuft. Er bietet bereits eine hohe Attraktivität für den Fuß- und Radverkehr. Dennoch fehlt es an Aufenthaltsqualitäten sowie Spiel- und Sportangeboten. Auch die Nähe zum Wasser sollte stärker erlebbar gemacht werden. Der angrenzende Westpark mit Westteich ergänzt diesen Grünzug als wichtige innerstädtische Erholungsfläche.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die Beckumer Innenstadt insgesamt stark versiegelt ist und nur über wenige grüne Rückzugsräume verfügt. Die Folgen des Klimawandels – insbesondere die zunehmende Überhitzung innerstädtischer Bereiche – machen eine klimawirksame Gestaltung dringend erforderlich. Eine umfassende Begrünung, Verschattungsmaßnahmen sowie die Schaffung neuer Aufenthaltsräume sind entscheidende Schritte zur Klimaanpassung.

Die Umgestaltung des Marktplatzes sowie des Kirchplatzes St. Stephanus haben diesen zentralen Stadtraum deutlich aufgewertet. Weitere städtebauliche Aufwertungen im Bereich des Marktplatzes (Sütfeldhaus, Gebäude Markt 1 und 2) können zur weiteren Belebung der Innenstadt beitragen. In diesem Zusammenhang ist auch der Übergang zwischen Markt, Kirchplatz und Stadtbibliothek entlang der Clemens-August-Straße neu zu denken, um eine durchgängige städtebauliche Qualität und bessere Verknüpfung der innerstädtischen Räume zu gewährleisten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Beckumer Innenstadt über vielfältige Potenziale verfügt, die eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung ermöglichen. Gleichzeitig bestehen weiterhin strukturelle, funktionale und bauliche Herausforderungen, die es gezielt zu bearbeiten gilt. Nur so kann die Innenstadt langfristig als attraktiver, lebendiger und lebenswerter Ort für alle gesichert und gestärkt werden.

3 Handlungsfelder und Entwicklungsziele

Aus der thematisch gegliederten Stärken-Schwächen-Analyse sowie den Ergebnissen der Verwaltungswerkstatt wurden die wesentlichen Zukunftsthemen (Handlungsfelder) und Zielstellungen für die Beckumer Innenstadt abgeleitet. Insgesamt wurden vier zentrale Handlungsfelder mit mehreren Zielstellungen identifiziert und formuliert. Diese bilden die Grundlage für die darauffolgende Ableitung von konkreten Maßnahmen, mit denen die jeweiligen Ziele erreicht werden sollen.



3.1 Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich

Die Beckumer Innenstadt soll sich zu einer barrierearmen/-freien, funktional gemischten sowie gestalterisch qualitätsvollen Innenstadt entwickeln, die den Anforderungen unterschiedlicher Nutzergruppen gerecht wird. In den Teilräumen der Innenstadt, insbesondere an Nord-, West- und Oststraße, dominiert derzeit noch der Einzelhandel. Aufgrund zunehmender Leerstände besteht hier Handlungsbedarf sowohl im Hinblick auf das Nutzungsprofil als auch auf die stadträumliche Gestaltung. In diesem Zusammenhang ist auch die funktionale Aufwertung der Erdgeschosszonen von zentraler Bedeutung, um eine vielfältige Nutzung zu fördern, das wohnortnahe Versorgungsangebot zu sichern und Leerstände nachhaltig zu reduzieren.

In den umliegenden Innenstadtquartieren überwiegt das Wohnen. Der gezielte Ausbau attraktiver Wohnangebote – insbesondere im Altstadtkern, etwa für gemeinschaftliches Wohnen – soll zur sozialen Durchmischung und Belebung des Stadtkerns beitragen. Gleichzeitig rückt die Gestaltung der Innenstadt als Ort der Begegnung, Erholung und Bewegung stärker in den Fokus. Spiel-, Sport- und Freizeitangebote sowie Ruhezonen sollen den öffentlichen Raum funktional ergänzen und zu einer höheren Aufenthaltsqualität beitragen.

Darüber hinaus bestehen auf dem Marktplatz und entlang stark frequentierter Wegebeziehungen Potenziale für konsumfreie, öffentliche Aufenthaltsbereiche. Eine gezielte Gestaltung und Nutzungssteuerung soll zudem der Entstehung von Angsträumen entgegenwirken und so die subjektive wie objektive Sicherheit im Stadtraum erhöhen.

Entwicklungsziele:

- Die Innenstadt bietet barrierefreie und konsumfreie Aufenthaltsorte, insbesondere in zentralen Bereichen wie dem Marktplatz und an beliebten Wegen, die für alle Nutzergruppen zugänglich und einladend sind.
- Unterschiedliche Teilbereiche der Innenstadt entwickeln ein eigenständiges Profil, das zur Stärkung ihres individuellen Charakters und Images beiträgt.

- Die Erdgeschosszonen, besonders in der Nord- und Weststraße, sind vielfältig und lebendig gestaltet, sodass sie den Alltag der Menschen bereichern und Leerstände reduziert werden.
- Beckums Innenstadt ist ein kultureller und touristischer Anziehungspunkt, der durch ein vielseitiges Angebot und eine enge Vernetzung der Einrichtungen belebt wird.
- Beckums Innenstadt bietet attraktive Wohnangebote für alle Nutzergruppen, die gemeinschaftliches Wohnen fördern.
- Die alltägliche Versorgung in der Innenstadt ist bedarfsgerecht und dem Wohnumfeld entsprechend, sodass alle notwendigen Angebote für den Alltag fußläufig erreichbar sind.
- Die Innenstadt bietet diverse Freiräume, Spiel- und Sportmöglichkeiten für alle Nutzergruppen, die den öffentlichen Raum aktiv erlebbar machen.
- Orte der Ruhe und Erholung sind integriert, um den Innenstadtbereich als attraktiven Aufenthaltsort zu stärken.
- Angsträume werden vermieden, indem die Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume Sicherheit und Aufenthaltsqualität fördern.

3.2 Beckums Innenstadt: grün und klimafreundlich

Beckums Innenstadt soll im Zuge der Innenstadtentwicklung gezielt klimaresilient gestaltet und an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst werden. Trotz – beziehungsweise gerade wegen – ihrer historischen Stadtgestalt kann und soll auch die Innenstadt Beckums einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung leisten. Aufgrund der dichten, historischen Bebauung in der Altstadt sind nur wenige Grünflächen vorhanden, wodurch dieser Bereich derzeit als große Hitzeinsel wirkt. Ein zentrales Ziel ist daher die Stärkung des Stadtgrüns im historischen Stadtraum, um Hitzeinseln zu reduzieren und die Aufenthaltsqualität zu verbessern.

Insbesondere großflächige versiegelte Bereiche – wie Parkplatzareale an den Altstadteingängen – sollen zugunsten von Begrünung und klima-freundlicher Mobilität umgestaltet werden. Mit dem innerstädtischen Werse-Grünzug verfügt die Stadt Beckum über ein bedeutendes grünes Potenzial in unmittelbarer Nähe zur Altstadt. Diese grünen und blauen Infrastrukturen gilt es angesichts der zunehmenden klimatischen Belastungen zu sichern und aufzuwerten, um Naturerleben, Erholung, Freizeitnutzung und Klimaschutz stärker miteinander zu verbinden.

Auch im Bereich Bauen und Sanieren wird Klimaschutz gezielt mitgedacht: Neubauten sollen ressourcenschonend errichtet und Bestandsgebäude möglichst CO₂-arm saniert werden.

Entwicklungsziele:

- Beckums Innenstadt wird durch mehr Stadtgrün im historischen Stadtraum klimaresilienter gestaltet und Hitzeinseln werden reduziert.
- Der Werse-Grünzug wird als innerstädtischer Erholungsraum aufgewertet, um Aufenthalt, Natur, Freizeit und Klimaschutz zu verbinden.

- Versiegelte Flächen werden nach Möglichkeit zugunsten von Begrünung und klimafreundlicher Mobilität reduziert.
- Bestehende grüne und blaue Infrastrukturen werden gesichert und weiterentwickelt, um die ökologische Vielfalt und Lebensqualität in der Innenstadt zu stärken.
- CO₂-Emissionen beim Bauen werden minimiert, indem Neubauten ressourcenschonend errichtet und Bestandsgebäude klimafreundlich saniert werden.

3.3 Beckums Innenstadt: erreichbar und vernetzt

Die aktuelle Mobilitätswende führt zu veränderten Mobilitätsbedürfnissen sowie zu Anpassungen in Verkehrsnetzen, -formen und -angeboten. Diese Entwicklungen eröffnen auch für die Beckumer Innenstadt neue Umgestaltungs- und Umnutzungspotenziale, die einen wichtigen Beitrag zur klima- und umweltgerechten Stadtentwicklung leisten können. Ziel ist es, die Innenstadt weiterhin als gut erreichbares Zentrum für Stadt und Region zu erhalten – für alle Verkehrsteilnehmenden, ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Auto oder dem öffentlichen Nahverkehr – und sie gleichzeitig zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem gezielten Ausbau sicherer und komfortabler Radverkehrsanlagen sowie der Stärkung der Fußwegeverbindungen, insbesondere zwischen dem Busbahnhof und der Innenstadt. Parallel dazu soll der öffentliche Personennahverkehr klimafreundlicher gestaltet und besser mit der Innenstadt vernetzt werden, um die Attraktivität umweltfreundlicher Mobilitätsangebote insgesamt zu erhöhen.

Die Eingangsbereiche der Altstadt, die derzeit durch großflächige Stellplatzanlagen geprägt sind, bieten Potenzial für städtebauliche Aufwertungen und eine verkehrliche Neuordnung. Ziel ist es, dort Aufenthaltsqualitäten zu schaffen und nachhaltige Mobilitätsangebote stärker in den städtischen Raum zu integrieren. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die Fußgängerzone ein: Als Herzstück der Innenstadt ist sie ein stark frequentierter Ort des Handels, der Begegnung und des öffentlichen Lebens. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für Nahversorgung und städtisches Miteinander soll dieser Bereich gezielt weiterentwickelt werden – insbesondere im Hinblick auf Aufenthaltsqualität, Erreichbarkeit und gestalterische Aufwertung.

Entwicklungsziele:

- Die Beckumer Innenstadt bleibt für alle Verkehrsteilnehmenden aus Stadt und Region gut erreichbar.
- Radverkehrsanlagen werden optimiert, um eine sichere und komfortable Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Fahrrad zu gewährleisten.
- Der ÖPNV wird klimafreundlicher gestaltet und besser mit der Innenstadt vernetzt.
- Die Eingangsbereiche der Altstadt werden aufgewertet und verkehrlich neu geordnet, um eine einladende und gut erreichbare Innenstadt zu schaffen.
- Die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Busbahnhof und der Innenstadt wird für den Rad- und Fußverkehr gestärkt.
- Die Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone als verkehrsfreier Raum wird weiter gesteigert.

3.4 Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv

Beckums Innenstadt soll sich zu einem lebendigen Ort der Mitgestaltung, des Austauschs und der kulturellen Vielfalt entwickeln. Dabei wird die Innenstadtentwicklung als Gemeinschaftsaufgabe verstanden, die in enger Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Akteurinnen und Akteuren aus Kultur, Sozialem und Wirtschaft vorangetrieben wird. Ziel ist es, stabile Netzwerke zu fördern, den Dialog zwischen verschiedenen Trägerschaften – insbesondere im Sozialbereich – zu intensivieren und so soziale Teilhabe sowie ein vielfältiges Kulturleben zu stärken.

Bereits heute finden sich in der Beckumer Innenstadt zahlreiche soziale und kulturelle Einrichtungen wie das E-Werk, das Filou e.V., das Mütterzentrum oder die Volkshochschule, die wertvolle Beiträge zu Freizeitgestaltung, kulturellem Leben und generationsübergreifendem Austausch leisten. Diese niedrigschwelligen, multifunktionalen Begegnungsräume ermöglichen die Vernetzung unterschiedlicher sozialer Gruppen – von Familien über Jugendliche bis hin zu Seniorinnen und Senioren. Die Zusammenarbeit zwischen diesen sozio-kulturellen Akteuren soll langfristig verstetigt werden, um bestehende Synergien besser zu nutzen und gemeinsame Initiativen zu fördern.

Das Innenstadtmanagement hat in Beckum bereits Tradition und soll gezielt weiter gestärkt werden, um als zentrale Schnittstelle für eine ko-produktive Stadtentwicklung zu wirken. Ergänzend sollen digitale Angebote sowie das Stadtmarketing ausgebaut werden, um Information, Sichtbarkeit und Identifikation mit der Beckumer Innenstadt zu fördern und eine aktive Mitwirkung der Stadtgesellschaft zu ermöglichen.

Entwicklungsziele:

- Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben.
- Der Austausch zwischen sozio-kulturellen und kulturellen Akteuren wird intensiviert und verstetigt, um Synergien zu nutzen und ein lebendiges und vielfältiges Kulturleben zu fördern.
- Der Austausch zwischen den Trägerschaften des „Sozialbandes“ am nördlichen und östlichen Innenstadtrand wird gestärkt und intensiviert.
- Niederschwellige und multifunktionale Begegnungsräume entstehen, die den Austausch zwischen verschiedenen Zielgruppen – Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren – ermöglichen.
- Digitale Angebote und Lösungen werden ausgebaut, um das Stadtmarketing zu stärken und Informationen zur Beckumer Kultur- und Veranstaltungsszene besser zugänglich zu machen.
- Das Innenstadtmanagement wird gezielt gestärkt, um als zentraler Motor einer ko-produktiven Stadtentwicklung zu wirken.

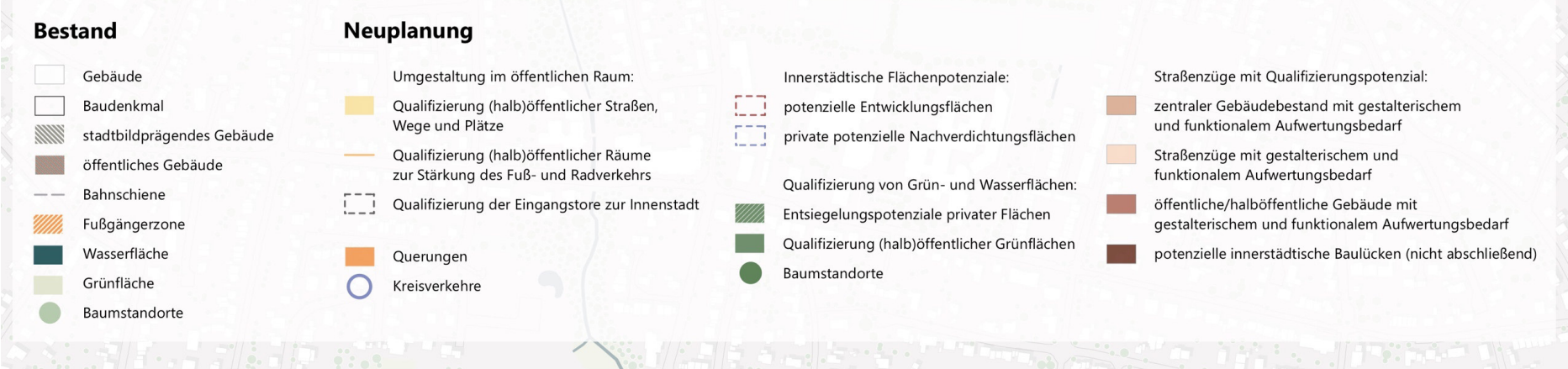
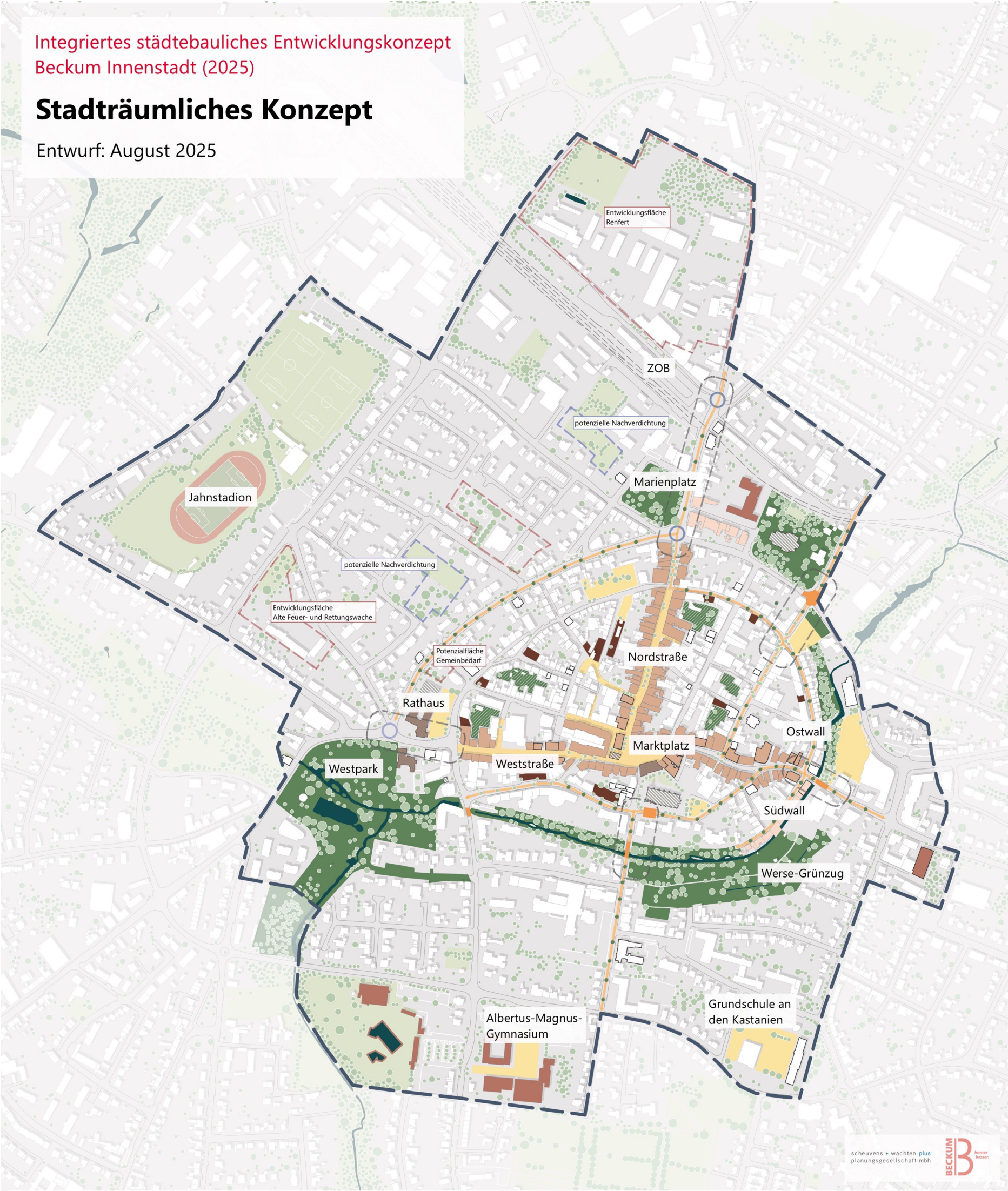
3.5 Stadträumliches Konzept

Aus der Bestandsanalyse, den herausgearbeiteten Potentialen und Mängeln, der Definition von Handlungsfeldern und Entwicklungszielen sowie aus den Ergebnissen der durchgeführten Beteiligungsformate (Verwaltungsworkshop und Foren „Zukunft Innenstadt Beckum“) wurde ein stadträumliches Konzept als Vision für einen Zeithorizont von 15 Jahren erarbeitet. Dieser ermöglicht einen ganzheitlichen und integrierten Blick auf eine städtebaulich wünschenswerte Innenstadtentwicklung. Unberücksichtigt hierbei blieb zunächst die Umsetzbarkeit einzelner Bausteine. Mit dem Konzept soll verdeutlicht werden, dass die Stadt Beckum bei der Entwicklung der Innenstadt eine langfristige Strategie verfolgt. So kann das Konzept beispielsweise auch die Förderchancen für Maßnahmen erhöhen, die aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land gefördert werden könnten und die eben nicht Teil des Maßnahmenpakets zur Städtebauförderung (siehe Kapitel 4.1) sind. Das stadträumliche Konzept kann auch als Entscheidungshilfe für mögliche Flächenankäufe hinzugezogen werden. Das Konzept ist flexibel gestaltet und lässt Raum für die Anpassung an veränderte Zielsetzungen.

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
Beckum Innenstadt (2025)

Stadträumliches Konzept

Entwurf: August 2025



4 Maßnahmenübersicht

Aus dem stadträumlichen Konzept wurde im Sinne der neuen Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW (2023) ein kompaktes und umsetzbares Maßnahmenpaket für die kommenden 7 bis 10 Jahre definiert. Das Land NRW hat die Kommunen mit den neuen Förderrichtlinien dazu aufgefordert, nur Maßnahmen in eine neue Gesamtmaßnahme zur Städtebauförderung aufzunehmen, die eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit erwarten lassen. Kostenintensive Investitionsmaßnahmen (mindestens 2 pro Gesamtmaßnahme) sind dabei als Kernmaßnahmen zu definieren und bereits zum Erstantrag in einen bestimmten Planungsstand zu bringen.

Zur Konkretisierung des Handlungsprogramms werden nachfolgend die Maßnahmen entsprechend der vier Handlungsfelder aufgelistet, in einem Maßnahmenplan dargestellt (Kapitel 4.2), in einer Übersichtstabelle (Maßnahmenliste, Kapitel 4.3) zusammengefasst sowie in einzelnen Maßnahmenblättern ausführlich beschrieben (siehe Anhang). Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Maßnahmen auch anderen Handlungsfeldern hätten zugewiesen werden können. In den Maßnahmenblättern wird jedoch ersichtlich, welche Ziele (auch aus anderen Handlungsfeldern) erreicht werden sollen.

4.1 Die Maßnahmen in den Handlungsfeldern

Handlungsfeld 1- Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich

- 1 Impulsprogramm Stadtsanierung privater Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer: Erneuern, Begrünen, Entsiegeln.
 - 1.1 Beratung und Begleitung von Modernisierungsmaßnahmen privater Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer (Implementierung eines Sanierungsmanagements)
 - 1.2 Neuauflage Haus- und Hofflächenprogramm, auch unter Berücksichtigung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen
 - 1.3 Durchführung von (baulichen) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Modernisierungsfähigkeit des denkmalgeschützten Gebäudes Markt 4 (Sütfeldhaus)
- 2 Dialogprozess zur Baukultur in der Beckumer Innenstadt
Extern begleiteter Prozess zur Identifizierung von Handlungsbedarfen und daraus abgeleiteten Maßnahmen zur qualitätvollen Innenstadtgestaltung
- 3 Initiative für eine sichere Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung baulicher Maßnahmen
 - 3.1 Konzept zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt
 - 3.2 Bauliche Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt

Handlungsfeld 2 – Beckums Innenstadt: grün und klimafreundlich

- 4 Entwicklung des innerstädtischen Wersegrünzugs als innerstädtischer Freizeit- und Naherholungsbereich unter Berücksichtigung von Aspekten der Klimaanpassung / des Klimaschutzes
Entwicklung Wersegrünzug in Bauabschnitten (**Kernmaßnahme 2. Bauabschnitt**)
- 5 Identifikation von innerstädtischen Orten zur klimagerechten Aufwertung: Entsiegelung, Stadtmobiliar und Angebote für Freizeit und Bewegung
 - 5.1 Konzept zur Identifikation von Orten zur klima- und nutzungsgerechten Aufwertung innerstädtischer Orte
 - 5.2 Klima- und nutzungsgerechte Aufwertung innerstädtischer Orte

Handlungsfeld 3 – Beckums Innenstadt: vernetzt und erreichbar

- 6 Schaffung eines innerstädtischen Fahrradrings: Umgestaltung von Ostwall, Südwall und Mühlenstraße als Fahrradstraßen
 - 6.1 Umgestaltung des Ostwalls als Fahrradstraße
 - 6.2 Umbau der Straße Südwall als Fahrradstraße inkl. Mühlenstraße

Handlungsfeld 4 – Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv

- 7 Etablierung Gebäude Markt 1 / 2 als Ort für Kunst, Kultur, Geschichte und Tourismus
Umsetzung der Umnutzung des Gebäudes Markt 1/2 als sozio-kulturelles Kraftzentrum (**Kernmaßnahme**)
- 8 Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der innerstädtischen Akteure: Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsfonds für mehr Miteinander
 - 8.1 Öffentlichkeitsarbeit
 - 8.2 Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft
 - 8.3 Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren
 - 8.4 Unterstützungsleistungen externes Innenstadtmanagement

4.2 Maßnahmenplan

Im Maßnahmenplan werden die angestrebten Projekte räumlich verortet und symbolhaft abgegrenzt. Die vier Handlungsfelder werden farblich differenziert dargestellt. Einzelne Maßnahmen sind nicht im Maßnahmenplan erkennbar, da sie keinen räumlichen Bezug aufweisen. Dies betrifft insbesondere die Kommunikationsmaßnahmen im Handlungsfeld 4. Gegebenenfalls ergeben sich Verschiebungen der dargestellten Untersuchungsräume aufgrund ihrer funktionalen oder inhaltlichen Erfordernisse.

4.3 Maßnahmenliste

Die Maßnahmenliste beinhaltet eine übersichtliche Darstellung der angestrebten Maßnahmen in unterschiedlichen Kategorien. Es wird unterschieden zwischen „Umsetzungshorizont“, „Projektbeteiligte“ und „geschätzte Kosten“.

Umsetzungshorizont

Für alle Maßnahmen der Tabelle wurde ein ungefährender Umsetzungshorizont eingeschätzt. Hierbei wird unterschieden in:

kurzfristig (ca. 2025-2028): Maßnahmen, die bereits initiiert sind, für die bereits Vorplanungen, politische Beschlüsse oder ähnliches vorliegen oder die eine eher kurzfristige Umsetzungsperspektive haben.

mittelfristig (ca. 2029-2033): Maßnahmen mit einer mittelfristigen Umsetzungsperspektive bedürfen umfangreicheren Vorarbeiten und/oder sind verknüpft mit anderen für eine Umsetzung nötigen und noch nicht vorliegenden Voraussetzungen.

langfristig (ab 2034): Bei langfristigen Maßnahmen mit einer stärker zukunftsgerichteten Entwicklung ist mit der Initiierung bzw. Umsetzung des Projektes erst ab dem Jahr 2034 oder später zu rechnen. Gegebenenfalls müssen dann Anpassungen an neue Entwicklungen oder eine neue Konkretisierung der Maßnahmeninhalte erfolgen.

Projektbeteiligte

Zu den einzelnen Vorhaben wurde eingeschätzt, welche potentiellen Projektbeteiligten bei einer Umsetzung der jeweiligen Maßnahme einbezogen werden könnten. Hierbei wird zwischen der Trägerschaft durch die Stadt Beckum, weiteren öffentlichen Trägerinnen und Trägern (wie z. B. Kirchen, Schulen, ...) oder privaten Trägerinnen und Trägern unterschieden.

Geschätzte Kosten

Die in der Maßnahmenliste genannten Kosten sind überwiegend grobe Schätzungen. Sie können sich im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung noch verändern. Die Übersicht bietet jedoch einen ersten Kostenrahmen für die geplante Gesamtmaßnahme und ist für den Erstantrag zur Städtebauförderung notwendig. Mit dem Fortschritt der Planung können die Kosten bis zum ersten Fortsetzungsantrag weiter präzisiert werden.

Maßn.-Nr.			Handlungsfeld- und Maßnahmenbezeichnung			Umsetzungs- horizont			Projektbeteiligte			Grobkosten
						kurzfristig 2025-2028	mittelfristig 2029-2033	langfristig ab 2034	Stadt Beckum	weitere öffentliche Trägerinnen und Träger	private Trägerinnen und Träger	
Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich												
Impulsprogramm Stadtanierung privater Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer: Erneuern, Begrünen, Entsiegeln.												
1	1.1	Beratung und Begleitung von Modernisierungsmaßnahmen privater Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer (Implementierung eines Sanierungsmanagements)	•			•						150.000 €
2	1.2	Neuauflage Haus- und Hofflächenprogramm, auch unter Berücksichtigung von Entsieglungs- und Begrünungsmaßnahmen	•			•				•		250.000 €
3	1.3	Durchführung von (baulichen) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Modernisierungsfähigkeit des denkmalgeschützten Gebäudes Markt 4 (Sütfeldhaus)		•		•						1.000.000 €
Dialogprozess zur Baukultur in der Beckumer Innenstadt												
4	2	Extern begleiteter Prozess zur Identifizierung von Handlungsbedarfen und daraus abgeleiteten Maßnahmen zur qualitätvollen Innenstadtgestaltung	•			•						30.000 €
Initiative für eine sichere Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung baulicher Maßnahmen												
5	3.1	Konzept zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt	•			•						10.500 €
6	3.2	Bauliche Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt	•	•		•						100.000 €
Beckums Innenstadt: grün und klimafreundlich												
Entwicklung des innerstädtischen Wersegrünzugs als innerstädtischer Freizeit- und Naherholungsbereich unter Berücksichtigung von Aspekten der Klimaanpassung / des Klimaschutzes in Bauabschnitten (Kernmaßnahme)												
7	4	Entwicklung Wersegrünzug in Bauabschnitten	•	•	•	•						3.840.000 €
Identifikation von innerstädtischen Orten zur klimagerechten Aufwertung: Entsiegelung, Stadtmobiliar und Angebote für Freizeit und Bewegung												
8	5.1	Konzept zur Identifikation von innerstädtischen Orten zur klima- und nutzungsgerechten Aufwertung innerstädtischer Orte	•			•						30.000 €
9	5.2	Klima- und nutzungsgerechte Aufwertung innerstädtischer Orte		•	•	•						750.000 €
Beckums Innenstadt: vernetzt und erreichbar												
Schaffung eines innerstädtischen Fahrradrings: Umgestaltung von Ostwall, Südwall und Mühlenstraße als Fahrradstraßen												
10	6.1	Umgestaltung des Ostwalls als Fahrradstraße	•	•		•						56.000 €
11	6.2	Umbau der Straße Südwall als Fahrradstraße inkl. Mühlenstraße		•	•	•						470.000 €
Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv												
Etablierung Gebäude Markt 1 / 2 als Ort für Kunst, Kultur, Geschichte und Tourismus (Kernmaßnahme)												
12	7	Umsetzung der Umnutzung des Gebäudes Markt 1 / 2 als sozio-kulturelles Kraftzentrum	•			•	•					5.685.000 €
Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der innerstädtischen Akteure: Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsfonds für mehr Miteinander												
13	8.1	Öffentlichkeitsarbeit	•			•						25.000 €
14	8.2	Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft	•			•	•		•			35.000 €
15	8.3	Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren	•			•	•		•			35.000 €
16	8.4	Unterstützungsleistungen externes Innenstadtmanagement	•			•						150.000 €

Abb. 8 Maßnahmenliste (Quelle: scheuven + wachten plus)

4.4 Maßnahmensteckbriefe

In den Maßnahmensteckbriefen sind weitergehende Erläuterungen und Informationen zu allen im ISEK Beckum Innenstadt (2025) aufgeführten Maßnahmen enthalten. Weiterhin werden für jede Maßnahme diejenigen Entwicklungsziele für die Innenstadt (siehe Kapitel 3) aufgeführt, zu deren Erreichung die jeweilige Maßnahme einen Beitrag leisten kann. Hier kann es auch Bezüge zu anderen Handlungsfeldern geben. Auch sind Angaben zum Umsetzungshorizont, zu möglichen Projektbeteiligten und zu geschätzten Kosten enthalten. Alle Maßnahmensteckbriefe sind im Anhang 2 zu finden.

4.5 Fördergebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des Fördergebiets im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Beckum Innenstadt“ (2025) erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 (StBauFR NRW 2023) sowie des besonderen Städtebaurechts (2. Kapitel des Baugesetzbuches, BauGB) und bildet die Grundlage für die Beantragung und Umsetzung städtebaulicher Fördermaßnahmen.

Gemäß Ziffer 4.2 der StBauFR NRW 2023 ist für eine Förderung die eindeutige und funktional begründete Abgrenzung eines zusammenhängenden Fördergebiets erforderlich. Diese Gebietskulisse muss sich an den städtebaulichen Missständen bzw. Entwicklungsbedarfen sowie den geplanten Maßnahmen orientieren und räumlich klar gefasst sein.

Die aktualisierte Gebietskulisse des ISEK Beckum Innenstadt (2025) lehnt sich an die bereits im IHMK 2012 definierte Abgrenzung an, wurde jedoch im Hinblick auf die aktuellen städtebaulichen Ziele angepasst. Das Fördergebiet umfasst insbesondere die historische Altstadt und den nördlich angrenzenden Bereich um den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Die äußeren Wallstraßen, die eine wesentliche Erschließungs- und Verbindungsfunktion übernehmen, bleiben integraler Bestandteil des Gebiets.

Wesentliche Erweiterungen betreffen den östlichen Bereich: Hier wurde das Gebiet um das gesamte Grundstück des Stadttheaters Filou e.V. ergänzt, um eine umfassende städtebauliche Einbindung dieses Kulturstandorts zu ermöglichen. Gleichzeitig erfolgte im Süden eine Reduzierung entlang des Wersegrünzugs sowie im Bereich des Hirschgrabens, um eine Fokussierung auf städtisch geprägte Räume mit konkretem Entwicklungsbedarf sicherzustellen. Der Westpark verbleibt bis zum Paterweg im abgegrenzten Fördergebiet, da er eine bedeutende Freiraumfunktion für die Innenstadt erfüllt.

Innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse der Beckumer Innenstadt bestehen vielfältige städtebauliche und funktionale Missstände, die im Rahmen der Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung behoben werden sollen. Der Fachbeitrag Immobilien liefert hierfür eine fundierte Grundlage und zeigt auf, dass insbesondere in der Altstadt erhebliche bauliche und nutzungsbezogene Defizite vorliegen. Sanierungsbedarfe, Leerstände sowie gestalterische und energetische Mängel sind in weiten Teilen des Stadtkerns erkennbar und beeinträchtigen sowohl das Stadtbild als auch die Funktionsfähigkeit der Innenstadt. Diese Herausforderungen sind häufig auf die historische Gebäudestruktur sowie den Wandel im Einzelhandel und der Nutzung zurückzuführen. Ziel der Gesamtmaßnahme ist es daher, diese Missstände schrittweise zu beheben, die Innenstadt zukunftsfähig weiterzuentwickeln und ihre städtebauliche Qualität sowie Nutzungsvielfalt nachhaltig zu stärken.

Mit der Gebietskulisse wird – in Einklang mit den Anforderungen der StBauFR NRW 2023 – ein räumlich-funktionaler Zusammenhang sichergestellt, der die Umsetzung einer gebietsbezogenen Gesamtmaßnahme, voraussichtlich gemäß § 142 BauGB (Sanierungsgebiet) ermöglicht. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung wird sichergestellt, dass sich alle beabsichtigten Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.

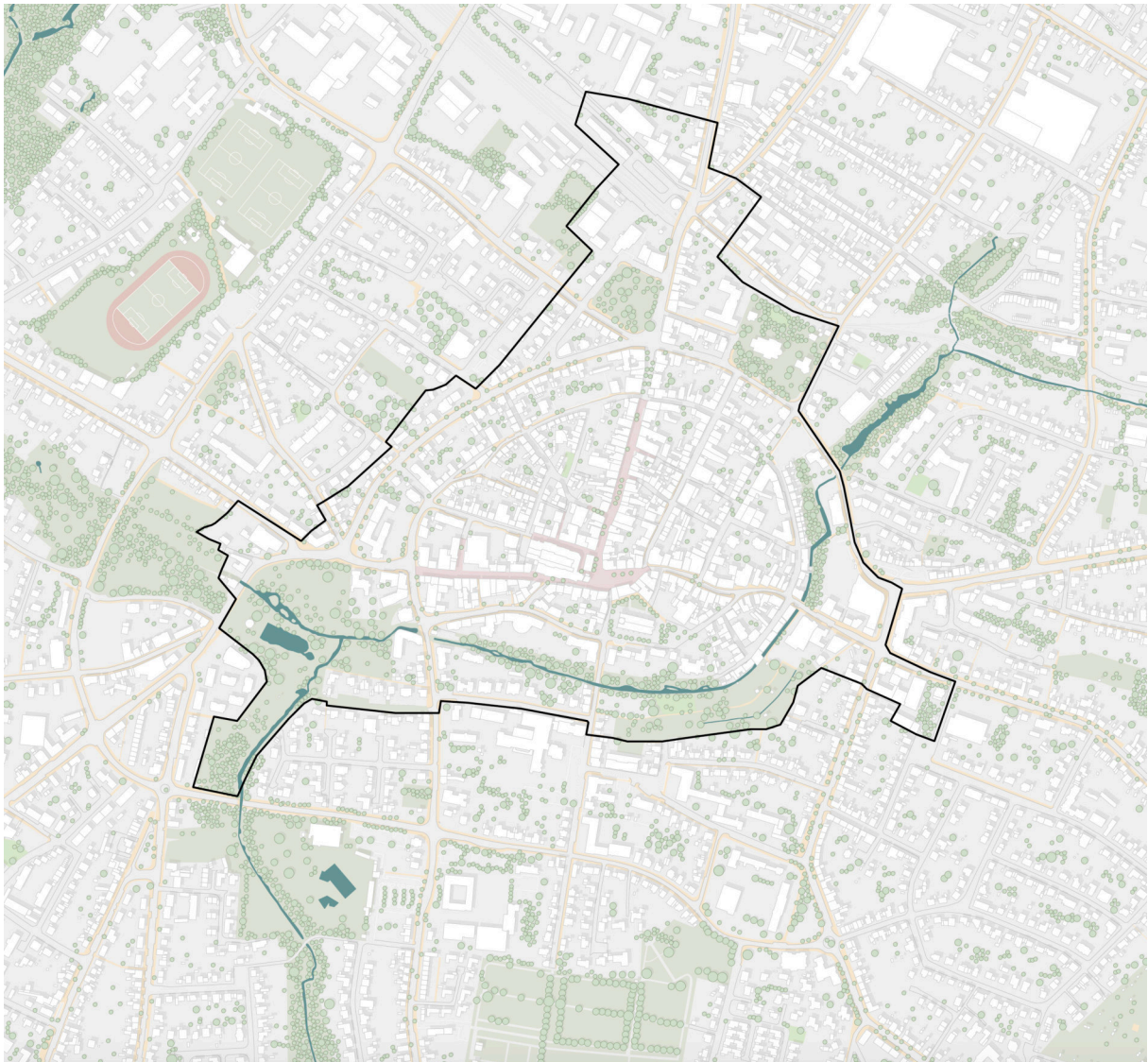


Abb. 9 Gebietsabgrenzung für das ISEK Beckum Innenstadt (2025) gemäß § 171b BauGB (Quelle: Planungsgrundlage Stadt Beckum, Bearbeitung scheuven + wachten plus)

5 Fazit und Ausblick

Die Beckumer Innenstadt bildet das Herzstück und die Mitte der Stadt – sowohl funktional als auch identitätsstiftend. Mit ihrem historischen Erscheinungsbild und ihrer zentralen Versorgungsfunktion prägt sie das Image der Gesamtstadt und steht damit zwangsläufig im Mittelpunkt der Stadtentwicklung. Die Innenstadtentwicklung hat in Beckum eine lange Tradition. Mit dem Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept (IHMK) aus dem Jahr 2012 wurde zuletzt eine strategische Grundlage für die Entwicklung des Innenstadtbereichs geschaffen.

Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen spürbar verändert: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Strukturwandel im Einzelhandel, der demografische Wandel, die zunehmenden Folgen des Klimawandels sowie die Anforderungen der Mobilitätswende stellen neue Herausforderungen an die Stadtentwicklung. Besonders die historisch geprägte Altstadt mit ihrem Versorgungszentrum nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse des Fachbeitrags Immobilien, dass innerhalb der Innenstadt erhebliche städtebauliche und funktionale Missstände bestehen. Dazu zählen unter anderem energetische und gestalterische Defizite, erheblicher Sanierungsbedarf im Gebäudebestand sowie zunehmende Leerstände – insbesondere in Erdgeschosslagen ehemals belebter Geschäftsbereiche. Diese Missstände gefährden langfristig die Funktionsfähigkeit der Innenstadt und unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf.

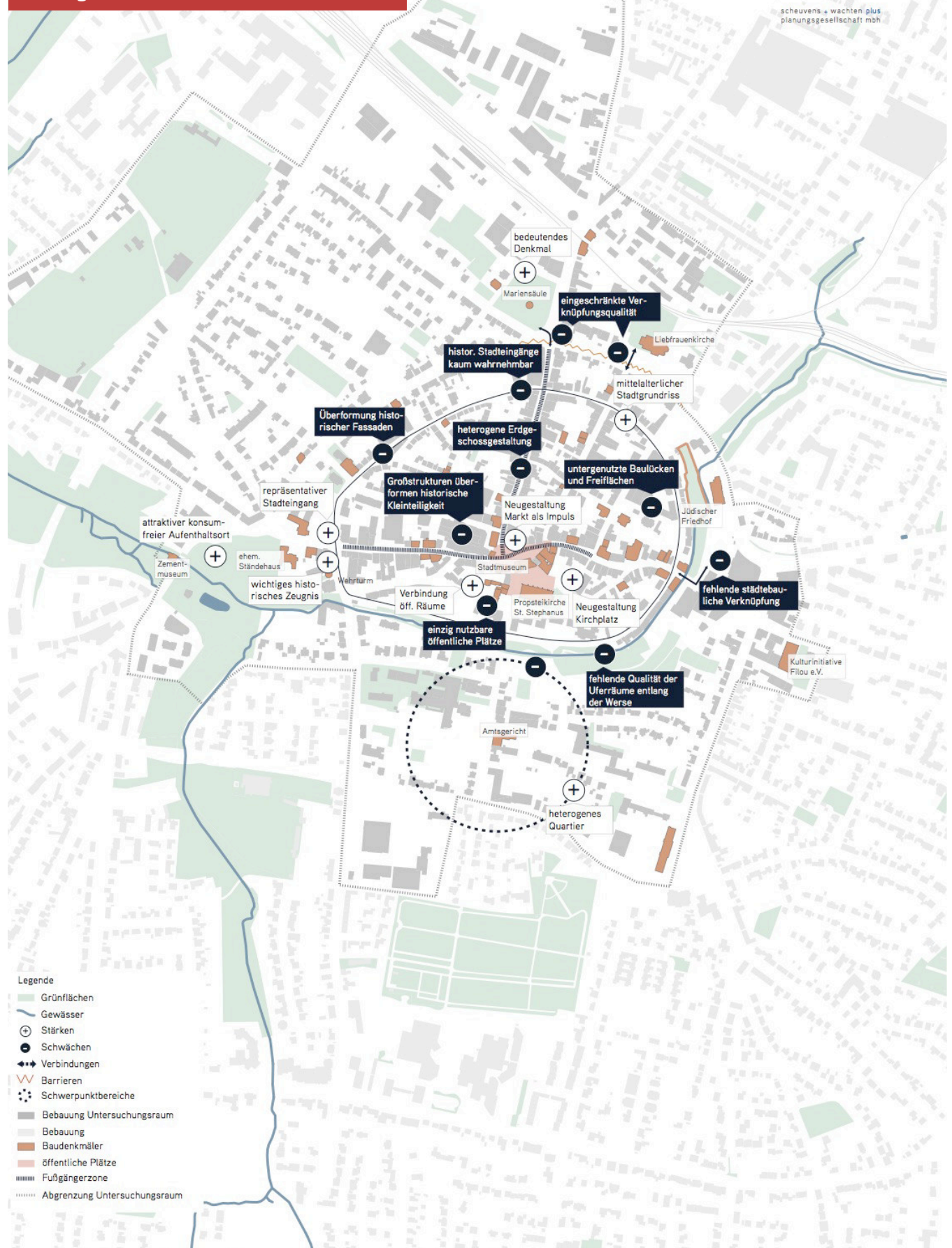
Das vorliegende Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Beckum Innenstadt (ISEK Beckum Innenstadt, 2025) markiert den Übergang von der konzeptionellen Entwicklung hin zur etwa zehnjährigen Umsetzungsphase. Es dient als strategischer Rahmen für die künftige Innenstadtentwicklung und ergänzt laufende Entwicklungen um neue Impulse und Maßnahmen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den im Konzept definierten Kernmaßnahmen zu, die als prioritäre Projekte den Wandel sichtbar machen sollen. Zugleich zeigt das ISEK auf, wie die einzelnen Projekte im stadträumlichen Zusammenhang stehen – wie im Konzeptteil 3.5 dargestellt – und wie sie gemeinsam zur Erreichung der übergeordneten Entwicklungsziele beitragen können (Gesamtmaßnahme). Als dynamisches Koordinierungsinstrument ist das ISEK regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben, um flexibel auf sich wandelnde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Denn die identifizierten Herausforderungen und Potenziale basieren auf einer Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erstellung.

Das ISEK stellt keine abschließende Planung dar, sondern zeigt Entwicklungsperspektiven für die Innenstadt auf. Die ausgearbeiteten Handlungsfelder mit ihren Entwicklungszielen und konkreten Maßnahmen geben eine strategische Richtung vor. Zentral für eine tragfähige Stadtentwicklung ist dabei die aktive Mitwirkung der Stadtgesellschaft. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der zentralen Innenstadtakteurinnen und -akteure ist daher ein fester Bestandteil des ISEK Beckum Innenstadt (2025). Im Sinne einer kooperativen Stadtentwicklung sollen bestehende Beteiligungsstrukturen weitergeführt und durch neue Formate ergänzt und ausgebaut werden. Denn nur gemeinsam kann die Innenstadt Beckums zukunftsfähig, lebendig und lebenswert gestaltet werden.

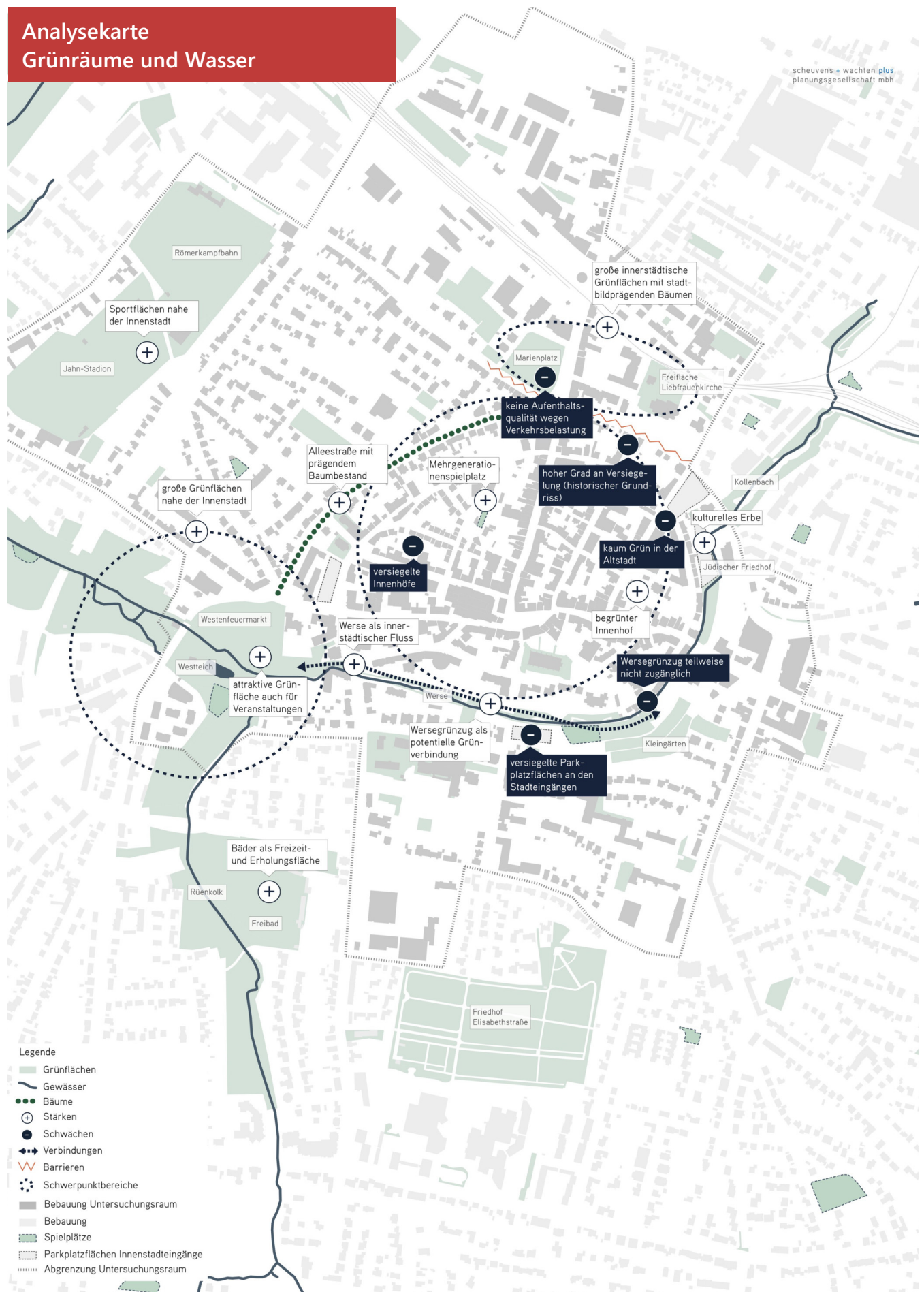
Anhang

Anhang 1: Analysekarten

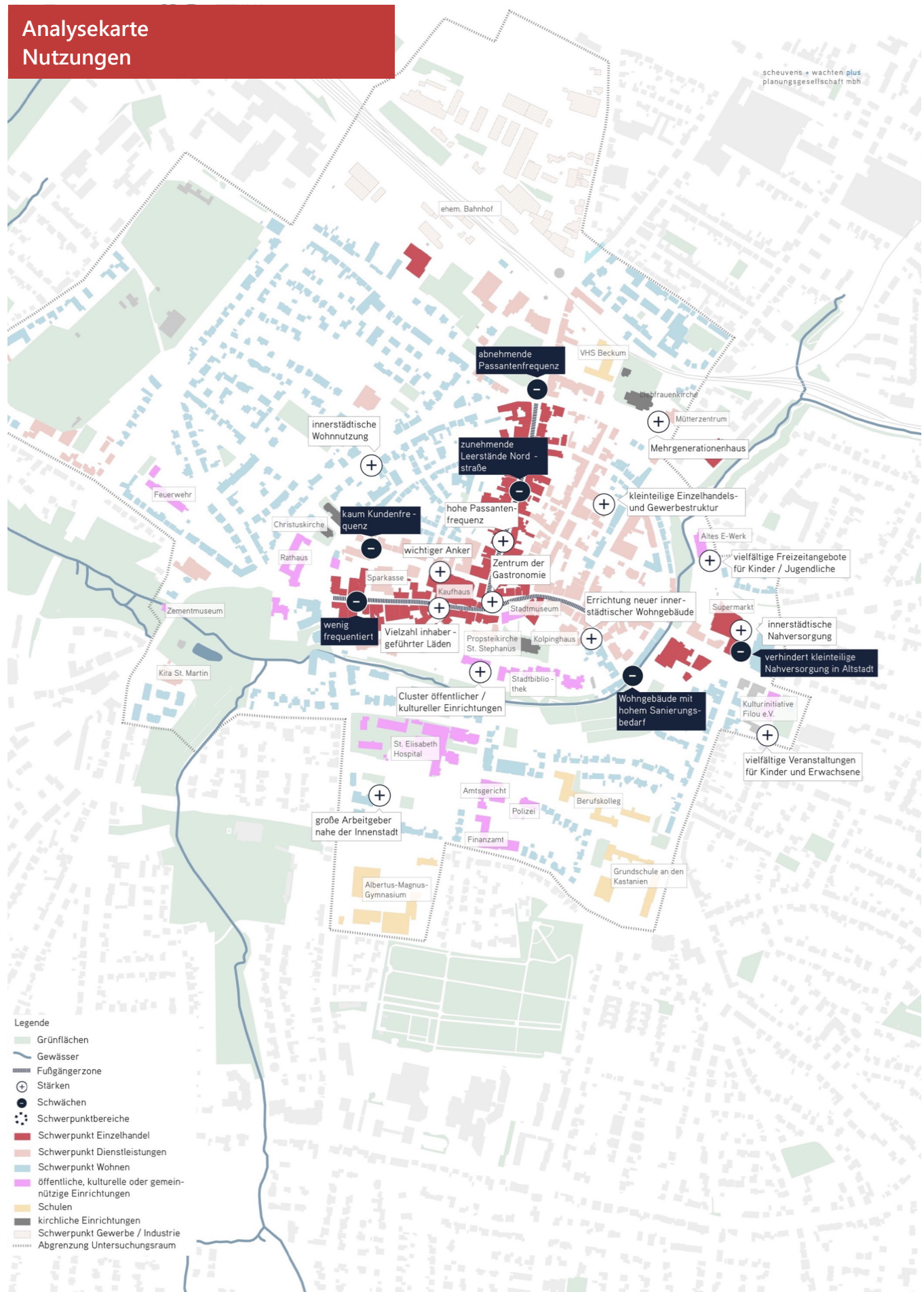
Analysekarte Stadtgestalt und öffentlicher Raum

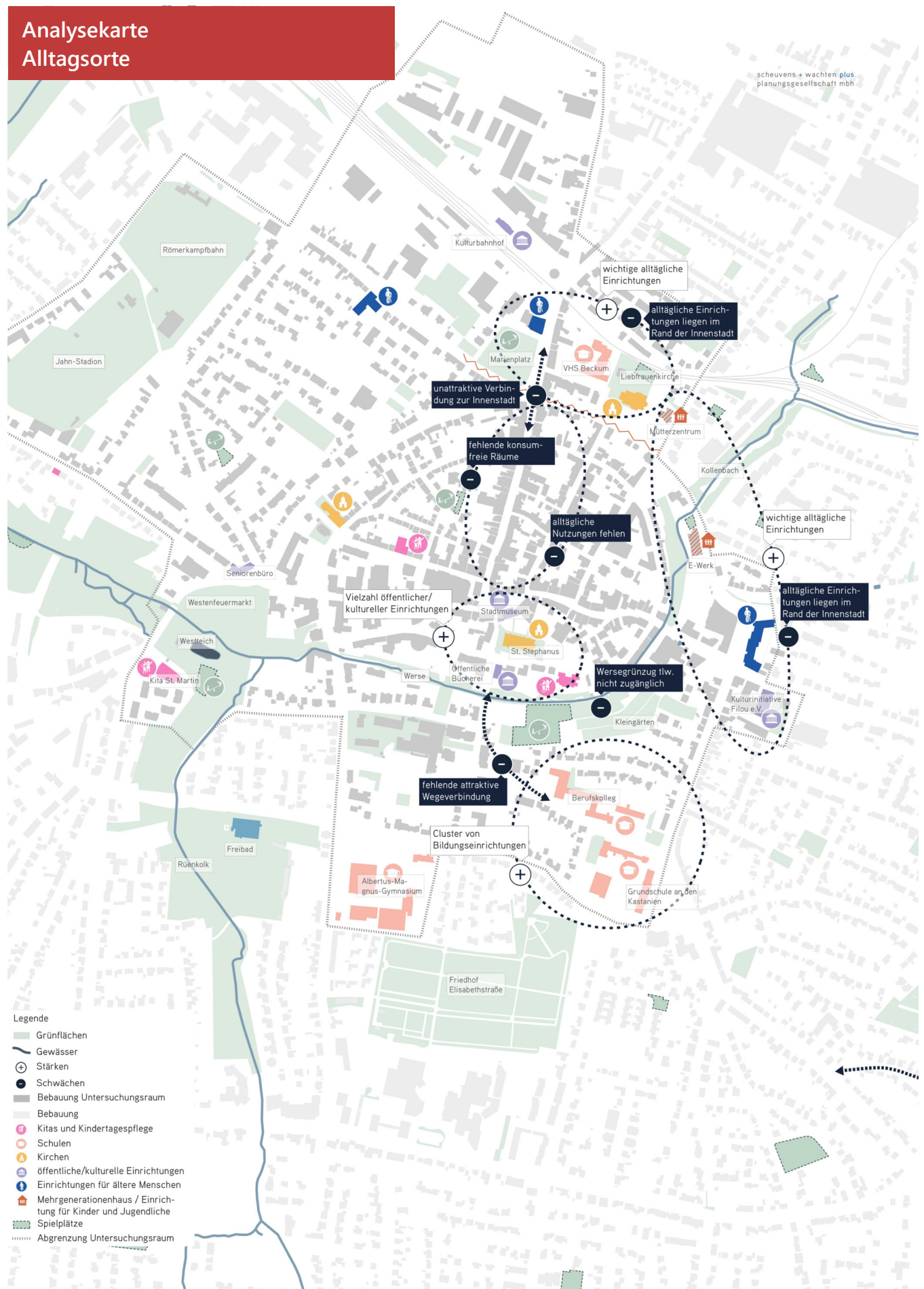


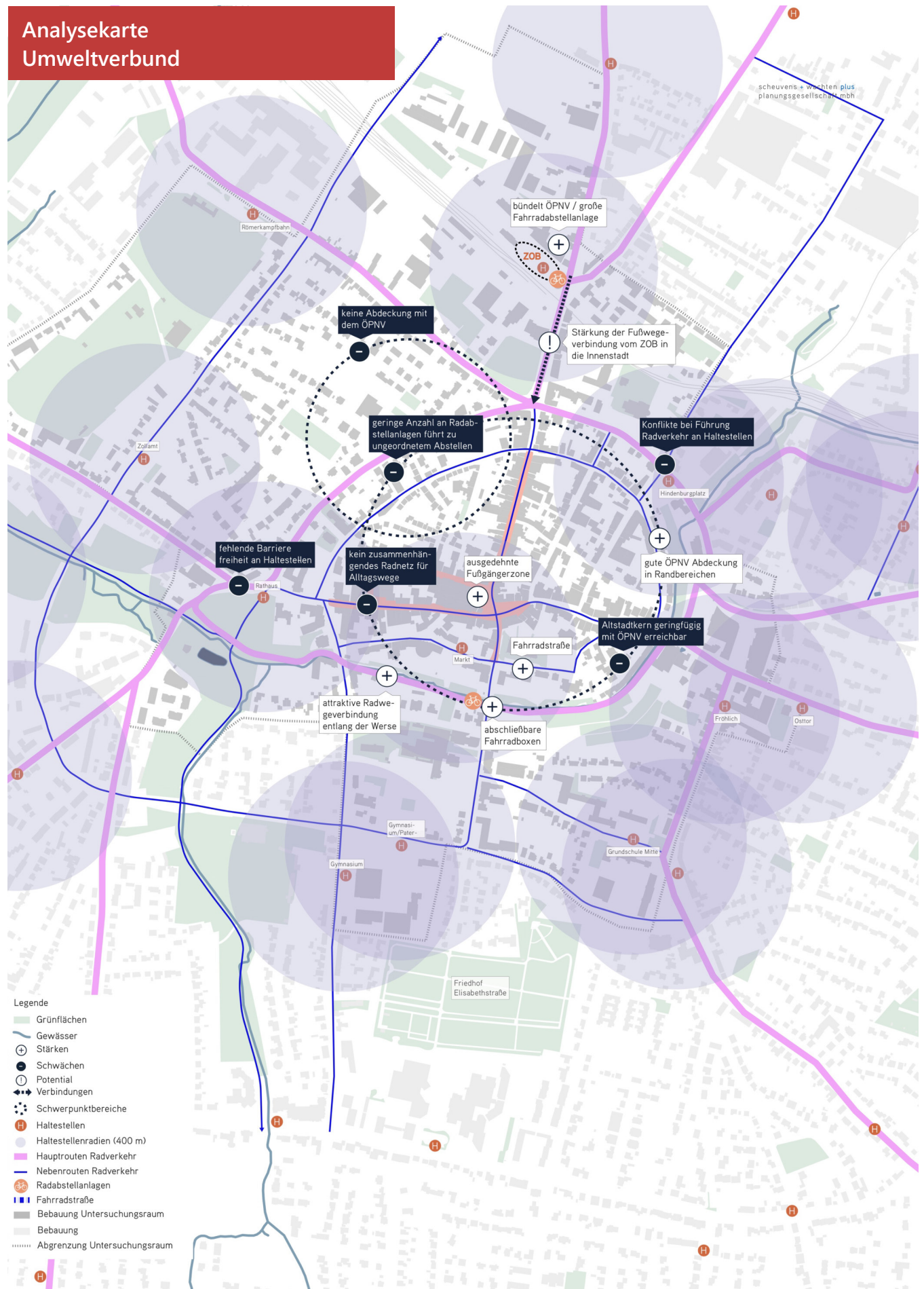
Analysekarte Grünräume und Wasser

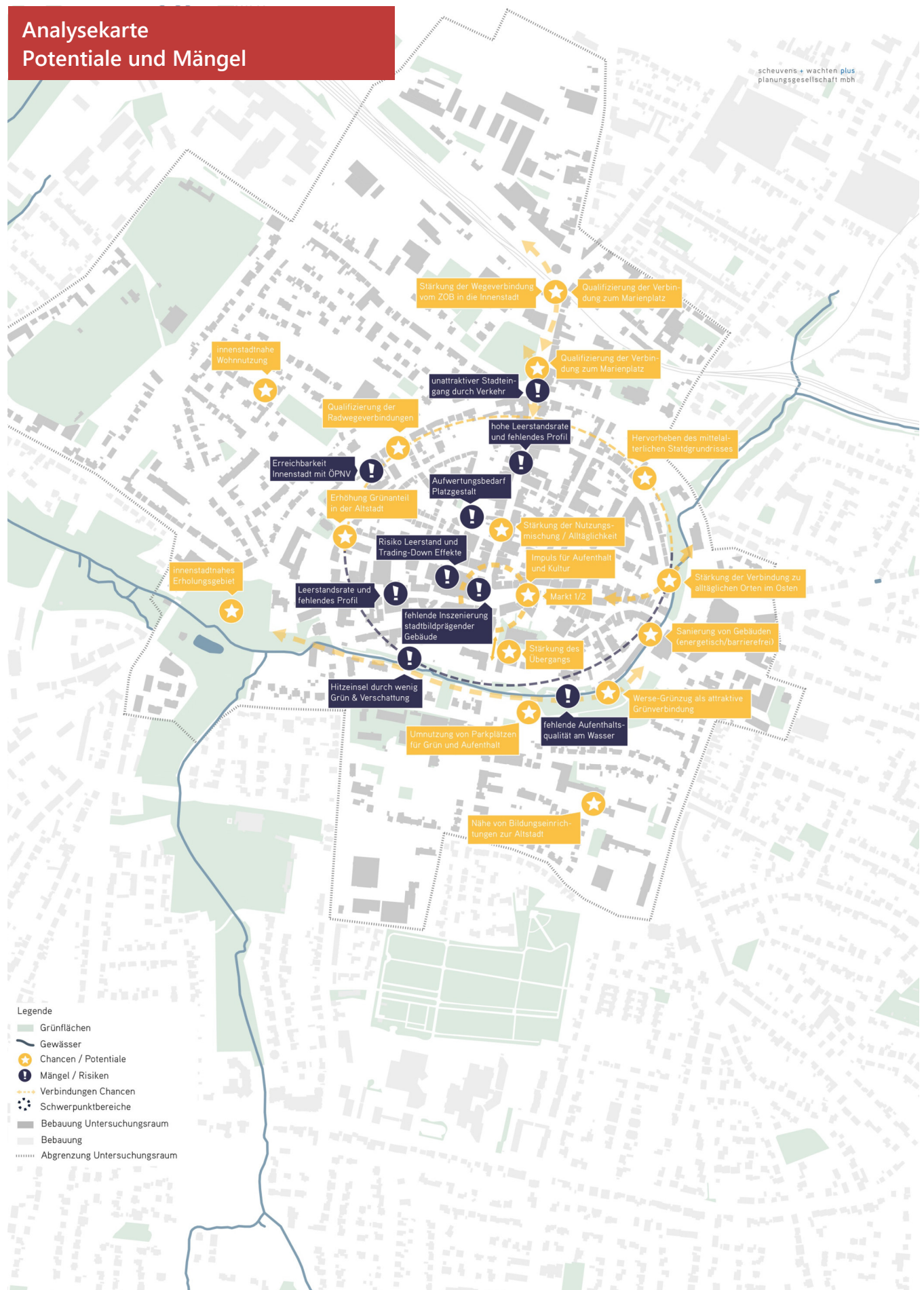


Analysekarte Nutzungen









Anhang 2: Maßnahmensteckbriefe

Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich	
Impulsprogramm Stadtsanierung privater Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer: Erneuern, Begrünen, Entsiegeln.	
1.1 Beratung und Begleitung von Modernisierungsmaßnahmen privater Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer (Implementierung eines Sanierungsmanagements)	
Maßnahmenbeschreibung	Die historisch gewachsene Innenstadt Beckums verfügt über ein großes Potenzial zur baulichen und gestalterischen Weiterentwicklung. Viele Gebäude bieten wertvolle Ansatzpunkte, um das Stadtbild zu stärken, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Detaillierte Aussagen dazu trifft der Fachbeitrag Immobilien (siehe Anhang 3). Durch gezielte Anreize und eine strukturierte Herangehensweise sollen diese Potenziale zukünftig besser genutzt und aktiviert werden. Zu diesem Zweck soll ein Sanierungsprozess initiiert werden. Mit Unterstützung eines Sanierungsmanagements werden Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien aktiv angesprochen und hinsichtlich der Modernisierung Ihrer Gebäude beraten. Das Sanierungsmanagement soll auch eine Erstberatung zu möglichen Förderinstrumenten (Haus- und Hofflächenprogramm, Denkmalförderung oder Förderungen bei der KfW-Bank, der NRW Bank oder BAFA) durchführen. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Sanierungsmanagements soll die Vorbereitung zur Schließung und Abwicklung von Modernisierungsvereinbarungen sein. Über diese Vereinbarungen können Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern erhöhte steuerliche Abschreibungen nach § 7h und 10 f Einkommenssteuergesetz (EstG) in Sanierungsgebieten nach § 142 BauGB ermöglicht werden. Ziele: • Qualifizierte Begleitung des Sanierungsprozesses • Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und privaten Eigentümerinnen und Eigentümern • Beschleunigung und Professionalisierung der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Unterschiedliche Teilbereiche der Innenstadt entwickeln ein eigenständiges Profil, das zur Stärkung ihres individuellen Charakters und Images beiträgt. • CO₂-Emissionen beim Bauen werden minimiert, indem Neubauten ressourcenschonend errichtet und Bestandsgebäude klimafreundlich saniert werden. • Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont	kurzfristig

kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	(Laufzeit mindestens 5 Jahre)
Querverweise	Maßnahmen 1.2; Fachbeitrag „Immobilien“
Grobkosten	150.000 €

Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich

Impulsprogramm Stadtsanierung privater Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer: Erneuern, Begrünen, Entsiegeln.

1.2 Neuauflage Haus- und Hofflächenprogramm Innenstadt Beckum, auch unter Berücksichtigung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

Maßnahmenbeschreibung	Die bauliche und gestalterische Aufwertung der Innenstadt ist ein zentrales Ziel des integrierten Stadtentwicklungskonzepts Beckum. Insbesondere private Gebäude und Freiflächen können durch gezielte Anreize zur Verbesserung des Stadtbilds, des Mikroklimas und der Aufenthaltsqualität beitragen. Dazu wird das Haus- und Hofflächenprogramm neu aufgelegt und inhaltlich erweitert. Neben klassischen Maßnahmen wie der optischen Aufwertung von Fassaden werden auch klimaaktive Maßnahmen gefördert, z. B. die Entsiegelung von Hofflächen sowie Begrünungen an Fassaden und auf Dächern. Das Programm richtet sich an private Eigentümerinnen und Eigentümer und bietet finanzielle Anreize in Form von Zuschüssen. Ziele: • Sichtbare Aufwertung des Stadtbilds durch private Investitionen • Verbesserung des Mikroklimas durch Entsiegelung und Begrünung • Förderung des Bewusstseins für klimagerechtes Bauen und Gestalten im Bestand
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Unterschiedliche Teilbereiche der Innenstadt entwickeln ein eigenständiges Profil, das zur Stärkung ihres individuellen Charakters und Images beiträgt. • Beckums Innenstadt wird durch mehr Stadtgrün im historischen Stadtraum klimaresilienter gestaltet und Hitzeinseln werden reduziert. • Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum (Innenstadtmanagement), Sanierungsmanagement, weitere private Träger
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig (Laufzeit mindestens 5 Jahre)
Querverweise	Maßnahmen 1.2, 8.4; Fachbeitrag „Immobilien“
Grobkosten	250.000 €

Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich

Impulsprogramm Stadtsanierung privater Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer: Erneuern, Begrünen, Entsiegeln

1.3 Durchführung von (baulichen) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Modernisierungsfähigkeit des denkmalgeschützten Gebäudes Markt 4 (Sütfeldhaus)

Maßnahmenbeschreibung	Das Gebäude Markt 4 (Sütfeldhaus) nimmt durch seine Ecklage eine städtebaulich wichtige Raumkante zum Marktplatz ein. Es handelt sich zusätzlich um ein Denkmal mit erhaltenswerter Bausubstanz. Das Gebäude befindet sich jedoch in einem baulich mangelhaften Zustand und entspricht weder funktional noch gestalterisch seiner besonderen Lage. Der Bestand ist aufgrund baulicher Missstände gefährdet. Das Sütfeldhaus befindet sich seit einigen Jahren im Eigentum der Stadt Beckum. Ziel der Stadt ist es, das Gebäude an einen Dritten zu veräußern. Trotz mehrerer Interessenten konnte eine Vermarktung bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Sollte eine Veräußerung an Dritte weiterhin nicht gelingen, besteht seitens der Stadt Beckum die Möglichkeit das Gebäude weiter zu sichern oder eine Modernisierungsfähigkeit wiederherzustellen, um Vermarktungschancen zu erhöhen. Förderfähig sind Maßnahmen wie eine Fassaden- und Dacherneuerung oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Tragkonstruktion sowie zur Beseitigung von Bauschäden. Ziele: • Wiederherstellung der Modernisierungsfähigkeit eines stadtbildprägenden Gebäudes in der Innenstadt • Veräußerung des Gebäudes an Dritte mit dem Ziel einer Nutzbarmachung des Gebäudes • Behebung eines baulichen Missstandes am Marktplatz
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Unterschiedliche Teilbereiche der Innenstadt entwickeln ein eigenständiges Profil, das zur Stärkung ihres individuellen Charakters und Images beiträgt. • Die Erdgeschosszonen, besonders in der Nord- und Weststraße, sind vielfältig und lebendig gestaltet, sodass sie den Alltag der Menschen bereichern und Leerstände reduziert werden. • Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	mittelfristig
Querverweise	Fachbeitrag „Immobilien“
Grobkosten	1.000.000 €

Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich

Dialogprozess zur Baukultur in der Beckumer Innenstadt

2 Extern begleiteter Prozess zur Aufhebung der Erhaltungssatzung; Identifizierung von Handlungsbedarfen und daraus abgeleiteten Maßnahmen zur qualitätvollen Innenstadtgestaltung

Maßnahmenbeschreibung	Die Gestaltung der Innenstadt prägt maßgeblich das Erscheinungsbild, die Identität und die Aufenthaltsqualität eines Ortes. Eine qualitätvolle und zugleich zukunftsfähige Stadtgestaltung erfordert einen sensiblen Umgang mit bestehenden baulichen Strukturen, gestalterischen Leitbildern und den Bedürfnissen der Stadtgesellschaft. Vor diesem Hintergrund soll in Beckum ein extern begleiteter, baukultureller Dialogprozess initiiert werden. Im Rahmen dieses Prozesses werden Handlungsbedarfe identifiziert, bestehende Regelungen und Satzungen überprüft und gemeinsam mit Fachleuten, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der Öffentlichkeit neue, tragfähige Leitlinien und konkrete Maßnahmen zur qualitätvollen Weiterentwicklung des Innenstadtbildes abgeleitet. Ziel ist es, eine zukunftsorientierte und identitätsstiftende Gestaltung der Beckumer Innenstadt zu sichern. Ziele: • Fachlich fundierte Bewertung bestehender Regelungen • Entwicklung neuer, breit abgestützter Gestaltungsleitlinien als zeitgemäße Grundlage für Bau- und Sanierungsmaßnahmen • Stärkung von Dialog, Transparenz und Akzeptanz innerhalb der Stadtgesellschaft für die städtebauliche Entwicklung
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Unterschiedliche Teilbereiche der Innenstadt entwickeln ein eigenständiges Profil, das zur Stärkung ihres individuellen Charakters und Images beiträgt. • Die Erdgeschosszonen, besonders in der Nord- und Weststraße, sind vielfältig und lebendig gestaltet, sodass sie den Alltag der Menschen bereichern und Leerstände reduziert werden. • Beckums Innenstadt ist ein kultureller und touristischer Anziehungspunkt, der durch ein vielseitiges Angebot und eine enge Vernetzung der Einrichtungen belebt wird. • Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum, IHK, weitere private Innenstadtakteure
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig
Querverweise	Maßnahmen 1.1, 1.2
Grobkosten	30.000 €

Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich

Initiative für eine sichere Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung baulicher Maßnahmen

3.1 Konzept zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt

Maßnahmenbeschreibung	Sicherheitsfragen im öffentlichen Raum sind ein zentraler Bestandteil einer lebenswerten und attraktiven Innenstadt. Ebenso erfährt das Thema Sicherheit bei der Durchführung konkreter Veranstaltungen erhöhte Aufmerksamkeit. Eine gezielte Verbesserung der baulichen Rahmenbedingungen kann Gefahrenstellen reduzieren. Aus diesem Grund sollen in der Beckumer Innenstadt punktuelle bauliche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit im öffentlichen Raum geprüft und umgesetzt werden. Im Rahmen einer Konzeption sollen zunächst systematisch Gefahrenstellen erfasst und bewertet werden. Aufbauend darauf werden konkrete bauliche und gestalterische Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit entwickelt. Die Ergebnisse dienen als Entscheidungsgrundlage für eine spätere bauliche Umsetzung und helfen, Investitionen effizient und bedarfsgerecht zu steuern. Ziele: • Systematische Analyse von Gefahrenstellen im Innenstadtbereich • Entwicklung eines fundierten Maßnahmenkatalogs als Entscheidungs- und Planungsgrundlage • Schaffung der Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Angsträume werden vermieden, indem die Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume Sicherheit und Aufenthaltsqualität fördern. • Beckums Innenstadt ist ein kultureller und touristischer Anziehungspunkt, der durch ein vielseitiges Angebot und eine enge Vernetzung der Einrichtungen belebt wird.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig
Querverweise	Maßnahme 3.2
Grobkosten	10.500 €

Beckums Innenstadt: lebendig, attraktiv und alltagstauglich

Initiative für eine sichere Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung baulicher Maßnahmen

3.2 Bauliche Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt

Maßnahmenbeschreibung	Aufbauend auf den Ergebnissen der Konzeption sollen konkrete bauliche Maßnahmen umgesetzt werden, um identifizierte Gefahrenstellen nachhaltig zu beseitigen und die Rahmenbedingungen für eine sicherere Nutzung der Innenstadt zu verbessern. Die Innenstadt soll dabei als Aufenthalts- und Veranstaltungsort sicherer und attraktiver gestaltet werden. Durch gezielte bauliche Anpassungen können potenzielle Gefährdungspunkte reduziert und die Sicherheit – auch bei öffentlichen Veranstaltungen – gestärkt werden. Verkehrsreduzierende oder -lenkende Maßnahmen sind dabei ebenso möglich wie Maßnahmen für eine verbesserte Sichtbarkeit unzureichend beleuchteter oder schwer einsehbarer Bereiche. Dies sind jedoch nur Beispiele und kann erst auf Grundlage der Konzeption individuell für die Beckumer Innenstadt erarbeitet werden. Ziele: • Reduzierung von Angsträumen und sicherheitsrelevanten Schwachstellen durch bauliche Maßnahmen • Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung sicherer Veranstaltungen im öffentlichen Raum • Stärkung des Sicherheitsgefühls und der Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen der Innenstadt
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Angsträume werden vermieden, indem die Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume Sicherheit und Aufenthaltsqualität fördern. • Beckums Innenstadt ist ein kultureller und touristischer Anziehungspunkt, der durch ein vielseitiges Angebot und eine enge Vernetzung der Einrichtungen belebt wird.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig/mittelfristig
Querverweise	Maßnahmen 3.1, 5.1, 5.2
Grobkosten	100.000 €

Beckums Innenstadt: grün und klimafreundlich

Entwicklung des innerstädtischen Wersegrünzugs als innerstädtischer Freizeit- und Naherholungsbereich unter Berücksichtigung von Aspekten der Klimaanpassung / des Klimaschutzes

4 Entwicklung Wersegrünzug in Bauabschnitten (Kernmaßnahme 2. Bauabschnitt)

Maßnahmenbeschreibung

Aufbauend auf einem Vorentwurf wurden potenzielle Maßnahmen zur Aufwertung des Wersegrünzugs ermittelt. Besonderer Wert wird auf eine bestandsorientierte Gestaltung gelegt, die sowohl die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung steigert als auch einen Beitrag zu Klimaschutz und -resilienz leistet. Ziel ist es, den Wersegrünzug als innerstädtischen Freizeit- und Naherholungsbereich nachhaltig zu stärken, die Anbindung an die Innenstadt zu verbessern und hochwertige Grün- und Freiräume zu schaffen. Im Rahmen des Vorentwurfs wurden drei Bauabschnitte gebildet.

Bauabschnitt 1 (Stadtpark am Westteich): Der Bauabschnitt beinhaltet die städtischen Flächen südlich der Werse zwischen Hammer Straße und Dalmer Weg. Mit der Umgestaltung des Westteiches hat die Stadt Beckum bereits erste Impulse gesetzt, die eine deutliche Steigerung der Aufenthaltsqualität zur Folge hatten. Im Zuge des Vorentwurfs wird nun vorgeschlagen diesen Bereich weiter zu qualifizieren.

Bauabschnitt 2 (Stadtgärten): Der Bauabschnitt Stadtgärten beinhaltet einen großen Teil der städtischen Flächen südlich der Werse zwischen Elisabethstraße und Oststraße. Im Bereich der als „Kleingärten“ wahrgenommenen Flächen hat die Stadt Beckum in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Flächen erworben, um das planerische Ziel einer öffentlichen Grünfläche (siehe Bebauungsplan Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“) weiterverfolgen zu können. Der Vorentwurf beinhaltet hier nun eine behutsame Öffnung der Kleingartennutzung für die Öffentlichkeit. Das Konzept ist dabei nicht starr und lässt sich permanent weiterentwickeln. Private gärtnerische Nutzungen sind weiterhin vorgesehen. Im Bereich des bestehenden Spielplatzes sollen darüber hinaus ein neuer Spielplatz und Angebote zur Freizeitnutzung geschaffen werden. Dieser Bauabschnitt wird im Zuge des ISEKs zudem als Kernmaßnahme definiert.

Bauabschnitt 3 (Stadtpromenade an der Werse): Der Bauabschnitt beinhaltet die „Bandstruktur“ entlang der Werse. Hierbei sind keine großen Eingriffe vorgesehen. Neben der Schaffung von Sichtachsen könnte angemessenes Stadtmobiliar ergänzt werden.

Ziele:

- Aufwertung und bessere Erschließung des Wersegrünzugs als zusammenhängender, urbaner Grünraum
- Stärkung der Aufenthalts- und Erholungsqualität für verschiedene Nutzergruppen
- Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt

- Der Werse-Grünzug wird als innerstädtischer Erholungsraum aufgewertet, um Aufenthalt, Natur, Freizeit und Klimaschutz zu verbinden.

	• Bestehende grüne und blaue Infrastrukturen werden gesichert und weiterentwickelt, um die ökologische Vielfalt und Lebensqualität in der Innenstadt zu stärken. • Die Innenstadt bietet diverse Freiräume, Spiel- und Sportmöglichkeiten für alle Nutzergruppen, die den öffentlichen Raum aktiv erlebbar machen. • Orte der Ruhe und Erholung sind integriert, um den Innenstadtbereich als attraktiven Aufenthaltsort zu stärken.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig/mittelfristig/langfristig
Querverweise	Maßnahmen 4.1, 5.1, 5.2
Grobkosten	3.800.000 €

Beckums Innenstadt: grün und klimafreundlich	
Identifikation von innerstädtischen Orten zur klimagerechten Aufwertung: Entsiegelung, Stadtmobiliar und Angebote für Freizeit und Bewegung	
5.1 Konzept zur Identifikation von innerstädtischen Orten zur klima- und nutzungsgerechten Aufwertung innerstädtischer Orte	
Maßnahmenbeschreibung	Die zunehmende Versiegelung innerstädtischer Flächen stellt eine wachsende Herausforderung für Städte dar. Asphaltierte und befestigte Oberflächen verhindern die natürliche Versickerung von Regenwasser, heizen sich im Sommer stark auf und beeinträchtigen das Stadtklima sowie die Lebensqualität. Vor diesem Hintergrund soll für die Beckumer Innenstadt eine umfassendes Konzept erstellt werden, um gezielt Orte mit Potenzialen zur Entsiegelung, Begrünung und stadtklimatischen Verbesserung zu identifizieren. Es sollen Orte betrachtet werden, wie beispielsweise die Fußgängerzone, der Marienpark oder auch großflächige Parkplätze. Darauf aufbauend können konkrete Handlungsansätze entwickelt werden, wie diese Orte ökologisch aufgewertet und als lebenswerte, klimaresiliente Aufenthaltsräume gestaltet werden können. Neben Aspekten wie Oberflächenentsiegelung und Integration von Grünstrukturen, soll die Konzeption auch Regenwassermanagement behandeln, Möglichkeiten für Spiel-, Freizeit- und Bewegungsangebote einbeziehen sowie eine bedarfsgerechte Ausstattung mit nachhaltigem Stadtmobiliar. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine gezielte und wirksame Umsetzung. Ziele: • Systematische Erfassung versiegelter innerstädtischer Flächen mit Fokus auf Regenwasserversickerung, Hitzeminderung und Begrünung • Entwicklung konkreter punktueller Maßnahmen zur ökologischen und nutzungsorientierten Aufwertung des Stadtraums • Schaffung einer belastbaren Entscheidungs- und Planungsgrundlage für eine klimaresiliente Innenstadtentwicklung
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Beckums Innenstadt wird durch mehr Stadtgrün im historischen Stadtraum klimaresilienter gestaltet und Hitzeinseln werden reduziert. • Versiegelte Flächen werden reduziert, insbesondere großflächige Parkplatzareale, zugunsten von Begrünung und klimafreundlicher Mobilität. • Bestehende grüne und blaue Infrastrukturen werden gesichert und weiterentwickelt, um die ökologische Vielfalt und Lebensqualität in der Innenstadt zu stärken. • Die Innenstadt bietet diverse Freiräume, Spiel- und Sportmöglichkeiten für alle Nutzergruppen, die den öffentlichen Raum aktiv erlebbar machen.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont	kurzfristig

kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	
Querverweise	Maßnahmen 5.2
Grobkosten	30.000 €

Beckums Innenstadt: grün und klimafreundlich

Identifikation von innerstädtischen Orten zur klimagerechten Aufwertung: Entsiegelung, Stadtmobiliar und Angebote für Freizeit und Bewegung

5.2 Klima- und nutzungsgerechte Aufwertung innerstädtischer Orte

Maßnahmenbeschreibung	Aufbauend auf den Ergebnissen der Konzeption sollen geeignete, innerstädtische Flächen entsiegelt und in attraktive, klimaangepasste Aufenthaltsbereiche umgewandelt werden. Ziel ist es, das Stadtklima durch mehr Begrünung, Verschattung und natürliche Versickerungsflächen zu verbessern und gleichzeitig vielfältige Aufenthalts-, Spiel- und Bewegungsangebote zu schaffen. Durch die Integration von hochwertigem, nachhaltigem Stadtmobiliar und die Gestaltung als lebendige Freiräume wird die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum erhöht. So tragen die umgestalteten Orte nicht nur zur Klimaanpassung und Biodiversität bei, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zu einer lebenswerten und nutzungsfreundlichen Innenstadt. Ziele: • Reduzierung der Versiegelung und Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen • Schaffung attraktiver, multifunktionaler Aufenthaltsflächen mit Spiel-, Freizeit- und Bewegungsangeboten • Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Ausstattung mit nachhaltigem Stadtmobiliar und ansprechender Gestaltung
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Beckums Innenstadt wird durch mehr Stadtgrün im historischen Stadtraum klimaresilienter gestaltet und Hitzeinseln werden reduziert. • Versiegelte Flächen werden reduziert, insbesondere großflächige Parkplatzareale, zugunsten von Begrünung und klimafreundlicher Mobilität. • Bestehende grüne und blaue Infrastrukturen werden gesichert und weiterentwickelt, um die ökologische Vielfalt und Lebensqualität in der Innenstadt zu stärken. • Die Innenstadt bietet diverse Freiräume, Spiel- und Sportmöglichkeiten für alle Nutzergruppen, die den öffentlichen Raum aktiv erlebbar machen.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	mittelfristig/langfristig
Querverweise	Maßnahmen 4.1, 4.2, 5.1

Grobkosten	750.000 €
-------------------	-----------

Beckums Innenstadt: vernetzt und erreichbar

Schaffung eines innerstädtischen Fahrradrings: Umgestaltung von Ostwall, Südwall und Mühlenstraße als Fahrradstraßen

6.1 Umgestaltung des Ostwalls als Fahrradstraße

Maßnahmenbeschreibung	Der Ostwall soll als zentrale Achse des geplanten innerstädtischen Fahrradrings in Beckum als Fahrradstraße ausgewiesen und umgestaltet werden. Ziel ist es, den Radverkehr sicherer, attraktiver und komfortabler zu gestalten und so eine umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu schaffen. Die Maßnahme umfasst vorrangig Markierungsarbeiten, die Einrichtung einer eindeutigen Beschilderung sowie begleitende Anpassungen zur Verkehrsberuhigung. Dadurch wird der Ostwall in das übergeordnete Radverkehrsnetz eingebunden und eine sichere Verbindung zwischen Innenstadt und angrenzenden Stadtbereichen geschaffen. Ziele: • Schaffung einer durchgängigen, gut erkennbaren Fahrradstraße am Ostwall • Verbesserung der Sicherheit und des Komforts für Radfahrende • Beitrag zur CO₂-Reduzierung und Förderung nachhaltiger Mobilität
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Radverkehrsanlagen werden optimiert, um eine sichere und komfortable Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Fahrrad zu gewährleisten. • Die Eingangsbereiche der Altstadt werden aufgewertet und verkehrlich neu geordnet, um eine einladende und gut erreichbare Innenstadt zu schaffen.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig/mittelfristig
Querverweise	Maßnahmen 6.1, 6.3; Radverkehrskonzept (2022)
Grobkosten	51.000 €

Beckums Innenstadt: vernetzt und erreichbar

Schaffung eines innerstädtischen Fahrradrings: Umgestaltung von Ostwall, Südwall und Mühlenstraße als Fahrradstraßen

6.2 Umbau der Straße Südwall als Fahrradstraße (inkl. Mühlenstraße)

Maßnahmenbeschreibung	Als weiterer Baustein des innerstädtischen Fahrradrings soll der Südwall zur Fahrradstraße umgebaut werden. Die Maßnahme schließt die angrenzende Mühlenstraße mit ein, um eine durchgängige, sichere Verbindung innerhalb des Fahrradrings zu gewährleisten. Die Umgestaltung orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Radverkehrskonzepts und zielt darauf ab, die Sichtbarkeit des Radverkehrs zu erhöhen, Nutzungskonflikte zu minimieren und eine komfortable, sichere Führung für alle Nutzergruppen zu schaffen. Geplant sind dabei Markierungs- und Beschilderungsmaßnahmen, punktuelle bauliche Anpassungen sowie eine Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Radfahrende. Ziele: • Realisierung einer zusammenhängenden und sicheren Radverbindung über Südwall und Mühlenstraße • Entlastung stark frequentierter Straßen wie Alleestraße und Sternstraße durch attraktive Alternativroute • Förderung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Mobilität in Beckum
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Radverkehrsanlagen werden optimiert, um eine sichere und komfortable Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Fahrrad zu gewährleisten. • Die Eingangsbereiche der Altstadt werden aufgewertet und verkehrlich neu geordnet, um eine einladende und gut erreichbare Innenstadt zu schaffen.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	mittelfristig/langfristig
Querverweise	Maßnahmen 6.1, 6.2; Radverkehrskonzept (2022)
Grobkosten	470.000 €

Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv

Etablierung Gebäude Markt 1 / 2 als Ort für Kunst, Kultur, Geschichte und Tourismus

7 Umsetzung der Umnutzung des Gebäudes Markt 1 / 2 als sozio-kulturelles Kraftzentrum (Kernmaßnahme)

Maßnahmenbeschreibung	Die historischen und denkmalgeschützten Gebäude Markt 1 und 2 sollen zu einem lebendigen Zentrum für Kunst, Kultur, Geschichte und Tourismus umgebaut werden. Ziel ist es, moderne und flexible Nutzungsstrukturen zu schaffen, die vielfältige kulturelle Angebote, stadsgeschichtliche Ausstellungen, Kreativ- und Arbeitsbereiche sowie Begegnungsräume für die Bürgerschaft ermöglichen. Die Dauer- und Sonderausstellungsbereiche des Stadtmuseums sollen digitalisiert werden, sodass Führungen in unterschiedlichen Sprachen für unterschiedliche Zielgruppen mit unterschiedlichen Bildungsniveaus sowie Menschen mit Einschränkungen wahrgenommen werden können. Darüber hinaus werden Räumlichkeiten für die Verwaltung geschaffen, wodurch grundsätzlich zur Belebung der Innenstadt beigetragen wird. Mit der Ergänzung eines Infopunktes der VHS Beckum-Wadersloh soll darüber hinaus eine weitere Verknüpfung zur kulturellen Bildung / Weiterbildung geschaffen werden. Die geplante Umnutzung umfasst auch den barrierefreien Ausbau, die energetische Sanierung sowie die denkmalgerechte Aufwertung der historischen Bausubstanz. Durch den Umbau des Gebäudes Markt 2 und die Integration des Stadtmuseums als Kernmaßnahme im Rahmen des ISEK Beckum soll ein wichtiger Impuls für die Innenstadtentwicklung gesetzt werden. Die neugestalteten Gebäude sollen den umliegenden Stadtraum aktiv einbeziehen, bestehende historische Verbindungen betonen und so die Innenstadt als kulturellen und kommunikativen Mittelpunkt weiterentwickeln. Ziele: • Realisierung eines modernen, barrierefreien Kultur- und Begegnungszentrums im Herzen der Innenstadt • Stärkung der kulturellen Vielfalt und sozialen Vernetzung durch vielfältige Nutzungsangebote • Aufwertung der historischen Bausubstanz und Belebung des Stadtraums durch die Verbindung von Geschichte, Kultur und Tourismus
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Unterschiedliche Teilbereiche der Innenstadt entwickeln ein eigenständiges Profil, das zur Stärkung ihres individuellen Charakters und Images beiträgt. • Beckums Innenstadt ist ein kultureller und touristischer Anziehungspunkt, der durch ein vielseitiges Angebot und eine enge Vernetzung der Einrichtungen belebt wird. • CO₂-Emissionen beim Bauen werden minimiert, indem Neubauten ressourcenschonend errichtet und Bestandsgebäude klimafreundlich saniert werden.

	• Der Austausch zwischen sozio-kulturellen und kulturellen Akteuren wird intensiviert und verstetigt, um Synergien zu nutzen und ein lebendiges und vielfältiges Kulturleben zu fördern. • Niederschwellige und multifunktionale Begegnungsräume entstehen, die den Austausch zwischen verschiedenen Zielgruppen – Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren – ermöglichen. • Digitale Angebote und Lösungen werden ausgebaut, um das Stadtmarketing zu stärken und Informationen zur Beckumer Kultur- und Veranstaltungsszene besser zugänglich zu machen.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum, Stadtmuseum, VHS, weitere private Akteure
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig
Querverweise	
Grobkosten	5.685.000 €

Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv

Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der innerstädtischen Akteure:
Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsfonds für mehr Miteinander

8.1 Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmenbeschreibung	Die Umsetzung des ISEK für die Beckumer Innenstadt erfordert eine transparente, verständliche und kontinuierliche Kommunikation, um die Akzeptanz und aktive Unterstützung der Beckumer Stadtgesellschaft sicherzustellen. Ziel ist es, die verschiedenen Projektphasen durch eine gezielte Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten und die Stadtbevölkerung frühzeitig, kontinuierlich und auf Augenhöhe einzubinden. Dazu werden geeignete Kommunikations- und Beteiligungsformate entwickelt, die an die lokalen Strukturen und Bedürfnisse in Beckum angepasst sind. Die Maßnahmen werden dabei in die übergeordnete Kommunikationsstrategie der Stadt Beckum eingebunden und flexibel an verschiedene Entwicklungsszenarien angepasst. Ziele: • Transparente Information der Beckumer Stadtgesellschaft über Ziele, Inhalte und Fortschritte der Innenstadtentwicklung • Schaffung von Identifikation, Akzeptanz und Vertrauen durch kontinuierlichen Dialog und aktive Beteiligung • Unterstützung einer erfolgreichen Projektumsetzung durch frühzeitige Einbindung relevanter Akteure, Gremien und Interessengruppen
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgerinnen und Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben. • Digitale Angebote und Lösungen werden ausgebaut, um das Stadtmarketing zu stärken und Informationen zur Beckumer Kultur- und Veranstaltungsszene besser zugänglich zu machen.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum (Innenstadtmanagement)
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig
Querverweise	Maßnahmen 8.2, 8.3, 8.4
Grobkosten	25.000 €

Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv

Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der innerstädtischen Akteure:
Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsfonds für mehr Miteinander

8.2 Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft

Maßnahmenbeschreibung	Ein Verfügungsfonds ist ein städtebauliches Instrument der integrierten Stadtentwicklung, welches die umsetzungsorientierte Aktivierung quartiersbezogener Maßnahmen ermöglicht. Er dient der flexiblen und bedarfsgerechten Bereitstellung finanzieller Mittel, um gezielt Projekte zu fördern, die einen unmittelbaren Beitrag zur funktionalen, gestalterischen und sozialen Qualifizierung der Förderkulisse leisten. Im Fokus dieser Maßnahme steht insbesondere die aktive Mitwirkung der Bewohner*innen an der Innenstadtentwicklung von Beckum. Der Verfügungsfonds bietet eine niedrigschwellige finanzielle Unterstützung für private Initiativen, die zur Stärkung nachbarschaftlicher Strukturen und zur Belebung des öffentlichen Raumes beitragen. Durch den strategischen Einsatz von Verfügungsfonds soll die Partizipation der Stadtgesellschaft in der Beckumer Innenstadt gefördert werden, wodurch eine kooperative und resiliente Stadtteilentwicklung unterstützt wird. Gleichzeitig trägt das Instrument dazu bei, bestehende städtebauliche und soziale Defizite durch eine dezentrale, an den lokalen Bedarf angepasste Maßnahmengestaltung zu kompensieren und langfristig die Aufenthalts- und Lebensqualität im Stadtzentrum zu verbessern. Ziele: • Förderung der aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft und lokalen Akteure an der Entwicklung der Beckumer Innenstadt • Unterstützung quartiersbezogener Projekte zur funktionalen, gestalterischen und sozialen Aufwertung der Innenstadt • Stärkung nachbarschaftlicher Strukturen und Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität durch flexible, bedarfsgerechte Förderung lokaler Initiativen
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben. • Die Innenstadt bietet barrierefreie und konsumfreie Aufenthaltsorte, insbesondere in zentralen Bereichen wie dem Marktplatz und an beliebten Wegen, die für alle Nutzergruppen zugänglich und einladend sind. • Niederschwellige und multifunktionale Begegnungsräume entstehen, die den Austausch zwischen verschiedenen Zielgruppen – Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren – ermöglichen. • Beckums Innenstadt wird durch mehr Stadtgrün im historischen Stadtraum klimaresilienter gestaltet und Hitzeinseln werden reduziert.

Projektbeteiligte	Stadt Beckum (Innenstadtmanagement), weitere öffentliche Trägerinnen und Träger, private Trägerinnen und Träger
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig (Laufzeit mindestens 5 Jahre)
Querverweise	Maßnahmen 8.1, 8.3, 8.4
Grobkosten	35.000 €

Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv

Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der innerstädtischen Akteure:
Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsfonds für mehr Miteinander

8.3 Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren

Maßnahmenbeschreibung	Neben der aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft leistet ein ergänzender Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren einen wichtigen Beitrag, um die Attraktivität, Nutzungsvielfalt und Funktionsfähigkeit der Beckumer Innenstadt nachhaltig zu sichern. Der Fonds stellt finanzielle Mittel bereit, um gemeinsam mit Gewerbetreibenden, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie weiteren lokalen Akteuren Projekte umzusetzen, die die Aufenthaltsqualität verbessern, das Stadtbild aufwerten oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zentrums fördern. Gefördert werden können beispielsweise kleinere investive Maßnahmen zur Aufwertung von Geschäftsstraßen, Werbe- und Marketingaktionen, Zwischennutzungen leerstehender Ladenlokale oder Aktionen zur Belebung des öffentlichen Raums. Durch den gezielten Einsatz des Verfügungsfonds wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, lokaler Wirtschaft und weiteren Akteuren gestärkt. So werden Impulse für eine lebendige, funktional vielfältige Innenstadt gesetzt und die Widerstandsfähigkeit gegenüber strukturellem Wandel gefördert. Ziele: • Förderung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Gewerbetreibenden, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der Stadtverwaltung • Unterstützung von Projekten, die zur Steigerung der Attraktivität und Belebung der Beckumer Innenstadt beitragen • Stärkung der wirtschaftlichen und funktionalen Resilienz des Zentrums durch flexible, an den lokalen Bedarf angepasste Maßnahmen
Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben. • Der Austausch zwischen sozio-kulturellen und kulturellen Akteuren wird intensiviert und verstetigt, um Synergien zu nutzen und ein lebendiges und vielfältiges Kulturleben zu fördern. • Die Erdgeschosszonen, besonders in der Nord- und Weststraße, sind vielfältig und lebendig gestaltet, sodass sie den Alltag der Menschen bereichern und Leerstände reduziert werden. • Die Innenstadt bietet barrierefreie und konsumfreie Aufenthaltsorte, insbesondere in zentralen Bereichen wie dem Marktplatz und an beliebten Wegen, die für alle Nutzergruppen zugänglich und einladend sind.

	Niederschwellige und multifunktionale Begegnungsräume entstehen, die den Austausch zwischen verschiedenen Zielgruppen – Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren – ermöglichen.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum (Innenstadtmanagement), weitere öffentliche Träger, weitere private Träger
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig (Laufzeit mindestens 5 Jahre)
Querverweise	Maßnahmen 8.1, 8.2, 8.4
Grobkosten	35.000 €

Beckums Innenstadt: sozio-kulturell und ko-produktiv

Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der innerstädtischen Akteure: Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsfonds für mehr Miteinander

8.4 Unterstützungsleistungen externes Innenstadtmanagement

Maßnahmenbeschreibung

Die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Beckumer Innenstadt erfordert eine gebündelte Koordination und Steuerung, um die Vielzahl an Maßnahmen, Akteuren und Interessen aufeinander abzustimmen. Um die Stadtverwaltung bei dieser komplexen Aufgabe zu unterstützen und die Umsetzung der Projekte im Rahmen des ISEK Beckum wirksam zu fördern, soll ein Innenstadtmanagement für diese Aufgaben eingesetzt werden.

Das Management übernimmt eine Schnittstellenfunktion zwischen Stadtverwaltung, Politik, Eigentümerinnen und Eigentümern, Gewerbetreibenden, Initiativen und der Stadtgesellschaft. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem die fachliche Begleitung einzelner Maßnahmen, die Initiierung von Kooperationen sowie die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus berät es lokale Akteure bei der Beantragung von Fördermitteln, entwickelt gemeinsam mit ihnen Projekte zur Belebung und Aufwertung der Innenstadt und sorgt für einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen allen Beteiligten.

Durch die enge Verzahnung mit bestehenden Strukturen vor Ort trägt das Innenstadtmanagement dazu bei, Synergien zu schaffen, Prozesse zu beschleunigen und die Akzeptanz und Identifikation der Stadtgesellschaft mit der Innenstadtentwicklung zu stärken.

Ziele:

- Gebündelte Begleitung und Koordination der Maßnahmenumsetzung im Rahmen des ISEK Beckum
- Unterstützung der lokalen Akteure bei der Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung von Projekten
- Stärkung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Stadtverwaltung, Wirtschaft, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der Stadtgesellschaft

Mit der Maßnahme verfolgte Entwicklungsziele des ISEK Beckum-Innenstadt	• Die Entwicklung der Innenstadt wird als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Bürgern, Kultur- und Wirtschaftstreibenden aktiv vorangetrieben. • Der Austausch zwischen sozio-kulturellen und kulturellen Akteuren wird intensiviert und verstetigt, um Synergien zu nutzen und ein lebendiges und vielfältiges Kulturleben zu fördern. • Der Austausch zwischen den Trägerschaften des Sozialbandes am nördlichen und östlichen Innenstadtrand wird gestärkt und intensiviert. • Digitale Angebote und Lösungen werden ausgebaut, um das Stadtmarketing zu stärken und Informationen zur Beckumer Kultur- und Veranstaltungsszene besser zugänglich zu machen. • Das Innenstadtmanagement wird gezielt gestärkt, um als zentraler Motor einer ko-produktiven Stadtentwicklung zu wirken.
Projektbeteiligte	Stadt Beckum (Innenstadtmanagement)
Umsetzungshorizont kurzfristig 2025-2028, mittelfristig 2029-2033, langfristig ab 2034	kurzfristig (Laufzeit mindestens 5 Jahre)
Querverweise	Maßnahmen 8.1, 8.2, 8.3
Grobkosten	150.000 €

Anhang 3: Fachbeitrag Immobilien und Prüfung zur Anwendung des Sanierungsrechts nach BauGB vom 14.08.2025



ISEK Innenstadt Beckum 2025 Fachbeitrag Immobilien und Prüfung zur Anwendung des Sanierungsrechts nach BauGB

Stand 14.08.2025

Impressum

Herausgegeben von	Stadt Beckum Weststraße 46 59269 Beckum
Auftrag und Koordination	Stadt Beckum Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung Weststraße 46 59269 Beckum
Bearbeitung	DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Mittelstraße 55 33602 Bielefeld Oliver Engelhardt Isabell Santüns
Bearbeitungsstand	14. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
A. Einleitung	4
B. Bestandsaufnahme	6
C. Städtebauliche Missstände	18
D. Sanierungsziele	19
E. Maßnahmenkonzept	20
F. Beurteilung und Durchführbarkeit	29
G. Abgrenzung des Sanierungsgebiets	31

A. Einleitung

Die Stadt Beckum steht aufgrund ihrer historischen Innenstadt vor einer Vielzahl an Herausforderungen. Neben dem Strukturwandel im Einzelhandel, dem demografischen Wandel und den fortschreitenden klimatischen Veränderungen ist vor allem die energetische und optische Beschaffenheit der Bestandsimmobilien mit großen Herausforderungen und Handlungsbedarfen verbunden. Grund dafür liegt in der langen Historie des Stadtkerns.

Die Innenstadt blickt auf eine lange Geschichte zurück, deren Wurzeln bis ins Mittelalter reichen. Der noch heute gut erkennbare ovale Grundriss, welcher durch die ehemalige Stadtmauer und den Verlauf von Ringstraßen gezeichnet ist, ergab sich aus der frühmittelalterlichen Kirchensiedlung. Der Markt- und Kirchplatz bildeten schon damals das Herz der Stadt, um das sich Handelshäuser, Bürgerhäuser sowie öffentlichen Gebäude gruppierten. Wiederkehrende Stadtbrände, Kriege und wirtschaftliche Umbrüche führten zu teilweisen Zerstörungen und Wiederaufbauten, die noch heute die erkennbare architektonische Vielfalt des Gebäudebestands widerspiegeln. Während einige historische Fachwerkhäuser erhalten geblieben sind, wurde ein großer Teil des Zentrums im 19. und 20. Jahrhundert durch gründerzeitliche Wohn- und Geschäftshäuser ersetzt. Das noch heute ein Großteil der historischen Bausubstanz erhalten ist, ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt im zweiten Weltkrieg weitgehend von Bombenangriffen verschont worden ist.

Der historische Stadtgrundriss mit seinen schmalen Straßen, kleinen Parzellen und den zahlreichen Immobilien aus den verschiedensten Epochen prägen heute das charakteristische Stadtbild. Die unterschiedlichen Baualtersklassen der Gebäude führen nicht nur zu einer heterogenen und städtebaulich hochwertigen Erscheinung, sondern sind auch der Grund für die Vielzahl denkmalgeschützter Bauwerke.



Abbildung 1: Linnenstraße Richtung Marktplatz

1. Ziel und Bedeutung des Fachbeitrags

Der Fachbeitrag Immobilien ergänzt das ISEK Innenstadt Beckum 2025 um eine vertiefende Betrachtung des Gebäudebestands innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ziel des Fachbeitrags ist es, einen Handlungsrahmen zu formulieren, wie mit den bestehenden Gebäuden – insbesondere mit sanierungsbedürftigen oder städtebaulich problematischen Objekten – zukünftig umgegangen werden kann. Dabei werden sowohl städtebauliche als auch immobilienwirtschaftliche und denkmalpflegerische Gesichtspunkte berücksichtigt.

Durch die gezielte Analyse und Bewertung des Gebäudebestandes leistet der Fachbeitrag einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsziele des ISEK.

Im Fokus stehen insbesondere die historischen Bausubstanzen der Innenstadt, die sowohl städtebaulich als auch identitätsstiftend von besonderer Bedeutung sind. Zudem soll der Fachbeitrag als Grundlage zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzung des Sanierungsrechts dienen.

2. Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags umfasst den historischen Innenstadtbereich von Beckum, den südlich verlaufenden Grünzug entlang der Werse sowie den Westpark. Im Norden erstreckt sich das Gebiet bis zur Neu-beckumer Straße, die mit der Nordstraße eine wichtige städtebauliche Achse bildet und bis zum heutigen zentralen Busbahnhof führt. Ergänzend wurde die westlich angrenzenden Grundstücke der Alleestraße in das Untersuchungsgebiet einbezogen, um die dort befindlichen historischen freistehenden Stadthäuser mit besonderer städtebaulicher und architektonischer Bedeutung zu berücksichtigen. Auch der östliche Stadteingang ist Teil der Gebietskulisse, da sich hier mit dem historischen Stadttheater ein zentrales kulturelles Wahrzeichen Beckums befindet.

Insgesamt umfasst das Untersuchungsgebiet somit die wichtigsten innenstadtnahen Bereiche, die sich durch eine funktionale und bauliche Mischung aus öffentlichen Einrichtungen, kulturellen und gewerblichen Standorten, zentralen Verkehrsinfrastrukturen sowie bedeutenden Grün- und Freiräumen auszeichnen. Besonders hervorzuheben ist der südliche Grünzug als Teil der „grün-blauen“ Infrastruktur, der eine wichtige stadtökologische Funktion übernimmt.

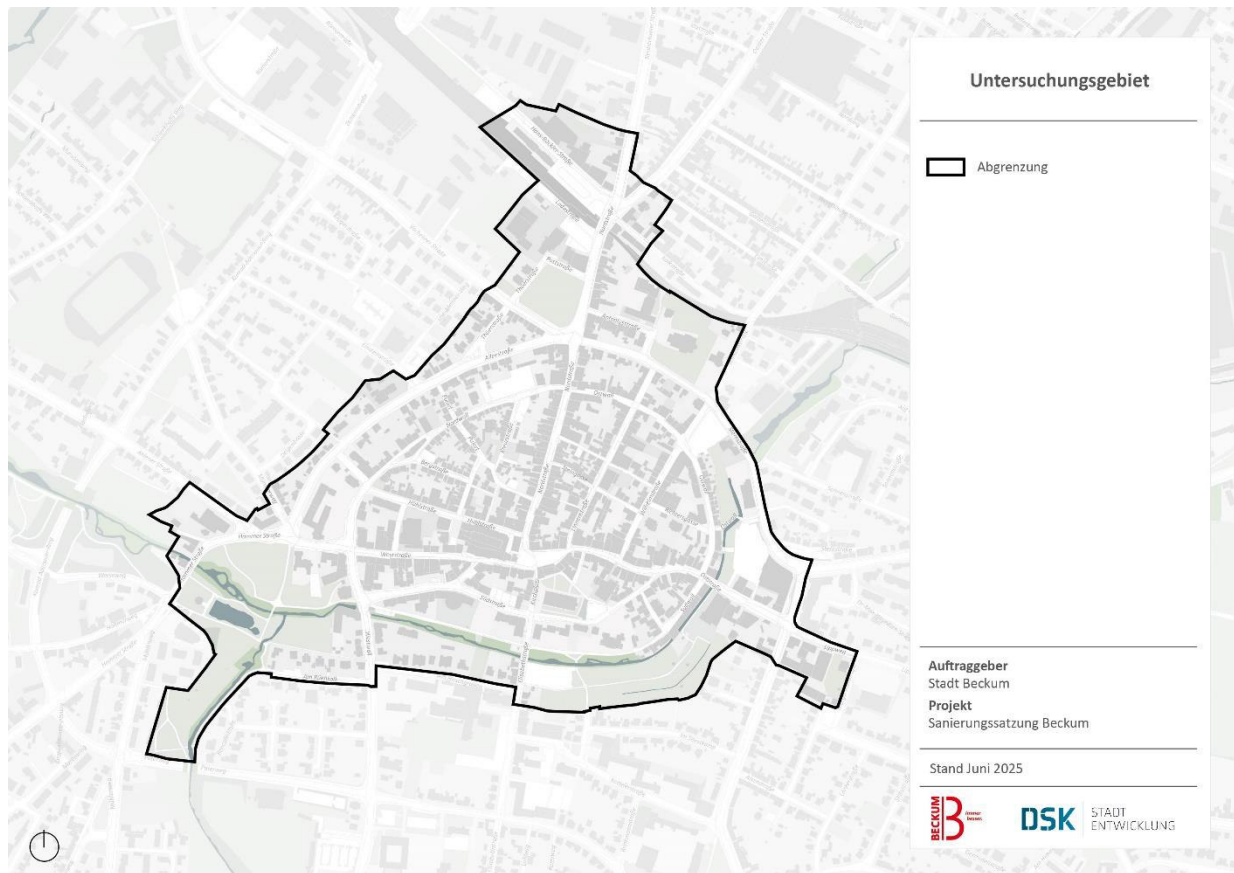


Abbildung 2: Abgrenzung Untersuchungsgebiet

Zusammenfassend liegt der Fokus des Untersuchungsgebietes auf den historisch und städtebaulich besonders relevanten Bereichen Beckums. Diese zeichnen sich durch eine hohe Dichte an bedeutenden privaten und öffentlichen Immobilien aus und bilden das Rückgrat einer nachhaltigen, identitätsstiftenden Stadtentwicklung.

B. Bestandsaufnahme

1. Städtebauliche und strukturelle Ausgangslage

Das circa 56 Hektar große Untersuchungsgebiet lässt sich aufgrund seiner verschiedenen Bautypologien und strukturellen Beschaffenheit in drei unterschiedliche Gebiete aufteilen.

Innenstadtkern

Der Innenstadtkern weist eine hohe bauliche Dichte in Form geschlossener Blockrandstrukturen auf und ist durch eine Vielzahl historisch bedeutsamer Gebäude geprägt. Die vorhandene Bausubstanz spiegelt unterschiedliche architektonische Epochen wider. Neben prägnanten gründerzeitlichen Häusern sind vereinzelt auch Fachwerkbauten sowie klassische Reihenhäuser mit Klinkerfassaden zu finden. Aufgebrochen wird das Stadtbild durch vereinzelte Neubauten aus späteren Epochen, insbesondere den 60er – 70er Jahren. Der überwiegende Teil der Gebäude wird wohnwirtschaftlich genutzt. In den Erdgeschosszonen dominiert hingegen eine Mischnutzung, in der vor allem Einzelhandelsnutzungen und Dienstleistungen untergebracht sind, was zur Belebung des öffentlichen Raums beiträgt.

Stadterweiterungsgebiete

Die Stadterweiterungsgebiete schließen unmittelbar an den historischen Innenstadtkern an und bilden den äußeren Rand des Untersuchungsgebiets. In diesen Bereichen dominieren freistehende Wohngebäude, häufig gründerzeitliche Stadtvillen mit aufwendig gestalteten Stuckfassaden. Die Gebäude variieren je nach Lage deutlich hinsichtlich ihrer Größe, baulichen Qualität und Erhaltungszustände.

Am Übergang zum Innenstadtkern finden sich zudem vereinzelt mehrgeschossige Wohnbauten der Nachkriegszeit. Diese großformatigen Wohngebäude stehen im starkem architektonischen und städtebaulichen Kontrast zur kleinteiligen, historisch gewachsenen Bebauung der umliegenden Villenviertel.

ZOB/ Gewerbegebiet

Einen deutlichen städtebaulichen Kontrast zu den überwiegend wohn- und mischgenutzten Quartieren bildet der Bereich rund um den heutigen Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB), dem Standort des ehemaligen Bahnhofs von Beckum. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Gewerbegebiet, das durch typische Gewerbehallen und funktionale Geschäftsgebäude geprägt ist. Es markiert den südlichen Auftakt des sich nach Norden erstreckenden Gewerbe- und Industriegebiets. Charakteristisch für diesen Bereich sind großvolumige Baukörper und eine geringe Bebauungsdichte. Die Bahnstrecke bilden dabei eine funktionale und räumliche Grenze zur Innenstadt.

2. Baualtersklassen und Denkmalschutz

Die Besonderheit des Untersuchungsraums liegt in der großen Vielfalt an Immobilien sowie in der ausgeprägten Heterogenität der Baualtersklassen. Verschiedene historische Epochen haben im Beckumer Stadtgebiet jeweils charakteristische Bautypologien hinterlassen, die noch heute das bauliche Gefüge prägen.

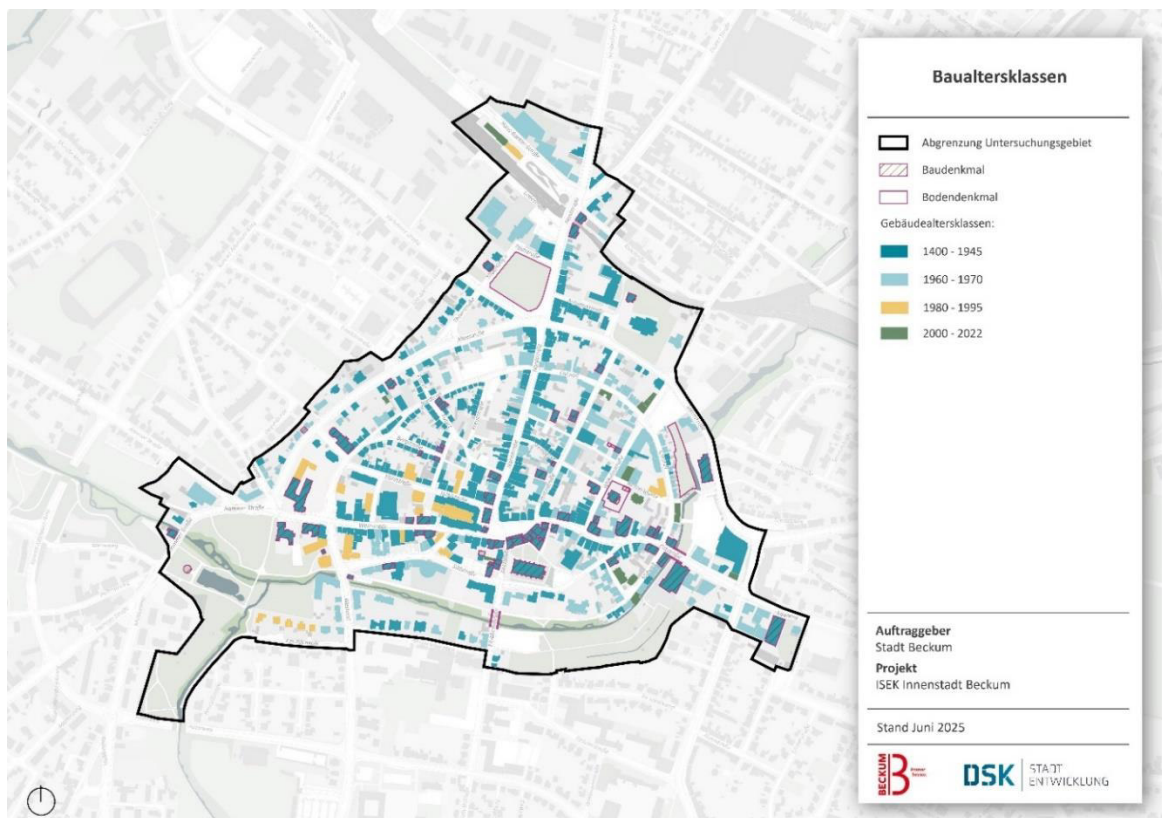


Abbildung 3: Baualtersklassen im Untersuchungsgebiet

Ein erheblicher Teil des Gebäudebestandes im Innenstadtkern stammt aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Die Analysekarte verdeutlicht, dass insbesondere im westlichen Teil der Innenstadt viele Gebäude vor 1945 errichtet wurden. Straßenzüge wie die Nordstraße, Weststraße, Hühlstraße, Bergstraße und der Roggenmarkt sind hierbei exemplarisch für die frühmoderne Bebauung.

Im Gegensatz dazu wurde die östliche Innenstadt überwiegend in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg weiterentwickelt. Ein Großteil der dortigen Gebäude ist typologisch den 1960er- und 1970er-Jahren zuzuordnen. Die Reihenhäuser und die Blockrandbebauung sind häufig mit Klinkerfassaden versehen. Dadurch unterscheidet sich beispielsweise die Bebauung am Ostwall deutlich von anderen Straßenzügen wie etwa der Nordstraße, welche sich mehr durch Putz- und Stuckfassaden auszeichnet.

Aufgrund der baulichen Entwicklungsgeschichte finden sich im Stadtkern heute zahlreiche Baudenkmäler aus unterschiedlichen Epochen. Besonders entlang des Marktplatzes und der Oststraße stehen viele Gebäude unter Denkmalschutz wie beispielsweise die Nordstraße 1/ 68/ 70, Weststraße 1 und 3. Diese historische Bausubstanz bringt jedoch auch gewisse Herausforderungen mit sich. So ist die energetische Qualität vieler Gebäude im Stadtkern als kritisch einzustufen. Zwar wurden einzelne Objekte bereits modernisiert, doch der Großteil der Bestandsbauten erfüllt heute nicht mehr den energetischen Anforderungen.

Neben den Baudenkmälern befinden sich im Untersuchungsraum auch vereinzelt Bodendenkmäler, die im Hinblick auf künftige Nutzungen und Entwicklungsmaßnahmen von Bedeutung sind. Insgesamt wurden zwei Bodendenkmäler innerhalb des Untersuchungsraums identifiziert. Das Kloster Blumenthal an der Südstraße und den vorstädtischen Siedlungskern im Bereich der Clemens-August-Straße. Für künftige Entwicklungen in den betroffenen Bereichen sind denkmalrechtliche Genehmigungen verpflichtend einzuholen. +



Abbildung 4: Baudenkmal Stadtmuseum am Marktplatz



Abbildung 5: Baudenkmal Nordstraße 68

Anders stellt sich die Situation beim Grundstück an der Wilhelmstraße dar. Hier handelt es sich nicht nur um ein Bodendenkmal, sondern auch das Gebäude selbst steht unter Denkmalschutz. Dies kann sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen auswirken, da die Modernisierungen oder Instandsetzungen denkmalrechtlichen Vorgaben unterliegen.

Gleiches gilt auch für die Baudenkmäler im Stadtzentrum. Hier hemmen Auflagen und Genehmigungspflichten oftmals die Investitionsbereitschaft von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern. Besonders im Bereich des

Marktplatzes sollte gezielt unterstützend gegengesteuert werden, um die Entwicklungspotenziale zu fördern und markante raumprägende Immobilien zu erhalten.

3. Methodik der Bewertung

Der Gebäudebestand wurde im Mai 2025 auf Missstände und Sanierungsbedarfe analysiert und die Gebäude innerhalb des Untersuchungsgebiets in fünf Kategorien eingestuft. Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Erhebung ausschließlich eine augenscheinliche Betrachtung zugrunde liegt. Eine fundierte Bewertung wäre nur möglich, wenn zu den einzelnen Immobilien belastbare und detaillierte Daten vorlägen. Die Immobilien sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Abstufungen der Kategorien reichen von „kein Sanierungsbedarf“ bis hin zu „Rückbau“. Bei der Einstufung des Gebäudezustandes wird zudem zwischen den energetischen und optischen Zuständen unterschieden. Die Einstufung bildet die Grundlage für die Einschätzung zukünftige Förderperspektiven. Die einzelnen Kategorien der unterschiedlichen Sanierungszustände gliedern sich wie folgt auf:

Kein Sanierungsbedarf

Das Gebäude weist weder energetische, gestalterische noch bauliche Defizite auf. Dies deutet darauf hin, dass entweder eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung vorgenommen wurde oder es sich um einen Neubau aus dem 21. Jahrhundert handelt, der den aktuellen energetischen Standards entspricht.

Standortaufwertungsbedarf

Immobilien mit Standortaufwertungsbedarf weisen vor allem gestalterische beziehungsweise optisch wahrnehmbare Defizite auf. Dazu zählen beispielsweise verschmutzte oder verwitterte Fassaden, ungepflegte Dächer oder ein insgesamt vernachlässigtes Erscheinungsbild. Auch bröckelnde Stuck- und Zierelemente von historischen Fassaden sind ein Indikator. Diese Immobilien wirken sich negativ auf ihr städtebauliches Umfeld auf. Die Bewertung konzentriert sich dabei ausschließlich auf die äußere Wirkung, die Immobilie ist ansonsten in einem guten Zustand.

Energetischer Sanierungsbedarf

Gebäude, die vor dem Jahr 2000 errichtet wurden, entsprechen häufig nicht mehr den aktuellen energetischen Standards. Typische Anzeichen für einen Sanierungsbedarf sind veraltete, einfachverglaste Fenster, unzureichende oder fehlende Dämmungen an der Gebäudehülle – insbesondere an Fassade und Dach. Solche Merkmale deuten auf eine notwendige energetische Ertüchtigung hin, um den heutigen Anforderungen an Energieeffizienz gerecht zu werden.

Energetischer und Standortaufwertungsbedarf

Ein kombinierter Sanierungsbedarf liegt vor, wenn sowohl energetische als auch gestalterische Defizite am Gebäude festgestellt werden. Häufig treten diese beiden Aspekte gemeinsam auf, da ein energetisch veralteter Zustand (einfach Verglasung, alte Holzfenster, fehlende Dämmung an Fassade und Dach) oft mit einem insgesamt

ungepflegten äußeren Erscheinungsbild einhergeht. Besonders bei historischen Gebäuden ist dieser Zusammenhang ausgeprägt. Aufgrund ihres Alters und der oftmals einhergehenden aufwendigen Fassadengestaltungen liegt ein kombinierter Sanierungsbedarf vor.

Durchgreifender Modernisierungsbedarf

Weist ein Gebäude umfassende bauliche Mängel auf, besteht ein durchgreifender Sanierungsbedarf. Dazu zählen unter anderem eine fehlende Dämmung von Dach und Fassade, Schwächen in der Bausubstanz sowie eine veraltete elektrische Anlage. Zahlreiche bauliche Mängel führen häufig zu einem Funktionsverlust, der nicht selten Leerstand und eine unwirtschaftliche Nutzung nach sich zieht. Aufgrund der grundsätzlich erhaltenswerten Bausubstanz wird das Gebäude der Kategorie „Durchgreifende Modernisierungsbedarf“ zugeordnet.

Rückbau

Ist ein Gebäude derart stark vernachlässigt, dass die Sanierungskosten in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Bestandswert stehen, wird das Gebäude als abbruch- bzw. rückbauwürdig eingestuft. Der jeweilige Sanierungsbedarf und Zustand der Gebäude variiert stark nach Lage und in welchem Jahrzehnt sie gebaut worden sind.

4. Kategorisierung des Sanierungs- und Aufwertungsbedarfs

Die im Mai 2025 durchgeführte Bestandsaufnahme bietet einen umfassenden Überblick über den gesamten Gebäudebestand im Beckumer Untersuchungsraum. Bereits auf den ersten Blick wird deutlich, dass im gesamten Stadtkern Sanierungsbedarfe bestehen. Besonders ausgeprägt zeigt sich dieser entlang der prägenden Hauptachsen – Nord-, West- und Oststraße –, die zugleich die zentralen Einkaufsstraßen bilden. Hier besteht teilweise ein erheblicher energetischer Sanierungsbedarf, der häufig mit einem Bedarf an optischer Aufwertung einhergeht. Diese Defizite lassen sich vor allem durch die historische Entwicklung des Gebäudebestands erklären.



Abbildung 6: Unpassende EG-Gestaltung (Nordstr. 12)



Abbildung 7: Unpassende EG-Gestaltung (Nordstr. 21)

Insbesondere die Immobilien mit reich verzierten Putzfassaden mit ihren gestalterischen Elementen, etwa entlang der Nordstraße bis hin zum ehemaligen Bahnhof, weisen in vielen Fällen sowohl energetische als auch gestalterische Mängel auf. Im Laufe der Jahre haben insbesondere hervorstechende Zierelemente wie Gesimse oder Fensterfaschen an Substanz verloren, wodurch die Fassaden insgesamt vereinzelt stark in Mitleidenschaft gezogenen wurde. Auch die Putzoberflächen weisen häufig Schäden auf, dazu zählen Rissbildungen, dunkle Ablaufspuren an Erkern oder Fenster sowie Abplatzungen und Ablösungen des Putzes. Zu erkennen ist dies bspw. in der Nordstraße 12. Auffällig sind vor allem die Erdgeschosszonen, die häufig so stark umgestaltet wurden, dass sie optisch kaum noch zum Rest der Immobilie passen (bspw. Nordstraße 16). Ein Bild, das sich durchgängig durch die Innenstadt zieht und man die historische Bausubstanz oberhalb des EGs kaum wahrnimmt.

Jedoch ist auch zu erkennen, dass viele Eigentümerinnen und Eigentümer an den zentralen Straßenzügen in die optische Erhaltung ihrer Fassaden investiert haben. Entlang der Ost-, West- und Nordstraße sind zahlreiche Gebäude zu finden, deren Fassaden mit gestalterischen Details erhalten wurden und durch regelmäßige Pflege einen gepflegten Eindruck vermitteln.

Deutlich problematischer stellt sich hingegen die energetische Situation dar. Flächendeckend lassen sich Defizite wie fehlende Dämmungen im Dachbereich, veraltete Fenster und Türen sowie energetisch wie gestalterisch unzureichend ausgestaltete Erdgeschosszonen feststellen. Diese Schwächen wirken sich negativ auf die Energieeffizienz der Gebäude aus und erschweren eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und sorgt bei den Eigentümern zu höheren Heiz- und Betriebskosten, was den Wert der Immobilie senkt.

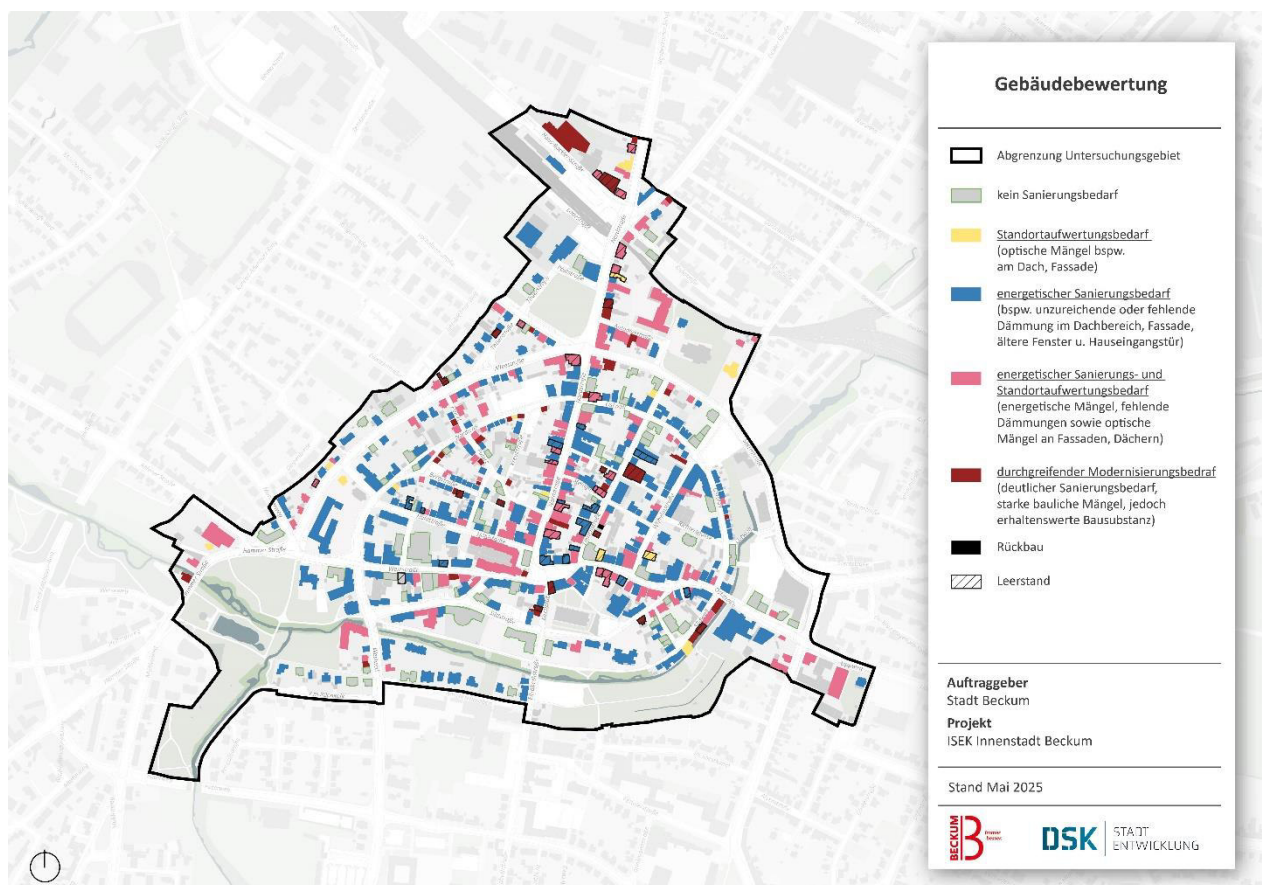


Abbildung 8: Gebäudebewertung im Untersuchungsgebiet

Abseits der frequenzstarken Einkaufsstraßen, insbesondere im Bereich des Süd- und Ostwalls, treten weitere Herausforderungen deutlich hervor. Die dortigen, dicht aneinander gereihten Reihenhäuser weisen überwiegend einfache, weniger verzierte Fassaden auf, die zudem häufig stark verschmutzt oder beschädigt sind. Am Südwall fällt ein besonders hoher Sanierungsbedarf auf – sowohl hinsichtlich der Putzsubstanz als auch der energetischen Ausstattung. Viele dieser Immobilien wirken vernachlässigt oder gar verlassen, was sich spürbar auf das öffentliche Erscheinungsbild und das subjektive Sicherheitsgefühl im Straßenraum auswirkt.



Abbildung 9: Bebauung in der Antoniusstraße



Bewohnende berichten zudem von früheren Problemen mit Kriminalität und sozialen Spannungen in diesem Straßenzug – eine Situation, die sich laut Aussagen in den vergangenen 20 Jahren spürbar verbessert hat. Diese positive Entwicklung ist unter anderem auf private Investitionen in den Gebäudebestand sowie auf Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums zurückzuführen, wie etwa die Neugestaltung von Vorplätzen und den Rückbau trennender Mauern, was zur Reduzierung des Angstraums beigetragen hat.

Auch rund um den Markt- und Kirchplatz erstreckt sich ein historischer Gebäudebestand mit Bauten aus verschiedenen Epochen, darunter das ehemalige Rathaus, heute Stadtmuseum, sowie weitere denkmalprägende Gebäude. Trotz der zentralen Lage besteht auch hier ein deutlicher Sanierungsbedarf. Besonders drei Fachwerkgebäude sind stark instandsetzungsbedürftig: Die „Alte Apotheke“ neben dem Stadtmuseum, weist erhebliche Schäden an der Außenfassade auf; das historische Fachwerk muss restauriert werden, um den originalen Charakter zu bewahren. Das Gebäude Weststraße 4 befindet sich offenbar bereits in Sanierung, während das Fachwerkhaus Kirchplatz 7 und 8 umfassend modernisiert werden muss.



Abbildung 10: Reihenhausbauung am Südwall



Abbildung 11: Historische Fachwerkbauung Kirchplatz 7 u. 8

Als besonders defizitärer Bereich fällt auch die Bebauung entlang der Antoniusstraße auf. Zwar zeichnen sich die Gebäude durch reich verzierte Fassaden und teils hohe gestalterische Qualität aus, jedoch befinden sie sich insgesamt in einem stark vernachlässigten Zustand. Der abgängige Gebäudezustand wirkt sich zudem negativ auf die benachbarte Volkshochschule aus, da der Eindruck eines unsicheren und vernachlässigten Umfelds entsteht.



Abbildung 12: Stadttheater am Stadteingang



Abbildung 13: Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Auch die kleinteiligere Bebauung im westlichen Stadtkern – insbesondere in den Bereichen Pulort, Nordwall, Berg- und Kreuzstraße, weist stark durchmischte Sanierungsstände auf. Die hier vorherrschenden kleinen Reihenhäuser unterscheiden sich deutlich von den mehrgeschossigen Gebäuden in den Haupteinkaufsstraßen. Ihre Fassaden sind schlichter gestaltet, häufig ohne ornamentale Elemente. Dennoch, oder gerade deshalb, fallen die baulichen Mängel hier besonders ins Auge. Der Sanierungsbedarf ist teilweise erheblich und wirkt negativ auf das städtebauliche Umfeld aus. Hier finden sich ebenfalls Immobilien mit durchgreifenden Modernisierungsbedarf, welche die Lage noch verschärfen.



Abbildung 14: Pulort 11 u. 13



Abbildung 15: Pulort 21

Neben den privaten Wohn- und Geschäftshäusern besteht auch bei Gemeinbedarfs- oder kulturellen Einrichtungen, vor allem aufgrund des Alters, ein klarer energetischer Sanierungsbedarf. Dazu zählen unter anderem das Stadttheater am Stadteingang im Lippweg, die Volkshochschule Beckum-Wadersloh in der Antoniusstraße sowie das Rathaus an der Alleestraße. Während die Gebäude grundsätzlich architektonisch ansprechend sind, zeigt sich insbesondere an den Fassaden ein sichtbarer Instandhaltungsrückstand. Besonders der Rathausanbau hebt sich durch seinen gestalterisch und baulich deutlich schlechteren Zustand negativ hervor. Insgesamt besteht bei diesen öffentlichen Bauten sowohl energetisch als auch in Teilen der äußeren Erscheinung Handlungsbedarf.

5. Leerstände und Funktionsverluste

Der Rückgang des traditionellen Einzelhandels und den damit verbundenen räumlichen Auswirkungen ist ein Problem mit dem die meisten Städte zu kämpfen haben. Auch in Beckum ist dieser Prozess deutlich zu beobachten. Der Einzelhandel, der traditionell das Rückgrat einer belebten Innenstadt bildete, verliert zunehmend an Bedeutung. Die Folge ist ein fortschreitender Funktionsverlust der Innenstadt als Versorgungs- und Einkaufsstandort.

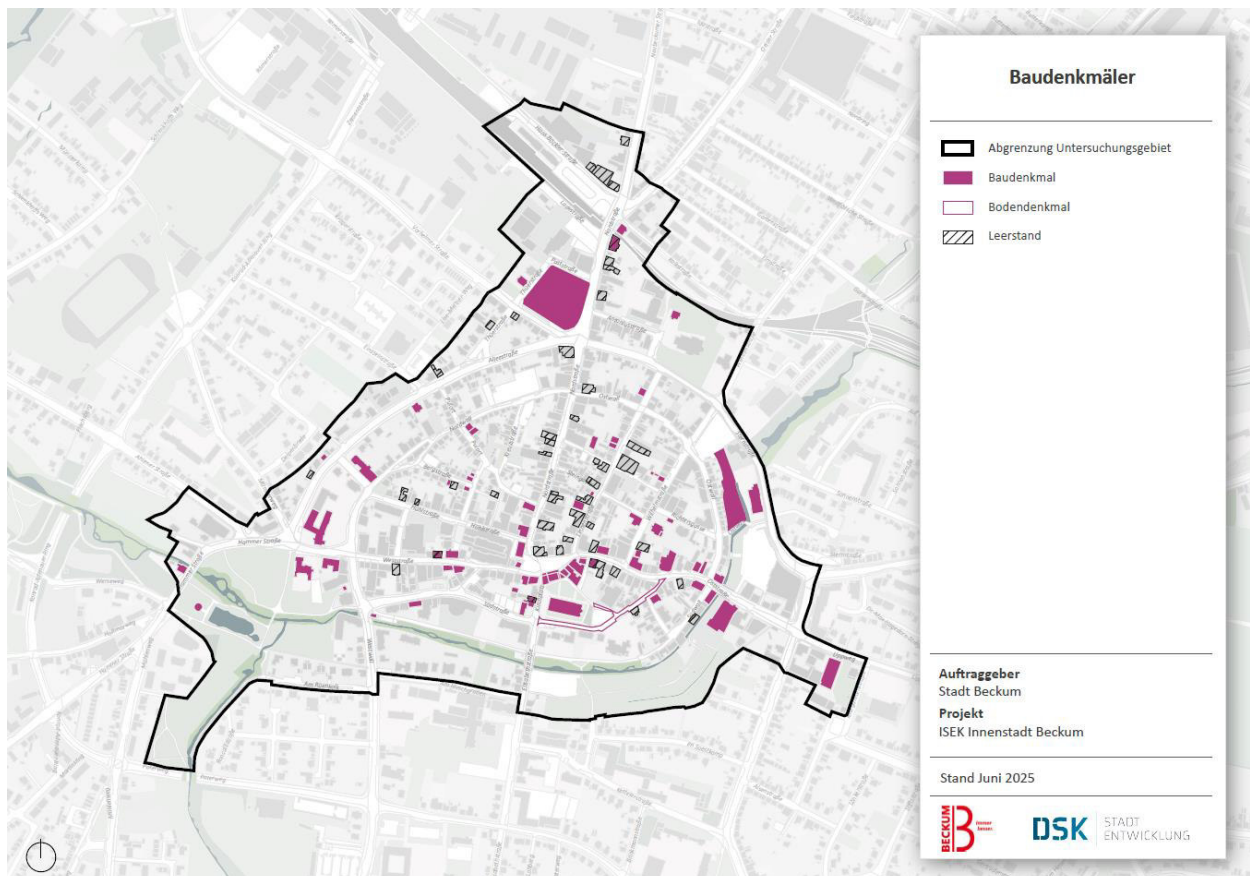


Abbildung 16: Leerstandskarte

Die Analysekarte zur Nutzungssituation in der Innenstadt zeigt deutlich, dass sich die Leerstände vor allem entlang der Nordstraße sowie in ihrer Parallelstraße, der Linnenstraße, konzentrieren. Während die Nordstraße als Hauptgeschäftstraße fungiert, wird besonders an den angrenzenden Seitenstraßen ein zunehmender Strukturwandel sichtbar. Diese ehemals belebten Bereiche verzeichnen verstärkt Nutzungsdefizite, insbesondere im Erdgeschossbereich, wo klassische Ladeneinheiten leer stehen.

Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Neben dem veränderten Konsumverhalten, insbesondere dem wachsenden Anteil des Onlinehandels, spielt auch die sinkende Aufenthaltsfrequenz in der Innenstadt eine zentrale Rolle. Gerade die Randlagen der Haupteinkaufsstraßen sind zunehmend von Geschäftsschließungen betroffen.

Selbst der zentral gelegene und traditionell stark frequentierte Marktplatz bleibt von der negativen Entwicklung nicht verschont. Ein Abgleich der Leerstandskarte mit der Gebäudebewertung macht deutlich, dass sich Leerstände häufig in Gebäuden befinden, die gleichzeitig einen erheblichen Sanierungs- und Aufwertungsbedarf aufweisen. Ein wesentliches Hemmnis für die Reaktivierung dieser Erdgeschosslagen stellt der mangelnde Investitionsanreiz dar. Insbesondere bei älteren Gebäuden sind die notwendigen Maßnahmen zur Instandsetzung, Modernisierung

oder Umnutzung mit hohen Kosten verbunden. Diese übersteigen häufig die wirtschaftlichen Möglichkeiten privater Eigentümerinnen und Eigentümern, insbesondere dann, wenn kleinteilige oder weniger rentable Nutzungen vorgesehen sind, wie etwa kleinere Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetriebe.



Abbildung 17: Leerstand Nordstraße 8



Abbildung 18: Leerstand Nordstraße 16 u.18

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass selbst innerstädtische A-Lagen wie der Marktplatz nicht automatisch vor Nutzungsdefiziten geschützt ist. Ohne gezielte Investitionsanreize, Förderprogramme oder städtebauliche Unterstützung kann eine nachhaltige Wiederbelebung dieser Schlüsselstandorte nur schwer erreicht werden. In manchen Fällen sollte eine Umnutzung der einzelnen Bereiche geprüft werden. Die Verbindung aus baulichen Defiziten und wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen stellt somit einen zentralen Faktor für den anhaltenden Leerstand auch an den attraktivsten Lagen der Innenstadt dar.



Abbildung 19: Leerstände in der Linnenstraße

Erfreulicherweise zeigt die Analyse, dass Leerstände nicht in einem direkten oder flächendeckenden Zusammenhang mit den Baudenkmälern der Innenstadt stehen. Zwar sind vereinzelt Leerstände in denkmalgeschützten Gebäuden festzustellen, sie stellen jedoch eher die Ausnahme als die Regel dar.

Dort, wo Leerstand in einem Baudenkmal auftritt, ist jedoch besonderes Augenmerk geboten. Der gleichzeitige Erhalt der historischen Bausubstanz und die Wiederbelebung durch eine angemessene Nutzung stellen eine besondere städtebauliche Herausforderung dar. Gerade bei denkmalgeschützten Gebäuden kann eine aktive Nutzung maßgeblich zur Sicherung des baulichen Zustands sowie zur Aufwertung des öffentlichen Raums beitragen.

In der Innenstadt von Beckum sind deutliche Anzeichen eines fortschreitenden Funktionsverlustes zu beobachten. Besonders in den Erdgeschosszonen entlang der Nord- und Weststraße und der Linnenstraße, aber auch am zentralen Marktplatz, kommt es vermehrt zu Leerständen im Einzelhandel. Damit verliert die Innenstadt schrittweise ihre Funktion als Einkaufs- und Begegnungsort. Die sinkende Frequentierung, der Bedeutungsverlust stationärer Handelsangebote durch den Onlinehandel sowie die mangelnde Investitionsbereitschaft in teils stark sanierungsbedürftige Bestandsgebäude verschärfen diese Entwicklung. Selbst zentrale Lagen bleiben davon nicht verschont, was auf strukturelle Nutzungsdefizite und einen tiefgreifenden Wandel in der funktionalen Prägung des Stadtkerns hindeutet. Zwar sind Baudenkmäler hiervon nur vereinzelt betroffen, jedoch erfordert auch deren Erhalt eine aktive stadtplanerische Steuerung, um die innerstädtische Funktionsvielfalt langfristig zu sichern.



Abbildung 20: Einkaufsstraße Nordstraße

C. Städtebauliche Missstände

Städtebauliche Missstände liegen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vor, wenn ein Gebiet nach seiner Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden und arbeitenden Menschen nicht entspricht (Substanzschwäche). Weiterhin liegen städtebauliche Missstände vor, wenn ein Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist (Funktionsschwäche). Für das Untersuchungsgebiet sind – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ISEKs - folgende Missstände festgestellt worden:

1. Substanzschwächen

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Substanzschwächen festzustellen:

- Belichtung der Wohnungen teilweise unzureichend, insbesondere im Bereich zwischen Nordstraße und Linnenstraße, Südwall sowie Speckmannsgasse
- Mangelnde energetische Beschaffenheit und Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen teilweise historischen und denkmalgeschützten Bebauung unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung
- Teilweise Mängel in der baulichen und gestalterischen Qualität von Gebäuden, insbesondere in Eingangssituationen (beispielsweise entlang der Nordstraße)
- Äußere Gestaltung der Erdgeschosszone in den Fußgängerzonen harmoniert größtenteils nicht mit den Obergeschossen
- Mängel im Erscheinungsbild und der baulichen Beschaffenheit im Bereich Hans-Böckler-Straße/ Neubeckumer Straße, Antoniusstraße und der nördlichen Alleestraße beeinträchtigen das Erscheinungsbild teilweise stark und wirken sich negativ auf die öffentliche Wahrnehmung der umliegenden Bereiche aus.

2. Funktionsschwächen

Folgende Funktionsschwächen sind im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen:

- Funktionsverluste im Einzelhandel und dadurch verursachte Leerstände insbesondere im Bereich Nordstraße/ Weststraße/ Linnenstraße
- Vereinzelt vollständige oder teilweise Leerstände von Wohngebäuden
- Barrierefreiheit und Gestaltqualität der bisher nicht neu gestalteten Straßen sowie der Platzflächen entsprechen teilweise nicht den heutigen Anforderungen an eine attraktive Innenstadt
- Fehlende Gestaltung und Betonung der Innenstadt Eingänge in den Bereichen Neubeckumer Straße / Weststraße / Elisabethstraße / Oststraße
- Lärmbelastung durch Straßenverkehr insbesondere in den Straßenzügen Alleenstraße/ Oststraße/ Sternstraße/ Neubeckumer Straße und der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Stromberger Straße
- Unzureichende Vernetzung der Grünflächen, insbesondere im Bereich entlang der Werse
- Unzureichende Einbindung der Werse in den Stadtraum.

D. Sanierungsziele

Aufbauend auf den Ergebnissen der städtebaulich-funktionalen Bestandsanalyse und des Fachbeitrags und des ISEK Beckum Innenstadt sowie den darauf aufbauend festgestellten städtebaulichen Missständen werden die Sanierungsziele für die Innenstadt abgeleitet:

- Umbau, Umnutzung und Anpassung der Gebäudesubstanz an zeitgemäße Nutzeransprüche und Berücksichtigung des historischen Kontexts, entsprechend der durchgeführten Gebäudebewertung
- Wider-, Zwischen- und Nachnutzung leerstehender Ladenlokale, Geschäftsräume und Wohnungen
- Förderung des innerstädtischen Wohnens und Arbeiten durch Anpassung der Gebäudesubstanz und Verbesserung des Wohnumfelds
- Sicherung und Weiterentwicklung der stadtbildprägenden und denkmalgeschützten Bausubstanz unter Berücksichtigung der Bedeutung für das Stadtbild
- Gestalterische Aufwertung, Sanierung und Erweiterung öffentlicher Gebäude
- Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Frei- und Grünflächen entlang der Werse aufgrund ihrer Wirkung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete für die Innenstadt
- Verstärkte Vernetzung der bestehenden Frei- und Grünflächen
- Erhalt und Ausbau baukulturell angepasster Dach- und Fassadenbegrünung zur Verbesserung des Mikroklimas
- Sicherung und Weiterentwicklung der Grünstrukturen und des Baumbestandes in den Straßenräumen
- Bedarfsgerechter Ausbau und Verbesserung des ÖPNV-Angebots
- Optimierung der Wegeführung für den Radverkehr speziell in den Straßenzügen Alleenstraße/ Sternstraße/ Neubeckumer Straße

E. Maßnahmenkonzept

Damit die gesetzten Ziele erreicht und somit die städtebaulichen Missstände behoben werden können ist es notwendig, eine geeignete Strategie zur Umsetzung zu entwickeln. Im Folgenden werden zunächst die zur Verfügung stehenden städtebaulichen Instrumente erläutert, da diese die Grundlage für die Sanierungsvorhaben bilden. Darauf aufbauend wird erläutert, welche Rolle ein Sanierungsmanagement in der Umsetzung der Maßnahmen einnehmen kann. Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie eine operative Herangehensweise an die Problemlagen in Beckum durch das Sanierungsmanagement aussehen kann. Abschließend werden die dafür zur Verfügung stehenden Förderinstrumente vorgestellt und erläutert.

1. Städtebauliche Instrumente

Sanierungssatzung

Als Sanierungsmaßnahmen i. S. d. BauGB kommen nur solche städtebaulichen Maßnahmen in Betracht, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen. Städtebauliche Maßnahmen gemäß § 136 BauGB sind Gesamtmaßnahmen, die gegenüber sonstigen städtebaulichen Maßnahmen besonders zur Lösung von städtebaulichen Problemen in Gebieten mit einem qualifizierten städtebaulichen Handlungsbedarf bestimmt sind (Gebietsbezug). Die Problemlagen und städtebaulichen Missstände in Beckum erfordern insbesondere eine Anpassung des Gebäudebestands an die aktuellen Wohn- und Geschäftsraumanforderungen. Teilweise ist eine Umstrukturierung des nicht denkmalgeschützten Gebäudebestands notwendig. Darüber hinaus ist der öffentliche Raum in einigen Schwerpunktbereichen aufzuwerten.

Auf Basis des ISEKs und insbesondere des Fachbeitrags Immobilien liegen die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB vor. Auf tiefergehende vorbereitende Untersuchungen kann gemäß § 141 Absatz 2 BauGB abgesehen werden, da mit dem ISEK Beckum Innenstadt und dem Fachbeitrag Immobilien hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Zur Behebung der benannten städtebaulichen Missstände ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Energieeinsparpotentials im Gebäudesektor und des offensichtlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfs die Ausweisung eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren erforderlich. Auf die Weise können weitere Anreize für die Gebäudemodernisierung geschaffen werden.

Mit der Sanierungssatzung hat die Stadt weitreichende Einflussmöglichkeiten auf den Stadterneuerungsprozess, insbesondere im Umgang mit Immobilien. Es wird daher empfohlen eine Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets zu erlassen.

Allgemeines Vorkaufsrecht gemäß § 24 BauG

Die Stadt hat im Sanierungsgebiet ein allgemeines Vorkaufsrecht gemäß § 24 BauGB, welches im Fall von Grundstücksveräußerungen angewendet werden kann. Voraussetzung ist, dass die Stadt das Vorkaufsrecht auf Basis der Sanierungsziele begründet. Die Stadt hat das Vorkaufsrecht innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags auszuüben.

Sofern Anzeichen vorliegen, dass das Grundstück nicht zum Verkehrswert veräußert wird, kann die Stadt ein Verkehrswertgutachten in Auftrag geben. Die Eigentümerinnen und Eigentümern ist verpflichtet, zum festgestellten Wert zu veräußern.

Erhöhte steuerliche Begünstigung für einkommenssteuerpflichtige Eigentümerinnen und Eigentümern

Im Sanierungsgebiet besteht für einkommensteuerpflichtige Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern ein Steueranreiz für Investitionen in den Gebäudebestand. Die erhöhte steuerliche Begünstigung kann mit Fördermitteln kombiniert werden. Hierbei sind die gewährten Zuschüsse von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

Folgende Maßnahmen sind begünstigt:

- ➔ Baumaßnahmen, die auf die Wiederherstellung des ursprünglichen baulichen Zustands ausgerichtet sind
- ➔ Maßnahmen, die zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes objektiv notwendig sind

Es handelt sich hier um folgende Einzelmaßnahmen:

- ➔ Umnutzung oder Umgestaltung eines Gebäudes, wenn das Gebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr nutzbar ist (z. B. Grundrissänderungen)
- ➔ Erhaltung und Erneuerung des Gebäudes, das für die Raumbildung eines Straßenzuges oder Platzes von besonderer Bedeutung ist (z. B. Fassaden oder Dachsanierung)
- ➔ Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnungsstandard über die Mindestanforderung für die Modernisierung i. S. des §177 BauGB hinaus (z.B. Erneuerung der Haustechnik, Wärmedämmung, Anbau Balkone)

Im Gegenzug sind folgende Maßnahmen nicht begünstigt:

- ➔ Baumaßnahmen, durch die Gebrauchswert des Gebäudes über die Anforderungen der Sanierung gehoben wird (Luxusmodernisierung)
- ➔ Neubauten
- ➔ Erweiterungen, durch die die Nutzfläche zwar vergrößert wird, die aber nicht zu Herstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes notwendig sind (z.B. aufwändiger Ausbau Dachgeschoss)
- ➔ Laufende Instandhaltungsmaßnahmen
- ➔ Außenanlagen ohne funktionalen Zusammenhang zum Gebäude (z.B. Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen)

Das Einkommenssteuerrecht sieht im Vergleich zu regulären Absetzung folgende erhöhte Absetzungen vor:

	Rechtsgrundlage	Fördergegenstand	Maßnahmenart	Absetzungszeiträume	Absetzungssätze
reguläre Absetzung	§ 7 h EStG	vermietete oder selbstgenutzte Wohn- und Geschäftshäuser	Sanierung, Herstellung oder Anschaffung von Gebäuden	bis zur vollen Absetzung (40 bis 50 Jahre)	2 bis 3 %
erhöhte Absetzung	§ 7 h EStG	vermietete oder gewerblich genutzte Gebäude	Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Sanierungsgebieten	erste 8 Jahre folgende 4 Jahre	bis zu 9 % bis zu 7 %
	§ 10 f EStG	selbstgenutztes Wohneigentum	Aufwendungen an Gebäuden in Sanierungsgebieten	10 Jahre	bis zu 9 %

Abbildung 21: Absetzungsmöglichkeiten im Sanierungsgebiet

Voraussetzungen für die erhöhte steuerliche Begünstigung für Immobilien im Sanierungsgebiet ist der Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung zwischen Kommunen und Eigentümer:innen vor Baubeginn. Nach Abschluss der Baumaßnahme beantragt die Eigentümer:in bei der Stadt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zusammen mit der Einkommenssteuererklärung.

2. Sanierungsmanagement

Ein Sanierungsmanagement bezeichnet die gezielte Planung, Steuerung und Umsetzung von Maßnahmen zur operativen und strukturellen Sanierung innerhalb von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Das Sanierungsmanagement koordiniert alle Beteiligten, insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer und ihre Maßnahmen. Somit kommt dem Sanierungsmanagement eine zentrale Rolle in der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen und der damit verbundenen Erreichung der Sanierungsziele zu. Auf Grund der vergleichbar hohen Anzahl an Missetänden im privaten Gebäudebestand, wird empfohlen ein Sanierungsmanagement aufzubauen.

Das Sanierungsmanagement kann dabei eine strukturierte Eigentümeransprache und Beratung vornehmen, sowie die Koordination der Fortschritte auf strategischer Ebene begleiten. Des Weiteren ist die Vorbereitung und Abwicklung von Modernisierungsvereinbarungen, inklusive der Abrechnung, für die bereits genannten steuerlichen Begünstigungen eine wichtige Aufgabe des aufzubauenden Sanierungsmanagements.

Das operative Handeln eines Sanierungsmanagements sollte dabei eine klare, inhaltliche Vorgehensweise besitzen. Diese wird im folgenden Kapitel skizziert.

3. Quartiersbezogene Erneuerungsstrategie

Um die Sanierungsoffensive zielgerecht und zügig durchführen zu können, ist zwingend die Auswahl der Objekte zu konkretisieren. Hierfür empfiehlt es sich quartiersbezogene Prioritätsbereiche zu bilden, welche es erlauben, bestimmte Missstände konkret in den Blick zu nehmen. Im Folgenden werden verschiedene mögliche Prioritätsbereiche aufgezeigt und erläutert.

Der Prioritätsbereich A umfasst den zentralen Citybereich von Beckum mit starker Nutzungsmischung. Er setzt sich zusammen aus der Nordstraße, Weststraße, dem Marktplatz und der Oststraße. In der Bestandsanalyse wurden hier zahlreiche Objekte ermittelt, welche Qualitätsmängel in der Gestaltung sowie weitere bauliche Missstände aufzeigen. Gleichzeitig ist dieser Bereich für die Außendarstellung und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger von Beckum besonders wichtig: Hier spielt sich ein wesentlicher Teil des gastronomischen, gewerblichen und kulturellen Lebens der Stadt ab. Somit wirkt dieser Bereich überdurchschnittlich auf die Wahrnehmung des städtischen Erscheinungsbildes und eine Aufwertung kann die größten Effekte entfalten.

Der Prioritätsbereich B spiegelt die ebenfalls gemischt genutzten Nebenlagen wieder, auch hier sind zahlreiche städtebauliche Missstände zu verzeichnen. Diese stehen nicht in einem direkten räumlichen Verhältnis zueinander, sondern sie zeichnen sich durch ähnliche Problemlagen aus. Darunter lassen sich die Linnenstraße, der Südwall zwischen Oststraße und Elisabethstraße sowie die Antoniusstraße und der angrenzende Teil der Nordstraße fassen. Diese Straßenzüge weisen ein hohes Maß an baulichen und gestalterischen Missständen auf. Darüber hinaus drohen durch die hohe Zahl an Leerständen insbesondere in der Linnenstraße Funktionsverluste. Auch wenn es sich um Nebenlagen handelt, ist es notwendig hier einzugreifen, da diese teilweise direkt an die Stadteingänge angrenzen oder wichtige öffentliche Einrichtungen in der Umgebung liegen.

Der Prioritätsbereich C beinhaltet das Quartier Bergstraße/ Kreuzstraße/ Nordwall/ Pulort/ Westwall. Dieser Bereich unterscheidet sich in seiner städtebaulichen Gestalt von den bereits beschriebenen. Hier sind vorrangig Reihenhäuser oder Geschosswohnungsbau zu finden, welche sich durch unterschiedliche Sanierungszustände auszeichnen. Dieser Bereich dient vorrangig dem Wohnen und erfüllt durch seine Lage innerhalb des historischen Innenstadtbereichs eine wichtige Funktion als zentraler Wohnort. Um die Funktion langfristig zu sichern ist es notwendig, hier tätig zu werden.

Auch über die beschriebenen Prioritätsbereiche hinaus existieren städtebauliche Missstände im Gebäudebestand von Beckum. Diese lassen sich jedoch nur schwierig Clustern und liegen räumlich teilweise weit auseinander. Hier empfiehlt sich eine Vorgehensweise nach Gebäudezustand, wie im folgenden Kapitel erläutert wird.

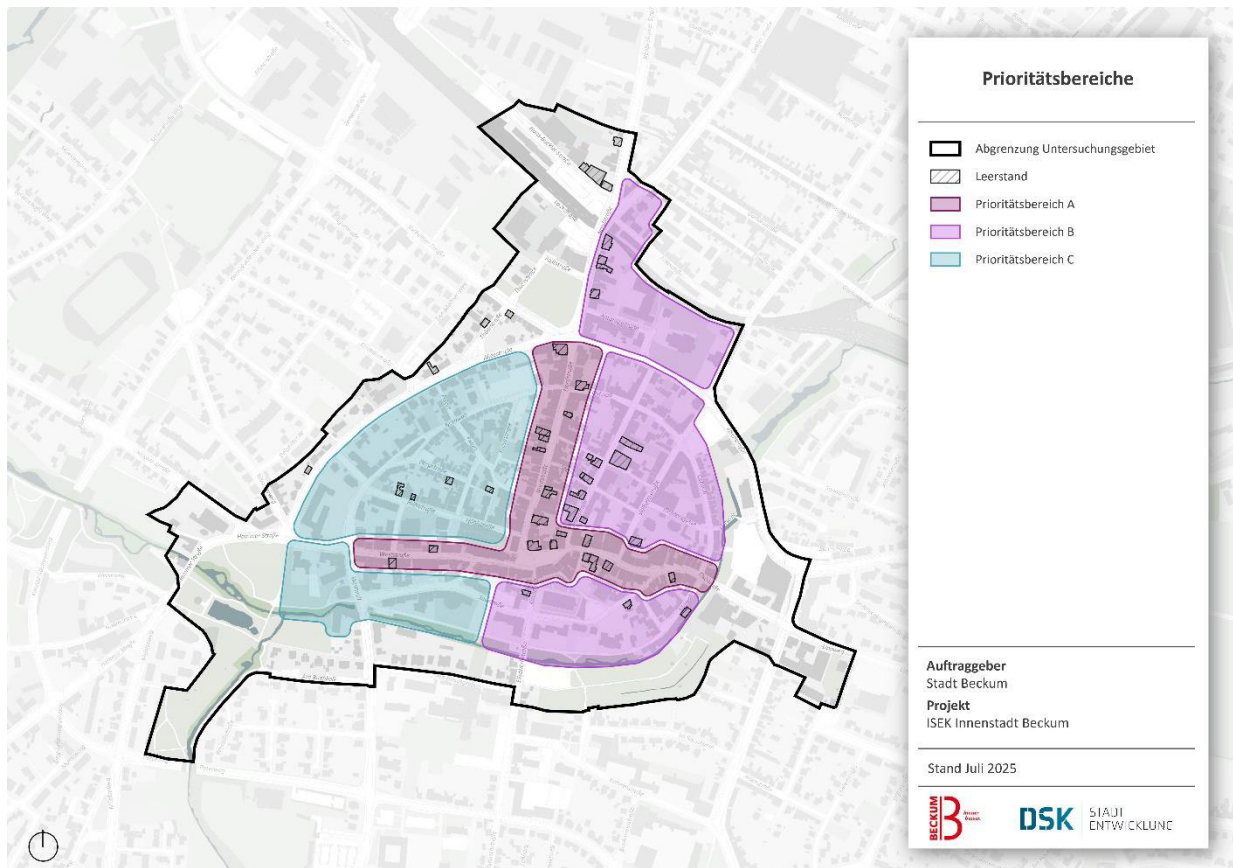


Abbildung 22: Prioritätsbereiche nach Handlungsbedarf

4. Priorisierung nach Gebäudezustand

Auf Grund der Vielzahl an Immobilien innerhalb der jeweiligen Bereiche ist es notwendig, eine klare Priorisierung vorzunehmen. Die durchgeführte Bestandsanalyse ermöglicht es, die verschiedenen Sanierungsbedarfe objektbezogen zu erkennen. Dementsprechend wird empfohlen, auf Grundlage der Ergebnisse eine gebiets- und objektbezogene Modernisierungsdatenbank aufzubauen. Diese umfasst die einzelnen Immobilien mit ihren entsprechenden Handlungsbedarfen, Fotos, Kontaktdaten der Eigentümerinnen und Eigentümer und der grundsätzlichen Strategie. Die Strategie sollte beinhalten, welcher Zustand der Immobilie z. B. durch Modernisierung und Instandsetzung erreicht werden soll und ggf. welche Förderinstrumente dafür eingesetzt werden können. Im weiteren Verlauf der Umsetzung kann die Modernisierungsdatenbank dann auch dafür genutzt werden, Verlauf und Ergebnisse möglicher Beratungsgespräche festzuhalten. Insgesamt bietet die Modernisierungsdatenbank somit die Möglichkeit, einen Überblick über den Sanierungsprozess zu erhalten und diesen strategisch zu steuern.

Innerhalb der Modernisierungsdatenbank sollten die Immobilien nach ihrem baulichen Zustand und ihrer städtebaulichen Bedeutsamkeit priorisiert werden. Die Priorität A erhalten dabei Immobilien, welche durchgreifenden Modernisierungsbedarf haben und/oder über ihre Art, Lage oder Nutzung eine besondere städtebauliche Wirksamkeit entfalten. Letztes umfasst beispielsweise auch Immobilien mit Standortaufwertungsbedarf in zentrale Bereichen wie etwa die Nordstraße 12, Weststraße 1 oder am Kirchplatz 7 und 8. Auch raumgreifende Leerstände sollten die Priorität A erhalten.

Die Priorität B ist vorgehalten für Immobilien, welche über einen energetischen und einen Standortaufwertungsbedarf verfügen. Dies kann dabei sowohl Immobilien in Nebenlagen, als auch Immobilien in zentralen Stellen umfassen, welche sich aber nur unwesentlich negativ auf das Umfeld auswirken.

Priorität C haben Immobilien in Nebenlagen mit Standortaufwertungsbedarf oder energetischem Sanierungsbedarf. Priorität D erhalten Immobilien ohne Handlungsbedarf.

Die Einschätzung der Prioritäten ist dabei im Einzelfall zu prüfen.

5. Förderinstrumente

Um die bestehenden Mängel im Beckumer Immobilienbestand der Innenstadt anzugehen, sollte zunächst versucht werden, kooperative Lösungen gemeinsam mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern zu finden. In Kombination mit einer intensiven Beratung z. B. über ein Sanierungsmanagement stehen zahlreiche Förderinstrumente zur Verfügung. Für den privaten Gebäudebestand wird empfohlen, folgende Förderbausteine in der Beckumer Innenstadt anzuwenden:

Städtebauförderung

Die aktuelle Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes NRW beinhaltet verschiedene Förderbausteine.

Hof- und Fassadenprogramm (Förderziffer 10.1)

Das alte Hof- und Fassadenprogramm für die Innenstadt Beckum ist ausgelaufen. Es sah klassischerweise die Gestaltung von Fassaden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung und Herrichtung von Hof- und Gartenflächen vor. Maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Deckung von maximal 6.000 Euro Zuschuss pro Grundstück wurden gewährt.

Bei der Neuauflage eines Haus- und Hofflächenprogramms für die Innenstadt wird zum einen empfohlen, auch die inzwischen weiteren Fördermöglichkeiten wie Dachbegrünung einzubeziehen. Zum anderen wird empfohlen die Förderkonditionen auf maximal 10.000 € zu erhöhen. Somit ist die Förderung auch für gestalterisch aufwendige Projekte attraktiver. Damit die Förderung möglichst viele Eigentümerinnen und Eigentümern zugutekommt, sind ebenso Wertgrenzen pro Gewerk denkbar.

Derzeit greift nach den Vorgaben des Landes NRW die Förderung nach Ziffer 10.1 bei energetischen Maßnahmen aufgrund des Subsidiaritätsprinzip nicht. Damit der Anreiz für die energetische Gebäudesanierung erhöht wird, sind energetische Maßnahmen in Kombination mit anderen Fördermitteln (z. B. von KfW und BAFA, s. Förderinstitute) förderfähig.

Denkmalförderung

Durch die am 16. Mai 2019 in Kraft getretene Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege gibt es in NRW drei Förderinstrumentarien, die angewandt werden können um baukulturell schützenswerte Substanz mit denkmalpflegerischen Eigenschaften zu schützen.

Das erste Förderinstrument bedient sich der pauschalen Zuwendung. Diese Mittel können von Kommunen in der Höhe von 200 € bis 10.000 € zur projektbezogenen Unterstützung von denkmalpflegerischen Maßnahmen genutzt werden. Der Fördersatz kann bis zu 80 % betragen.

Das zweite Förderinstrument der Denkmalförderung konzentriert sich auf die Nutzung von Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden, Kirchen, Vereine sowie Privatpersonen. Denkmalpflegerische Maßnahmen

müssen bis zu 10 % in Eigenleistung finanziert oder erbracht werden. Projekte für Privatpersonen werden mit bis zu 50 % der Ausgaben für die o. g. Organisationen mit bis zu 30 % gefördert. Eine elementare Voraussetzung für die Bewilligung dieser Mittel ist, dass die Denkmäler in der Denkmalliste eingetragen sind.

Über das dritte Instrument werden Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege gewährt. Die Höhe der Zuwendung zur Umsetzung der Maßnahmen ist mit den entsprechenden Ämtern abzustimmen und wird quartalsweise ausgeschüttet.

Förderinstitute

Die Förderinstitute KfW, BAFA und NRW.Bank haben verschiedene Förderangebote schwerpunktmäßig in den Bereichen energetische Sanierung, Barrierenreduzierung und Einbruchschutz. Die Programme sind wie folgt ausgestaltet:

KfW

Für Immobilieneigentümerinnen und –eigentümern bietet die KfW unterschiedliche Förderprogramme, die sich oft miteinander kombinieren lassen. Privatpersonen können für folgende Maßnahmen Förderkredite und Zuschüsse erhalten:

Förderkredite:

- ➔ Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien
- ➔ Bundesförderung für effiziente Gebäude (z.B. Haus und Wohnung energieeffizient sanieren)
- ➔ Altersgerechter Umbau von Wohnraum (z.B. barrierefreie Zugänge, Bau von Aufzügen, Anpassungen von Grundrissen)

Zuschuss:

- ➔ Modernisierungsmaßnahmen für Wohneigentum, mit denen Sie Barrieren reduzieren und Ihren
- ➔ Wohnkomfort erhöhen (z.B. Wege zu Gebäuden, Anpassung der Raumgeometrie, Maßnahmen an Sanitärräumen)
- ➔ Erhöhung des Einbruchschutzes an Wohngebäuden (z.B. einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren, Nachrüstsyste für vorhandene Fenster sowie einbruchhemmende Gitter, Klapp- und Rollläden)

Detaillierte Informationen sind unter www.kfw.de abrufbar. Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Der Förderantrag muss vor Vorhabenbeginn gestellt werden. Für die Fachplanung und Baubegleitung eines Effizienzhauses oder einzelner energetischer Maßnahmen an Bestandsgebäuden ist eine Energieeffizienzexpert:in erforderlich.

BAFA

Im Rahmen der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude fördert das BAFA in drei Teilprogrammen (Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen) energieeffizientes Bauen und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich über Zuschüsse.

Folgende Maßnahmen werden bei der Sanierung von Wohngebäuden gefördert:

- ➔ Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. Dämmung, Austausch Fenster und Türen, sommerlicher Wärmeschutz)
- ➔ Anlagentechnik (z.B. Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen, Einbau von Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung, Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), Austausch von Heizungspumpen, Optimierung der Wärmepumpe, Dämmung von Rohrleitungen, Mess-, Steuer-, und Regeltechnik)
- ➔ Fachplanung und Baubegleitung (nur in Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie)

Detaillierte Informationen zu den Förderprogrammen des BAFA sind unter www.bafa.de abrufbar. Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Es gelten jedoch Ausnahmen.

Der Förderantrag muss vor Vorhabenbeginn gestellt werden. Bei der Antragsstellung muss in der Regel eine Energieeffizienzexperten eingebunden werden.

NRW.Bank

Die NRW.Bank fördert über mehrere Programme energetische Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Ziel der Förderung ist die Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Umweltschutzes sowie des barrierefreien Umbaus. Unter anderem werden folgende Maßnahmen bei der Sanierung von Wohngebäuden über zinsgünstigen Darlehen gefördert:

- ➔ Verbesserung der Energieeffizienz
- ➔ Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten
- ➔ Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel den Ressourcenverbrauch zu verringern
- ➔ Barrierenreduzierung
- ➔ Maßnahmen zum Einbruchsschutz
- ➔ Behebung von baulichen Mängeln
- ➔ Klimaanpassungsmaßnahmen

Detaillierte Informationen zu den Förderprogrammen der NRW.Bank sind unter www.nrwbank.de abrufbar.

Gefördert werden Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst oder fremdgenutzten Wohneigentum vornehmen. Je nach Vorhaben bietet die NRW.Bank zinsgünstige Darlehen. Ein Antrag muss vor Vorhabenbeginn gestellt werden.

F. Beurteilung und Durchführbarkeit

1. Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse an der Behebung der städtebaulichen Missstände in der Innenstadt Beckum mit den vorhandenen Substanz- und Funktionsmängeln und der damit verbundenen negativen städtebaulichen Ausstrahlung auf die Gesamtstadt ist offensichtlich und wird durch die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen bestätigt.

Neben den aufgezeigten städtebaulichen Missständen im Untersuchungsgebiet ist für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes die Erfüllung weiterer Merkmale erforderlich. Gemäß § 136 Abs. 1 BauGB sind die einheitliche Vorbereitung, die zügige Durchführung sowie das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses Grundvoraussetzungen für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme.

Der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse als zentraler planerischer Zielsetzung liegt ein hohes öffentliches Interesse zugrunde. Es resultiert im Grundsatz daraus, dass die städtebauliche Sanierung des betroffenen Bereichs nicht nur allein den Interessen der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer dient. Von der Aufwertung profitiert letztendlich die gesamte Stadt, da es sich um einen zentralen Bereich der Kernstadt handelt. Ein öffentliches Interesse besteht auch darin, eine Zukunftsperspektive durch Anpassung des erhaltenswerten Gebäudebestandes an zeitgemäße bauliche Standards zu geben. Ein weiteres maßgebliches öffentliches Interesse besteht darin, die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Beckum positiv zu unterstützen.

2. Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB

Die Entwicklung der Innenstadt Beckums stellt einen dynamischen Prozess dar, dessen Erfolg von dem Engagement aller Akteure abhängig ist. Neben der Politik und der Stadtverwaltung sind es insbesondere die Immobilieneigentümerinnen und -eigentümerge, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Innenstadt attraktiv bleibt und aufgewertet wird. Jedoch weisen vor allem die Einzeleigentümerinnen und -eigentümerge einen geringen Organisations- und Professionalisierungsgrad auf. Die Informations- und Interessenlagen der einzelnen Eigentümer weichen in der Regel stark voneinander ab. Ihr Verhalten und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an Maßnahmen sind insbesondere von der wirtschaftlichen Situation und den persönlichen Lebensumständen abhängig. Mit den im Rahmen der Städtebauförderung vorgesehenen Zuschüssen für die Sanierung des privaten Gebäudebestands, der erhöhten steuerlichen Begünstigung über die Ausweisung eines Sanierungsgebiets für die Innenstadt sowie den Angeboten der Förderbanken erhalten die Immobilieneigentümerge geeignete Anreize für Investitionen in den Gebäudebestand.

Im Sinne des § 137 BauGB wird empfohlen die Sanierungssatzung öffentlich auszulegen.

3. Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB

Im Sinne des § 139 BauGB wird empfohlen parallel zur Offenlage eine Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Erstellung der Sanierungssatzung durchzuführen.

4. Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §163 Abs. 4 BauGB

Die Aufstellung der Sanierungssatzung unterliegt gem. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB dem Abwägungsgebot. Danach sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Die Verpflichtung zur Abwägung trifft die Gemeinde für die Sanierung als Gesamtmaßnahme, nicht aber für jede einzelne grundstücksbezogene Maßnahme.

Abwägungsrelevant sind vor allem die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Planung und die Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Dabei besteht grundsätzlich ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum, der maßgeblich damit zusammenhängt, dass – anders als bei der Bauleitplanung – der Erlass der Sanierungssatzung am Beginn der Sanierung steht und zu diesem Zeitpunkt noch keine hohen Anforderungen an Konkretisierung der Sanierungsziele gestellt werden dürfen. Es muss insbesondere nicht bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Sanierungssatzung erkennbar sein, wie das Sanierungsgebiet im Einzelnen genutzt werden soll.

5. Wahl der Verfahrensart

Auf Basis der erfolgten vorbereitenden Untersuchungen liegen die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren vor. Die beschriebenen städtebaulichen Missstände können aufgrund ihrer Vielzahl und der Auswirkungen auf das Gesamtgebiet nur mit einer mittel- bis langfristigen Sanierungsmaßnahme behoben werden.

Eine planmäßige und zügige Umsetzung erfordert den Einsatz des sanierungsrechtlichen Instrumentariums gemäß §§ 136 ff BauGB. Um die öffentlichen Eingriffe auf ein Minimum zu beschränken, wird hierbei das vereinfachte Sanierungsverfahren angewendet. Das besondere städtebauliche Instrumentarium des umfassenden Sanierungsverfahrens (Preislimitierung beim Grunderwerb, Genehmigungsvorbehalte im Grundbuch, Erhebung von Ausgleichsbeträgen) ist zur Behebung der städtebaulichen Missstände nicht erforderlich. Gleiches gilt derzeit auch für die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 144 BauGB.

Im Sinne der zügigen Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird die Laufzeit der Sanierungssatzung bis zum 31.12.2040 empfohlen.

G. Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Das Sanierungsgebiet ist gem. § 142 BauGB eindeutig und zweckmäßig abzugrenzen. Die Abgrenzung ist so zu wählen, dass die Sanierung erkennbar in einem überschaubaren Zeitraum umsetzbar ist. Ein Zeitraum von bis zu 15 Jahren entspricht dem Gebot einer zeitigen Durchführung. Insgesamt können Grundstücke einbezogen werden, bei denen zwar nicht selbst städtebauliche Missstände bestehen, die jedoch in deren unmittelbaren Einflussbereich liegen. Innerhalb der vorgeschlagenen Gebietsabgrenzung lassen sich sowohl die flächenmäßig in die Prioritätsbereiche A, B und C (siehe Abbildung 22) festgestellten Gebäudemissstände beheben als auch die weiteren Maßnahmen aus dem ISEK Beckum umsetzen. Die vorgeschlagene Gebietsabgrenzung ist daher zweckmäßig. Es wird empfohlen in der Satzung die Abgrenzung konkret zu beschreiben.

Die vorgeschlagene Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist identisch mit der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets:

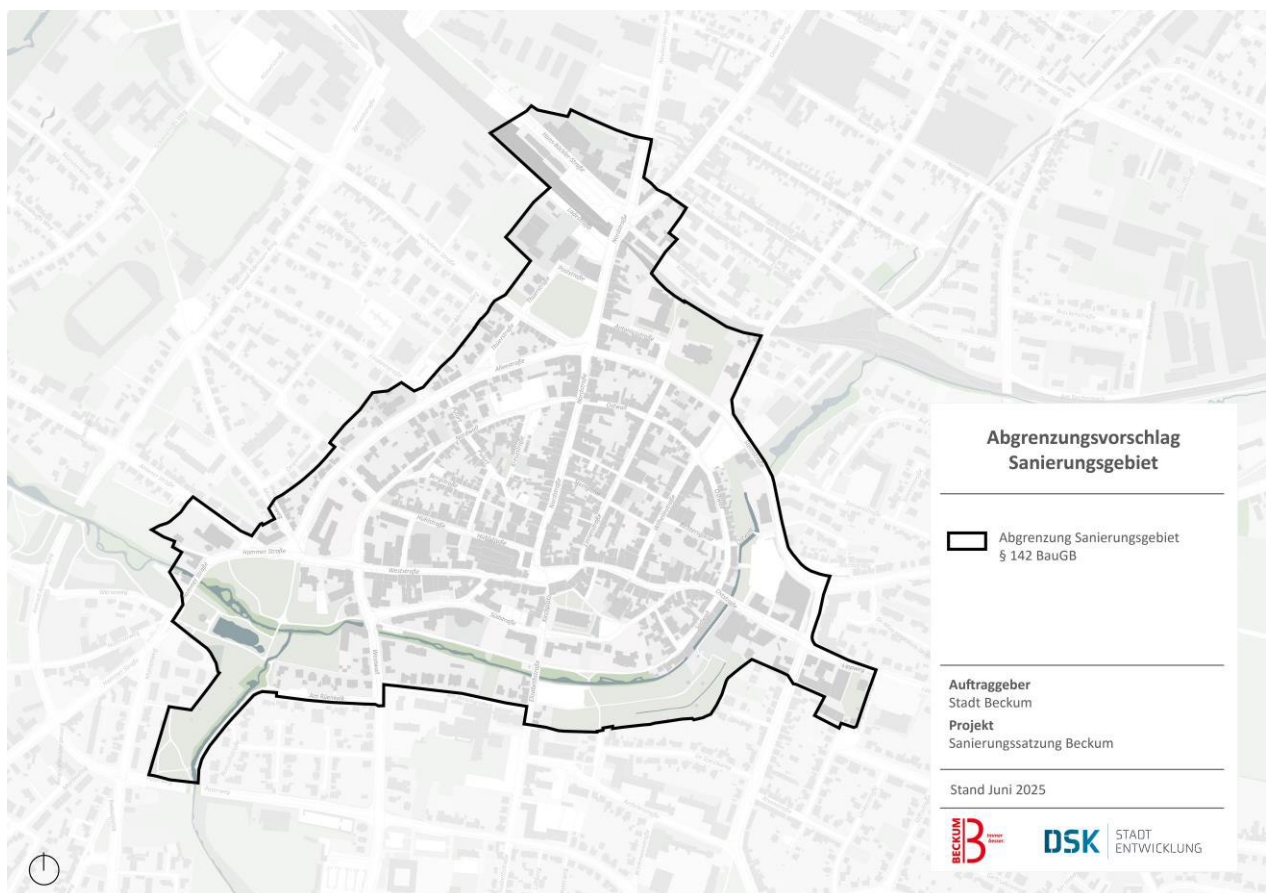


Abbildung 23: Abgrenzungsvorschlag Sanierungsgebiet

TOP Ö 7

Produktkonten im Haushaltsplan/Teilergebnis(-finanz)plan

0. Erstellung ISEK und Voruntersuchungen
– Vollständige Beantragung

Produktkonto (teilw. kommen noch Beträge für andere Maßn. im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenos- ten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Beträge im Haushalt/Förder- antrag samt Preisindex
090101.542945	2024: 50.000 Euro 2025: 30.000 Euro	Kosten: 80.000 Euro
090101.414127	2024: 30.000 Euro 2025: 18.000 Euro	Zuwendung: 48.000 Euro

Summe: **48.000 Euro**

1. Baustein: Impulsprogramm Stadtsanierung
1.1 Implementierung eines Sanierungsmanagements und
1.2 Hof- und Fassadenprogramm
– Vollständige Beantragung
1.3 Sanierung Gebäude Weststraße 4
– Planungskosten

Produktkonto (teilw. Kommen noch Beträge für an- dere Maßn. Im glei- chen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenos- ten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Be- träge im Haushalt/Förderan- trag samt Preisindex
090101.542945	zu veranschlagen in 2026-2031 / je 30.000 Euro 2032 / Rest	Sanierungsmanagement idx. Kosten 164.000 Euro
090101.414100	zu veranschlagen in 2026-2031 / je 18.000 Euro 2032 / Rest	Förderung idx. Zuwendung 98.400 Euro Antrag: 98.400 Euro
090101.542945	zu veranschlagen in 2026-2031 / je 50.000 Euro 2032 / Rest	Haus- und Hofflächenprog. idx. Kosten 273.000 Euro
090101.414100	zu veranschlagen in 2026-2031 / je 18.000 Euro 2032 / Rest	Förderung idx. Zuwendung 163.800 Euro Antrag: 163.800 Euro
011305.785100 Invest-Nr. 11130010	in späteren Jahren / 1.000.000 Euro	Sanierung Weststraße 4 idx. Kosten 1.450.000 Euro
011305.681100 Invest-Nr. 11130010	in späteren Jahren / 600.000 Euro	Förderung idx. Zuwendung 870.000 Euro Antrag: 130.500 Euro

Summe: **392.700 Euro**

2. Baustein: Dialogprozess zur Baukultur in der Beckumer Innenstadt
– Vollständige Beantragung

Produktkonto (teilw. Kommen noch Beträge für andere Maßn. Im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenosten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Beträge im Haushalt/Förderantrag samt Preisindex
090101.542945	zu veranschlagen in 2027 / 30.000 Euro	Externe Begleitung idx. Kosten 35.000 Euro
090101.414100	zu veranschlagen in 2027 / 18.000 Euro	Förderung idx. Zuwendung 21.000 Euro Antrag: 21.000 Euro

Summe: 21.000 Euro

3. Baustein: Sichere Innenstadt

3.1 Konzept zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen

– Vollständige Beantragung

3.2 Bauliche Umsetzungen zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt

– Planungskosten

Produktkonto (teilw. kommen noch Beträge für andere Maßn. im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenosten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Beträge im Haushalt/Förderantrag samt Preisindex
120101.785200 Investnr. 11130001	Konzept zu veranschlagen in 2026 / 10.500 Euro Bau zu veranschlagen ab 2027 / 100.000 Euro	Konzept und bauliche Maßnahmen idx. Kosten 11.000 Euro + 127.000 Euro
120101.681100 Investnr. 11130001	2026: 6.300 Euro ab 2027: 60.000 Euro	Konzept + bauliche Maßnahmen idx. Zuwendung 6.600 Euro + 76.200 Euro Antrag: 18.030 Euro

Summe: 18.030 Euro

4. Baustein: Entwicklung des innerstädtischen Wersegrünzugs in Bauabschnitten
– Planungskosten

Produktkonto (teilw. kommen noch Beträge für andere Maßn. im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenos- ten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Be- träge im Haushalt/Förderan- trag samt Preisindex
Bisher: 090101.785201 Investnr. 1113	2024: 80.000 Euro 2025: 70.000 Euro	<i>Die tatsächlichen Kosten der LPh. 0-2 werden den Bauab- schnitten in der Anlagenbuch- haltung zugerechnet</i>
Bisher: 090101.681100 Investnr. 1113	2024: 48.000 Euro 2025: 42.000 Euro	<i>Förderung wird den Bauab- schnitten im Rahmen des An- trags zugeschlagen</i>
130103.785201 Investnr. 11130002	Bau zu veranschlagen ab 2027 bis 2029 (VE) 445.500 Euro	BA I Stadtpark idx. Kosten 531.000 Euro
130103.681100 Investnr. 11130002	zu veranschlagen 2027 – 2029 / 267.300 Euro	Förderung zu BA I idx. Zuwendung 318.600 Euro Antrag: 47.790 Euro
130103.785201 Investnr. 11130003	Bau in späteren Jahren (VE) / 2.039.500 Euro	BA II Stadtgarten idx. Kosten 2.987.000 Euro
130103.681100 Investnr. 11130003	in späteren Jahren / 1.223.700 Euro	Förderung zu BA II idx. Zuwendung 1.790.200 Euro Antrag: 268.830 Euro
130103.785201 Investnr. 11130004	Bau in späteren Jahren / 1.322.500	BA III Stadtpromenade idx. Kosten 2.177.000 Euro
130103.681100 Investnr. 11130004	in späteren Jahren / 793.500 Euro	Förderung zu BA III idx. Zuwendung 1.306.200 Euro Antrag: 195.930 Euro

Summe (inkl. Vorplanung): **512.550 Euro**

5. Baustein – Identifikation von innerstädtischen Orten zur klimagerechten Aufwertung
- 5.1 Konzept
– Vollständige Beantragung
- 5.2 Klima- und nutzungsgerechte Aufwertung innerstädtischer Orte
– Planungskosten

Produktkonto (teilw. kommen noch Beträge für andere Maßn. im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenosten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Beträge im Haushalt/Förderantrag samt Preisindex
120101.785200 Invest-Nr. 11130005	Konzept zu veranschlagen in 2027 / 30.000 Euro; Bau zu veranschlagen ab 2028 bis spätere Jahre / 750.000 Euro	Konzept und bauliche Maßnahmen idx. Kosten 35.000 Euro + 953.000 Euro
120101.681100 Invest-Nr. 11130005	zu veranschlagen in 2027 / 18.000 Euro; zu veranschlagen 2028 – spätere Jahre / 450.000 Euro	Förderung zu Konzept + Bau idx. Zuwendung 21.000 Euro + 571.800 Euro Antrag 21.000 Euro + 85.770 Euro

Summe: **106.770 Euro**

6. Baustein: Schaffung eines innerstädtischen Fahrradrings
- 6.1 Umgestaltung des Ostwalls als Fahrradstraße
- 6.2 Umbau der Straße Südwall als Fahrradstraße inkl. Mühlenstraß– Planungskosten
– Planungskosten

Produktkonto (teilw. kommen noch Beträge für andere Maßn. im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenosten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Beträge im Haushalt/Förderantrag samt Preisindex
120101.785200 Invest-Nr. 11130006	Bau zu veranschlagen in 2027 / 56.000 Euro	Umgestaltung des Ostwall idx. Kosten 66.000 Euro
120101.681100 Invest-Nr. 11130006	zu veranschlagen in 2027 / 33.600 Euro	Förderung Ostwall idx. Zuwendung 39.600 Euro Antrag: 5.940 Euro
120101.785200 Invest-Nr. 11130007	Bau in späteren Jahren / 470.000 Euro	Umbau Südwall inkl. Mühlenstraße idx. Kosten 724.000 Euro
120101.681100 Invest-Nr. 11130007	in späteren Jahren 282.000 Euro	Förderung Südwall idx. Zuwendung 434.400 Euro Antrag: 65.160 Euro

Summe: **71.100 Euro**

7. Baustein: Etablierung Gebäude Markt 1 / 2 als Ort für Kunst, Kultur, Geschichte und Tourismus

7.1 Umnutzung Gebäudes Markt 1 und 2

7.2 Ausstattung Museum

– Planungskosten

Produktkonto (teilw. kommen noch Beträge für andere Maßn. im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenos- ten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Be- träge im Haushalt/Förderan- trag samt Preisindex
Bisher: 090101.785100 Investnr. 1113 und 011305.785100 Invest-Nr. 00050034	2024: 300.000 Euro 2025: 250.000 Euro	<i>Die tatsächlichen Kosten der LPh. 0-3 werden der Baumaß- nahme in der Anlagenbuchhal- tung zugerechnet</i>
090101.681100 Investnr. 1113	2024: 180.000 Euro 2025: 150.000 Euro	<i>Förderung wird der Baumaß- nahme im Rahmen des Antrags zugeschlagen</i>
040103.785100 Invest-Nr. 11130008	Bau zu veranschlagen 2027 bis 2029 / 5.484.235 Euro	Umnutzung Markt 1 und 2 (Bau 2027) idx. Kosten 6.471.000 Euro
040103.681100 Invest-Nr. 11130008	zu veranschlagen in 2027-2029 / 3.290.660 Euro	Förderung zu Umbau idx. Zuwendung 3.882.600 Euro Antrag: 582.390 Euro
040103.783100 040103.783200 040103.785305 Invest-Nr. 11130009	zu veranschlagen in 2029 / 200.800 Euro	Ausstattung Museum idx. Kosten 243.000 Euro
0401013.681104 Invest-Nr. 11130009	zu veranschlagen in 2029 / 120.480 Euro	Förderung zu Ausstattung idx. 145.800 Euro Antrag: 21.870 Euro

Summe: **604.260 Euro**

8. Baustein: Vernetzung und Zusammenarbeit der innerstädtischen Akteure
 - 8.1 Öffentlichkeitsarbeit
 - 8.2 Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft
 - 8.3 Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren
 - 8.4 Unterstützungsleistungen externes Innenstadtmanagement

– Vollständige Beantragung

Produktkonto (teilw. kommen noch Beträge für andere Maßn. im gleichen Konto dazu)	Geschätzte Grobkostenosten zum 16.09.2025 mit Jahr/Betrag	Für Maßn. Berücksichtigte Beträge im Haushalt/Förderantrag samt Preisindex
090101.528137 090101.529126	zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je Jahr 5.000 Euro 2032 / Rest	Öffentlichkeitsarbeit idx. Kosten 27.000 Euro
090101.414100	zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je 3.000 Euro 2032 / Rest	Förderung Öffentlichkeitsarbeit idx. Zuwendung 16.200 Euro Antrag: 16.200 Euro
150101.528048 150101.529151 150101.531737 / 150101.781801 150101.531738	zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je Jahr 7.000 Euro 2032 / Rest	Verfügungsfonds Mitwirkung idx. Kosten 38.000 Euro
150101.414126 150101.414137 / 150101.681106	zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je Jahr 4.200 Euro 2032 / Rest	Förderung zu Fonds idx. Zuwendung 22.800 Antrag: 22.800 Euro
150101.528048 150101.529151 150101.531737 150101.531738	zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je Jahr 7.000 Euro 2032 / Rest	Verfügungsfonds Zentren idx. Kosten 38.000 Euro
150101.414126 150101.414137	zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je Jahr 4.200 Euro 2032 / Rest	Förderung zu Fonds idx. Zuwendung 22.800 Antrag: 22.800 Euro
150101.542969	zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je 30.000 Euro 2032 / Rest	Unterstützung Innenstadtmanagement idx. Kosten 164.000 Euro
150101.414100	Zu veranschlagen in 2026 bis 2031 / je 18.000 Euro 2032 / Rest	Förderung Innenstadtmanagement idx. Zuwendung 98.400 Antrag: 98.400 Euro

Summe: 160.200 Euro

Gesamte beantragte Zuwendung: **1.934.610 Euro** (entspricht 1.935.000 Euro im Antrag)